

## Begleitende Dokumente der Bank

(Depotbank)

## Inhaltsverzeichnis

- Kostenblatt
- Allgemeine Geschäftsbedingungen der easybank (in der jeweils aktuellen Fassung)
- Besondere Bedingungen für electronic banking (im Folgenden "BB e-banking")
- Allgemeine Bankinformation
- Informationsblatt Datenschutz
- Information zur Datenverarbeitung nach dem Finanzmarkt-Geldwäschegesetz (FM-GWG)
- Informationsblatt Einlagensicherung
- Informationsblatt Fern-Finanzdienstleistungsgesetz
- Grundsätze der Geschäftsausführung (execution policy)



Beilage: Kostenblatt

## easybank Kostenblatt

## für die Kooperation mit Savity Vermögensverwaltung GmbH

Für die Depotführung (einschließlich Verrechnungskonto) und den Wertpapierhandel verrechnet die Bank eine Pauschalgebühr (ausgenommen Sonderleistungen) in folgender Höhe:

Depotführung und Wertpapierhandel (USt-pflichtig): 0,66% (inkl. Umsatzsteuer)

In der Pauschalgebühr sind folgende Leistungen der Bank enthalten (ausgenommen Sonderleistungen wie auf Seite 2 angegeben)	
Depotgebühr	✓
Kontoleistungen & Kontoentgelt (für Savity Verrechnungskonto)	✓
Wertpapierhandel (Transaktionskosten für den Kauf und Verkauf von Finanzinstrumenten)	✓
Depotauszug vier Mal im Jahr und monatlicher Kontoauszug auf elektronischem Weg	✓
Sämtliche Buchungszeilen	$\checkmark$
Online Zugang zum Depot und Konto (nur Ansicht)	✓
Inkasso für Kupon- und Dividendengutschriften, Gebührenverrechnungen	✓
Abwicklung der Depotschließung inkl. Verkauf aller Wertpapiere im Zuge der tourlichen zweiwöchentl. Handelstage	✓

Die Pauschalgebühr der Bank und die vom Kunden mit seinem Vermögensverwalter Savity Vermögensverwaltung GmbH gesondert vereinbarte Vermögensverwaltungsgebühr werden von der Bank vom Savity Verrechnungskonto des Kunden in einer Buchung eingehoben und im Abrechnungsbeleg separat ausgewiesen, wobei die Vermögensverwaltungsgebühr im Namen und für Rechnung von Savity Vermögensverwaltung GmbH abgebucht wird. Die Berechnung erfolgt monatlich im Nachhinein auf Basis des Marktwertes des Portfolios (Depot und Verrechnungskonto) als Durchschnitt der Tageswerte des vorangegangenen Monats.

Die Vermögensverwaltungsgebühr wird in weiterer Folge inkl. Umsatzsteuer von der easybank an den externen Vermögensverwalter weitergleitet und die Umsatzsteuer vom externen Vermögensverwalter abgeführt.

Mit der Pauschalgebühr für die Bank werden Depotführung, Kontoführung und Wertpapierhandel abgegolten. Kosten für Sonderleistungen der Bank werden separat in Rechnung gestellt und sind der Tabelle auf der Folgeseite zu entnehmen.

Zusätzlich anfallende Kosten für Sonderleistungen des vom Kunden beauftragten Vermögensverwalters sind dessen Kostenblatt zu entnehmen.

Eventuell anfallende fremde Spesen werden weiterverrechnet.



## Kostenpflichtige Leistungen - Sonderleistungen

Nachfolgend angeführte Leistungen sind kostenpflichtig und durch die Pauschalgebühr **NICHT** abgedeckt. Die von Kunden beziehbaren Sonderleistungen gehen über das normale Maß der üblichen Leistung für die Kontound Depotführung sowie die Abwicklung des Wertpapierhandels hinaus und werden jeweils separat in Rechnung gestellt und detailliert ausgewiesen.

Kastannflightiga Laigtungan Candarlaigtungan					
Kostenpflichtige Leistungen – Sonderleistungen					
anlassbezogen oder nach Vereinbarung verrechnet					
easybank	Depot				
	Expressabwicklung bei Depotschließung				
	Sofortiger Verkauf aller Wertpapiere außerhalb der tourlichen zwei-	€ 50,00			
	wöchentlichen Handelstage, wodurch der Bank zusätzliche Kosten	zzgl. USt			
	für den Wertpapierhandel und hoher manueller Aufwand entstehen				
	Versandkosten pro Depotauszug bei Postversand	€ 1,50 + Porto			
		zzgl. USt			
	Zusätzlicher Depotauszug, Erträgnisaufstellung	€ 3,50 + Porto			
		zzgl. USt			
	Versandkosten pro Beleg von Wertpapierabrechnungen per Post	€ 3,50 + Porto			
		zzgl. USt			
	Schriftliche Sonderauskünfte (z.B. Depot-, Saldenbestätigungen)	€ 15,00 + Porto			
	Den 48h artina and air an and an an Bank artina bank air an Bailt	zzgl. USt			
	Depotübertrag zu einer anderen Bank oder auf ein Depot eines Drit-	€ 22,80			
	ten (nur möglich, wenn der Vermögensverwaltungsvertrag mit dem externen Vermögensverwalter beendet wurde)	zzgl. USt			
	,				
	Konto				
	Versandkosten pro Kontoauszug bei Postversand	€ 1,50 + Porto			
	Eilüberweisung Inland	€ 15,00			
	Sonstiges				
	Stundensatz für Aufwendungen,				
	die über das normale und gesetzliche Maß der Depotführung hin-	€ 60,00			
	aus gehen (z.B. separate Aufstellungen der verrechneten Steuern	zzgl. USt			
	für Zwecke der steuerlichen Buchhaltung)				

## **Verzinsung Savity Verrechnungskonto**

Habenzinsen - Eurokonto	0,00%
Sollzinsen - Eurokonto	0,00%
Kreditaufnahme ist nicht zulässig. Ein Sollsaldo könnte jedoch durch Spesen, Steuern oder Rückbuchungen entstehen.	



## Allgemeine Geschäftsbedingungen der easybank

Fassung Oktober 2018, Stand März 2020

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind aus Gründen der leichteren Lesbarkeit nicht geschlechterspezifisch formuliert und gelten in gleicher Weise für alle Geschlechter.

### **Allgemeiner Teil**

## I. Grundregeln für die Beziehung zwischen Kunde und Kreditinstitut

## A. Geltungsbereich und Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

### 1. Geltungsbereich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

- Z 1. (1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden "AGB") gelten für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und allen in- und ausländischen Geschäftsstellen des Kreditinstituts. Die Geschäftsverbindung umfasst alle einzelnen Geschäftsbeziehungen zwischen dem Kunden und dem Kreditinstitut und damit auch alle Rahmenverträge für Zahlungsdienste (z.B. Girokontovertrag oder Kreditkartenvertrag). Vorrangig gelten Bestimmungen in mit dem Kunden getroffenen Vereinbarungen oder in Sonderbedingungen.
- (2) Die Begriffe "Verbraucher" und "Unternehmer" werden im Folgenden im Sinn des Konsumentenschutzgesetzes verstanden.
- (3) Für Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen im Sinne des Verbraucherzahlungskontogesetzes gelten diese AGB mit Ausnahme der Ziffern 2. (3) bis (5), 3. (3), 5. (1), 6. (2), 7. (2), 21. (1), 22-24, 26-28, 32-37, 43-45, 48, 53-55, 57, 62-72 und 74-82.
- (4) Im Geschäftsverkehr mit Unternehmern finden die §§ 32 bis 54, 56 (1), 58 (3), 66, 68, 70, 71, 74 und 80 Zahlungsdienstegesetz 2018 keine Anwendung.

## 2. Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und der Rahmenverträge für Zahlungsdienste

- Z 2. (1) Änderungen dieser AGB werden dem Kunden vom Kreditinstitut mindestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens angeboten; dabei werden die vom Änderungsangebot betroffenen Bestimmungen und die vorgeschlagenen Änderungen dieser AGB in einer dem Änderungsangebot angeschlossenen Gegenüberstellung (im Folgenden "Gegenüberstellung") dargestellt. Das Änderungsangebot wird dem Kunden mitgeteilt. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens kein schriftlicher oder elektronisch über das easy internetbanking erklärter Widerspruch des Kunden beim Kreditinstitut einlangt. Das Kreditinstitut wird den Kunden im Änderungsangebot darauf aufmerksam machen, dass sein Stillschweigen durch das Unterlassen eines schriftlichen oder elektronisch über das easy internetbanking erklärten Widerspruchs als Zustimmung zu den Änderungen gilt, sowie dass der Kunde, der Verbraucher ist, das Recht hat, seine Rahmenverträge für Zahlungsdienste (insbesondere den Girokontovertrag) bis zum Inkrafttreten der Änderungen kostenlos fristlos zu kündigen. Außerdem wird das Kreditinstitut die Gegenüberstellung sowie die vollständige Fassung der neuen AGB auf seiner Internetseite veröffentlichen und dem Kunden über sein Ersuchen die vollständige Fassung der neuen AGB übersenden, auch darauf wird das Kreditinstitut im Änderungsangebot hinweisen.
- (2) Die Mitteilung an den Kunden über die angebotenen Änderungen kann in jeder Form erfolgen, die mit ihm vereinbart ist. Hat der Kunde eine Vereinbarung über seine Teilnahme am easybank electronic banking abgeschlossen, ist eine solche Form auch die Übermittlung des Änderungsangebots samt Gegenüberstellung an das für die Teilnahme am easybank electronic banking für den Kunden eingerichtete e-Postfach, wobei der Kunde über das Vorhandensein des Änderungsangebots in seinem e-Postfach auf die mit ihm vereinbarte Weise (SMS, E-Mail, Post oder sonst vereinbarte Form) informiert werden wird. Das Änderungsangebot gilt in jenem Zeitpunkt als dem Kunden zugegangen, in dem er die Information über das Vorhandensein des Änderungsangebots in seinem e-Postfach erhält.

- (3) Die Absätze (1) und (2) gelten auch für Änderungen von Rahmenverträgen für Zahlungsdienste (insbesondere des Girokontovertrags), wenn in diesen die Geltung der AGB vereinbart ist.
- (4) Änderungen der Entgelte des Kunden (einschließlich Sollzinsen) und der Leistungen des Kreditinstituts (einschließlich Habenzinsen) nach den Absätzen (1) bis (3) sind ausgeschlossen. Die Änderung der Leistungen des Kreditinstituts und der Entgelte des Kunden ist gesondert in den Ziffern 43 bis 46 geregelt.
- (5) Einem Kunden, der Unternehmer ist und mit dem seine Teilnahme am easybank electronic banking vereinbart ist, wird das Änderungsangebot samt Gegenüberstellung abweichend von Abs. (1) und (2) zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen in seinem im easy internetbanking für ihn eingerichteten e-Postfach zugänglich gemacht. Das Änderungsangebot gilt in jenem Zeitpunkt als zugegangen, in dem es im easy internetbanking abrufbar ist. Besteht mit dem Kunden keine Vereinbarung über seine Teilnahme am easybank electronic banking, wird ihm das Änderungsangebot auf eine andere mit ihm vereinbarte Weise zugänglich gemacht.

### B. Abgabe von Erklärungen

### 1. Aufträge des Kunden

- Z 3. (1) Aufträge sind schriftlich zu erteilen.
- (2) Das Kreditinstitut ist jedoch auch berechtigt, die ihm mittels Telekommunikation (insbesondere telefonisch, mittels Telefax oder Datenübertragung) erteilten Aufträge durchzuführen. Zur Durchführung solcher Aufträge ist das Kreditinstitut bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen nur dann verpflichtet, wenn dies der Kunde mit dem Kreditinstitut vereinbart hat.
- (3) Das Kreditinstitut ist berechtigt, Aufträge in jeglicher Form, die ihm im Rahmen einer Geschäftsverbindung mit einem Unternehmer erteilt werden, auf dessen Rechnung durchzuführen, wenn es ohne Verschulden zur Ansicht kommt, dass sie von diesem stammen, und der unwirksame Auftrag nicht dem Kreditinstitut zurechenbar ist

## 2. Einholung von Bestätigungen durch das Kreditinstitut

Z 4. Aus Gründen der Sicherheit ist das Kreditinstitut berechtigt, insbesondere bei mittels Telekommunikation erteilten Aufträgen vor deren Ausführung je nach Lage des Falles auf dem gleichen oder auch einem anderen Kommunikationsweg eine Auftragsbestätigung einzuholen.

## 3. Erklärungen und Informationen des Kreditinstituts

- Z 5. (1) Die mittels Telekommunikation gemachten Mitteilungen und Erklärungen des Kreditinstituts gelten sofern keine abweichenden schriftlichen Vereinbarungen getroffen wurden oder Usancen der Kreditinstitute bestehen vorbehaltlich schriftlicher Bestätigung. Dies gilt nicht gegenüber Verbrauchern.
- (2) Erklärungen und Informationen, die das Kreditinstitut dem Kunden mitzuteilen oder zugänglich zu machen hat, erhält der Kunde auf Papier oder bei Vorliegen einer entsprechenden Vereinbarung auf einem anderen dauerhaften Datenträger (etwa auf elektronischem Weg im Rahmen des easybank electronic banking).
- (3) Informationen über die vom Kreditinstitut dem Kunden bei Konten verrechneten Entgelte werden dem Kunden je nach dem vereinbarten Abrechnungszeitraum seiner Konten monatlich bzw. vierteljährlich auf die vereinbarte Weise zugänglich gemacht; davon unberührt bleiben die Informationspflichten des Kreditinstituts zu ausgeführten Zahlungsvorgängen gemäß Z 39. (9) und Z 40. (2).
- (4) Einem Kunden, der Verbraucher ist, wird ab 31.10.2018 eine Entgeltaufstellung gemäß § 8 Verbraucherzahlungskontogesetz einmal jährlich, sofern er die Entgeltaufstellungen nicht schon mit den Abrechnungen gemäß Abs. (3) erhalten hat, sowie bei der Beendigung des Rahmenvertrags zugänglich gemacht. Wurde mit dem Kunden eine Vereinbarung über seine Teilnahme am easybank electronic banking abgeschlossen, erfolgt die Zugänglichmachung der Entgeltaufstellungen durch Abrufbarkeit im easy



internetbanking; ansonsten wird das Kreditinstitut dem Kunden die Entgeltaufstellungen in ihrer Geschäftsstelle und auf ihrer Website zur Verfügung halten. Auf Verlangen des Kunden wird das Kreditinstitut die Entgeltaufstellungen dem Kunden unentgeltlich in Papierform mitteilen.

## C. Verfügungsberechtigung nach dem Tod des Kunden

- Z 6. (1) Das Kreditinstitut wird, sobald es vom Ableben eines Kunden Kenntnis erhält, Dispositionen aufgrund eines Beschlusses des Abhandlungsgerichts oder der Einantwortungsurkunde zulassen. Verfügungen eines einzelverfügungsberechtigten Konto-/Depotinhabers über das Gemeinschaftskonto/-depot werden durch diese Regelung nicht berührt.
- (2) Zeichnungsberechtigungen erlöschen nicht durch den Tod des Kunden, wenn sie von einem Unternehmer für ein Geschäftskonto erteilt wurden. Konten eines Unternehmers gelten im Zweifel als Geschäftskonten.

### D. Pflichten und Haftung des Kreditinstituts

### 1. Informationspflichten

- Z 7. (1) Über die gesetzlichen Informationspflichten hinaus treffen das Kreditinstitut mangels einer gesonderten Vereinbarung keine anderen als die in seinen Geschäftsbedingungen erwähnten Informationspflichten. Das Kreditinstitut ist daher soweit keine gesetzliche oder vertragliche Verpflichtung besteht nicht verpflichtet, den Kunden über drohende Kursverluste, über den Wert oder die Wertlosigkeit anvertrauter Gegenstände oder über Umstände, die den Wert dieser Gegenstände beeinträchtigen oder gefährden könnten, zu unterrichten, oder dem Kunden sonstige Ratschläge oder Auskünfte zu erteilen.
- (2) Gegenüber Unternehmern bestehen die in §§ 32 bis 54 Zahlungsdienstegesetz 2018 vorgesehenen Informationsverpflichtungen nicht.

## 2. Bearbeitung von Aufträgen

- Z 8. (1) Einen Auftrag, der seinem Inhalt nach typischerweise die Heranziehung eines Dritten erforderlich macht, erfüllt das Kreditinstitut durch Betrauung eines Dritten im eigenen Namen. Wählt das Kreditinstitut den Dritten aus, so haftet es für die sorafältige Auswahl.
- (2) Das Kreditinstitut ist verpflichtet, dem Kunden über dessen Aufforderung die etwa bestehenden Ansprüche gegen den Dritten abzutreten.
- Z 9. Über Z 8. hinausgehend haftet das Kreditinstitut für Zahlungsdienste in Euro oder in einer anderen Währung eines EWR-Vertragsstaates gegenüber Verbrauchern (nicht aber gegenüber Unternehmern),
- wenn der Zahlungsvorgang vom Zahler direkt ausgelöst wird für die ordnungsgemäße Ausführung des Zahlungsvorgangs bis zum Eingang beim Zahlungsdienstleister des Empfängers,
- wenn der Zahlungsauftrag vom Zahlungsempfänger oder über diesen ausgelöst wird für die ordnungsgemäße Übermittlung des Zahlungsauftrags an den Zahlungsdienstleister des Zahlers sowie
- für alle von ihm zu verantwortenden Entgelte und Zinsen, die dem Verbraucher infolge der nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung des Zahlungsvorgangs in Rechnung gestellt werden.

### E. Mitwirkungspflichten und Haftung des Kunden

## 1. Einleitung

Z 10. Der Kunde hat im Verkehr mit dem Kreditinstitut insbesondere die im folgenden angeführten Mitwirkungspflichten zu beachten; deren Verletzung führt zu Schadenersatzpflichten des Kunden oder zur Minderung seiner Schadenersatzansprüche gegen das Kreditinstitut

### 2. Bekanntgabe wesentlicher Änderungen

## a) Name, Anschrift und Kontaktdaten

Z 11. (1) Der Kunde hat dem Kreditinstitut Änderungen seines Namens, seiner Firma, seiner Anschrift oder der Anschrift einer anderen von ihm namhaft gemachten Empfangsstelle, seiner E-Mail-Adresse sowie seiner Telefon- und Mobiltelefonnummer unverzüglich mitzuteilen.

(2) Gibt der Kunde Änderungen der Anschrift nicht bekannt, gelten schriftliche Erklärungen des Kreditinstituts als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Kunden dem Kreditinstitut bekannt gegebene Anschrift gesendet wurden. Gibt der Kunde Änderungen seiner E-Mail-Adresse sowie seiner Mobiltelefonnummer nicht bekannt, gelten Mitteilungen des Kreditinstituts über das Vorhandensein einer e-Postfach-Nachricht als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Kunden dem Kreditinstitut bekannt gegebene E-Mail-Adresse bzw. Mobiltelefonnummer gesendet wurden.

### b) Vertretungsberechtigung

- Z 12. (1) Der Kunde hat dem Kreditinstitut das Erlöschen oder Änderungen einer diesem bekanntgegebenen Vertretungsberechtigung einschließlich der Verfügungs- und Zeichnungsberechtigung (Z 31., 32. und 32a.) unverzüglich schriftlich mitzuteilen und durch geeignete Urkunden nachzuweisen.
- (2) Eine dem Kreditinstitut bekanntgegebene Vertretungsberechtigung gilt bis zur schriftlichen Mitteilung des Erlöschens oder einer Änderung im bisherigen Umfang weiter, es sei denn, dass dem Kreditinstitut das Erlöschen oder die Änderung bekannt oder aus grober Fahrlässigkeit unbekannt war. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn das Erlöschen oder die Änderung der Vertretungsberechtigung in einem öffentlichen Register eingetragen und eine diesbezügliche Veröffentlichung erfolgt ist.

### c) Geschäftsfähigkeit; Auflösung der Gesellschaft

Z 13. Jeder Verlust und jede Einschränkung der Geschäftsfähigkeit des Kunden sind dem Kreditinstitut unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Ist der Kunde eine Gesellschaft oder eine juristische Person, so ist auch deren Auflösung dem Kreditinstitut unverzüglich bekanntzugeben.

### d) Geschäftsbeziehung auf eigene oder fremde Rechnung

Z 13a. Der Kunde hat bei der Begründung jeder Geschäftsbeziehung und bei Inanspruchnahme einer gelegentlichen Transaktion dem Kreditinstitut mitzuteilen, ob er die Geschäftsbeziehung und/oder die Transaktion auf eigene oder auf fremde Rechnung bzw. im fremden Auftrag betreiben will. Diesbezügliche Änderungen während der aufrechten Geschäftsbeziehung hat der Kunde von sich aus dem Kreditinstitut unverzüglich bekannt zu geben.

### 3. Klarheit von Aufträgen

- Z 14. (1) Der Kunde hat für eine klare und eindeutige Formulierung seiner Aufträge an das Kreditinstitut zu sorgen. Abänderungen, Bestätigungen oder Wiederholungen müssen ausdrücklich als solche gekennzeichnet sein.
- (2) Will der Kunde dem Kreditinstitut besondere Weisungen für die Ausführung von Aufträgen geben, so hat er dies dem Kreditinstitut gesondert und ausdrücklich, bei formularmäßig erteilten Aufträgen außerhalb des Formulars, mitzuteilen. Dies gilt vor allem dann, wenn die Ausführung des Auftrags besonders eilbedürftig oder an bestimmte Fristen und Termine gebunden ist.

## 4. Sorgfalt bei Verwendung von Zahlungsinstrumenten

- Z 15. (1) Der Kunde hat bei der Nutzung eines Zahlungsinstrumentes, das vereinbarungsgemäß zur Erteilung eines Auftrags an das Kreditinstitut verwendet werden kann, die Bedingungen für dessen Ausgabe und Nutzung einzuhalten sowie alle zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um die personalisierten Sicherheitsmerkmale vor unbefugten Zugriffen zu schützen; er hat den Verlust, den Diebstahl, die missbräuchliche Verwendung oder die sonst nicht autorisierte Nutzung des Zahlungsinstrumentes dem Kreditinstitut oder der von diesem benannten Stelle anzuzeigen, sobald er davon Kenntnis hat. Die Verpflichtungen aus etwaigen Sonderbedingungen bleiben davon unberührt. Unternehmer haften für Schäden, die dem Kreditinstitut aus der Verletzung dieser Sorgfaltspflichten entstehen, bei jeder Art des Verschuldens des Unternehmers betraglich unbegrenzt.
- (2) Das Kreditinstitut ist berechtigt, Zahlungsinstrumente, die es an den Kunden ausgegeben hat, zu sperren, wenn
- (i) objektive Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit des Zahlungsinstruments dies rechtfertigen, oder
- (ii) der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung des Zahlungsinstruments besteht, oder



- (iii) der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen im Zusammenhang mit einer mit dem Zahlungsinstrument verbundenen Kreditlinie (Überschreitung oder Überziehung) nicht nachgekommen ist und
  - entweder die Erfüllung dieser Zahlungsverpflichtungen aufgrund einer Verschlechterung oder Gefährdung der Vermögenslage des Kunden oder eines Mitverpflichteten gefährdet ist.
  - oder beim Kunden die Zahlungsunfähigkeit eingetreten ist oder diese unmittelbar droht.

Das Kreditinstitut wird den Kunden – soweit eine Bekanntgabe der Sperre oder der Gründe für die Sperre nicht eine gerichtliche oder verwaltungsbehördliche Anordnung verletzen bzw. österreichischen oder gemeinschaftsrechtlichen Rechtsnormen oder objektiven Sicherheitserwägungen zuwiderlaufen würde – von einer solchen Sperre und deren Gründen in der mit dem Kunden vereinbarten Kommunikationsform möglichst vor, spätestens aber unverzüglich nach der Sperre informieren.

Das Kreditinstitut wird den Kunden – soweit eine Bekanntgabe der Sperre oder der Gründe für die Sperre nicht eine gerichtliche oder verwaltungsbehördliche Anordnung verletzen bzw. österreichischen oder gemeinschaftsrechtlichen Rechtsnormen oder objektiven Sicherheitserwägungen zuwiderlaufen würde – vor der Sperre des Zugriffs durch einen Kontoinformationsdienstleister bzw. Zahlungsauslösedienstleister auf ein Zahlungskonto des Kunden und über die Gründe für die Sperre in der mit dem Kunden vereinbarten Kommunikationsform möglichst vor, spätestens aber unverzüglich nach der Sperre informieren.

(3) Die Bestimmungen dieses Punktes gelten auch für Instrumente, die außerhalb der Zahlungsdienste vereinbarungsgemäß zur Erteilung eines Auftrages an das Kreditinstitut verwendet werden können.

## 5. Erhebung von Einwendungen und Berichtigung von Zahlungsvorgängen

Z 16. (1) Der Kunde hat Erklärungen des Kreditinstituts, die sich nicht auf Zahlungsdienste beziehen (wie z.B. Bestätigungen von erteilten Aufträgen zu Finanzinstrumenten und Anzeigen über deren Ausführung und Abschlussbestätigungen, Auszüge, Rechnungsabschlüsse und sonstige Abrechnungen im Kredit- und Fremdwährungsgeschäft, Depotauszüge bzw. -aufstellungen), auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen und etwaige Einwendungen unverzüglich, längstens innerhalb von zwei Monaten, zu erheben. Gehen dem Kreditinstitut zu solchen Erklärungen innerhalb von zwei Monaten keine Einwendungen zu, so gelten die Erklärungen als genehmigt. Der Kunde kann auch nach Fristablauf eine Berichtigung verlangen, muss dann aber nachweisen, dass die Erklärung unrichtig war. Das Kreditinstitut wird den Kunden in jeder Erklärung, für welche diese Regelung gilt, auf diese Folgen des Unterbleibens von zeitgerechten Einwendungen hinweisen.

(2) Zur Erwirkung einer Berichtigung im Zusammenhang mit einem nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgang muss der Kunde das Kreditinstitut hiervon unverzüglich unterrichten, sobald er diesen festgestellt hat (Rügeobliegenheit). Hat das Kreditinstitut dem Kunden die Informationen gemäß Z 39. (9) mitgeteilt oder zugänglich gemacht, endet die Frist, innerhalb derer der Kunde die Berichtigung erwirken kann, 13 Monate nach dem Tag der Belastung. Ist der Kunde Unternehmer, endet die Frist einen Monat nach dem Tag der Belastung.

### 6. Benachrichtigung bei Ausbleiben von Mitteilungen

Z 17. Entfällt

## 7. Übersetzungen

Z 18. Fremdsprachige Urkunden aller Art sind dem Kreditinstitut auf Verlangen auch in deutschsprachiger Übersetzung, die von einem gerichtlich beeideten Übersetzer beglaubigt ist, vorzulegen.

### F. Erfüllungsort; Rechtswahl; Gerichtsstand

### 1. Erfüllungsort

Z 19. Erfüllungsort für beide Teile sind die Geschäftsräume jener Stelle des Kreditinstituts, mit der das Geschäft abgeschlossen wurde. Dies gilt nicht für Zahlungen, die ein Verbraucher an das Kreditinstitut zu leisten hat.

### 2. Rechtswahl

Z 20. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und dem Kreditinstitut gilt österreichisches Recht.

### 3. Gerichtsstand

Z 21. (1) Klagen eines Unternehmers gegen das Kreditinstitut können nur beim sachlich zuständigen Gericht am Sitz der Hauptniederlassung des Kreditinstituts erhoben werden. Dieser Gerichtsstand ist auch für Klagen des Kreditinstituts gegen einen Unternehmer maßgeblich, wobei das Kreditinstitut berechtigt ist, seine Rechte auch bei jedem anderen örtlich und sachlich zuständigen Gericht geltend zu machen.

(2) Der für Klagen eines Verbrauchers oder gegen einen Verbraucher bei Vertragsabschluss mit dem Kreditinstitut gegebene allgemeine Gerichtsstand in Österreich bleibt auch dann erhalten, wenn der Verbraucher nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz ins Ausland verlegt und österreichische gerichtliche Entscheidungen in diesem Land vollstreckbar sind.

### G. Beendigung der Geschäftsverbindung

## 1. Ordentliche Kündigung in der Geschäftsverbindung mit Unternehmern

Z 22. Soweit keine Vereinbarung auf bestimmte Zeit vorliegt, können das Kreditinstitut und der Kunde die gesamte Geschäftsverbindung oder einzelne Teile davon (auch Kreditverträge und Rahmenverträge für Zahlungsdienste wie insbesondere Girokontoverträge) jederzeit unter Einhaltung einer angemessenen Frist kündigen. Im Voraus bezahlte Entgelte werden nicht rückerstattet.

## 2. Ordentliche Kündigung in der Geschäftsverbindung mit Verbrauchern

- Z 23. (1) Der Kunde kann einen Rahmenvertrag für Zahlungsdienste, insbesondere den Girokontovertrag, jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat kündigen Das Recht zur kostenlosen und fristlosen Kündigung eines Rahmenvertrags für Zahlungsdienste, insbesondere des Girokontovertrags, anlässlich einer vom Kreditinstitut vorgeschlagenen Änderung der AGB oder eines Rahmenvertrags für Zahlungsdienste, insbesondere des Girokontovertrags (Z. 2), bleibt unberührt.
- (2) Kreditverträge mit unbestimmter Laufzeit kann der Kunde jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat kostenlos kündigen.
- (3) Alle übrigen auf unbestimmte Zeit abgeschlossenen Verträge mit dem Kreditinstitut kann der Kunde jederzeit unter Einhaltung einer angemessenen Kündigungsfrist kündigen.
- (4) Das Kreditinstitut kann auf unbestimmte Zeit abgeschlossene Rahmenverträge für Zahlungsdienste (insbesondere Girokontoverträge) und Kreditverträge unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten kündigen. Die Kündigung muss in Papierform oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger erfolgen und dem Kunden zugehen. Hat der Kunde eine Vereinbarung über seine Teilnahme am easybank electronic banking abgeschlossen, ist eine Kündigung auf einem dauerhaften Datenträger die Übermittlung der Kündigung an das für die Teilnahme am easybank electronic banking für den Kunden eingerichtete e-Postfach, wobei der Kunde über das Vorhandensein der Kündigung in seinem e-Postfach auf die mit ihm vereinbarte Weise (SMS, E-Mail, Post oder sonst vereinbarte Form) informiert wird. Die Kündigung gilt in jenem Zeitpunkt als dem Kunden zugegangen, in dem er die Informationen über das Vorhandensein der Kündigung in seinem e-Postfach erhält.
- (5) Alle übrigen auf unbestimmte Zeit abgeschlossenen Verträge kann das Kreditinstitut jederzeit unter Einhaltung einer angemessenen Kündigungsfrist kündigen.

### 3. Kündigung aus wichtigem Grund

- Z 24. (1) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes können das Kreditinstitut und der Kunde ungeachtet einer Vereinbarung auf bestimmte Zeit die gesamte Geschäftsverbindung oder einzelne Teile davon jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen.
- (2) Ein wichtiger Grund, der das Kreditinstitut zur Kündigung berechtigt, liegt insbesondere vor, wenn



- eine Verschlechterung oder Gefährdung der Vermögensverhältnisse des Kunden oder eines Mitverpflichteten eintritt und dadurch die Erfüllung von Verbindlichkeiten gegenüber dem Kreditinstitut gefährdet ist,
- der Kunde unrichtige Angaben über wesentliche Teile seiner Vermögensverhältnisse (Vermögen und Verbindlichkeiten) oder über sonstige wesentliche Umstände gemacht hat, und das Kreditinstitut bei Kenntnis der wahren Vermögensverhältnisse bzw. Umstände den Vertrag nicht abgeschlossen hätte, oder
- der Kunde eine Verpflichtung zur Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nicht erfüllt hat oder nicht erfüllen kann und dadurch die Erfüllung der Verbindlichkeiten gegenüber dem Kreditinstitut gefährdet ist.

### 4. Rechtsfolgen

- Z 25. (1) Mit Beendigung der gesamten Geschäftsverbindung oder einzelner Teile davon werden daraus geschuldete Beträge sofort fällig. Der Kunde ist außerdem verpflichtet, das Kreditinstitut von allen für ihn übernommenen Verpflichtungen zu befreien.
- (2) Weiters ist das Kreditinstitut berechtigt, alle für den Kunden übernommenen Verpflichtungen zu kündigen und mit Wirkung für den Kunden auszugleichen sowie unter Vorbehalt des Eingangs erfolgte Gutschriften sofort rückzubelasten. Ansprüche aus Wertpapieren, insbesondere Wechsel und Scheck, können vom Kreditinstitut bis zur Abdeckung eines etwa vorhandenen Schuldsaldos geltend gemacht werden.
- (3) Im Falle der Beendigung der gesamten Geschäftsverbindung oder einzelner Geschäftsbeziehungen wird das Kreditinstitut dem Kunden, der Verbraucher ist, die für einen bestimmten Zeitraum im Voraus bezahlten Entgelte für Zahlungsdienste anteilig erstatten.
- (4) Die AGB gelten auch nach Beendigung der Geschäftsverbindung bis zur völligen Abwicklung weiter.

### H. Auszahlungsverweigerungsrecht

- Z 26. (1) Das Kreditinstitut darf die Auszahlung des Kreditbetrags aus sachlich gerechtfertigten Gründen verweigern.
- (2) Sachlich gerechtfertigte Gründe im Sinne des Absatz (1) liegen dann vor, wenn sich nach Vertragsabschluss
- Umstände ergeben, die eine Verschlechterung der Vermögenslage des Kreditnehmers oder eine Entwertung bedungener Sicherheiten in einem solchen Ausmaß erweisen, dass die Rückzahlung des Kredits oder die Entrichtung der Zinsen selbst bei der Verwertung der Sicherheiten gefährdet sind oder
- beim Kreditinstitut der objektiv begründete Verdacht ergibt, dass der Kreditbetrag durch den Kreditnehmer auf eine vertrags- oder gesetzwidrige Art verwendet wird.
- (3) Verbrauchern hat das Kreditinstitut diese Absicht unverzüglich auf Papier oder einem anderen dauerhaften Datenträger unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Die Angabe der Gründe hat zu unterbleiben, wenn dadurch die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet würde.

### II. Bankauskunft

Z 27. Allgemein gehaltene bankübliche Auskünfte über die wirtschaftliche Lage eines Unternehmens werden, soweit keine Verpflichtung hiezu besteht, nur unverbindlich und gegenüber Unternehmern nur schriftlich erteilt.

## III. Eröffnung und Führung von Konten und Depots

### A. Anwendungsbereich

Z 28. Soweit nichts anderes bestimmt wird, gelten die im folgenden für Konten getroffenen Regelungen auch für Depots.

## B. Eröffnung von Konten

Z 29. Bei Eröffnung eines Kontos hat der künftige Kontoinhaber seine Identität nachzuweisen. Konten werden unter dem Namen oder der Firma des Kontoinhabers und einer Nummer geführt.

## C. Unterschriftsproben

Z 30. Diejenigen Personen, die über Konto und Depot verfügungsberechtigt bzw. zeichnungsberechtigt sein sollen, haben beim Kreditinstitut ihre Unterschrift zu hinterlegen. Das Kreditinstitut wird schriftliche Dispositionen im Rahmen der Kontoverbindung mit dem Kunden aufgrund der hinterlegten Unterschriften zulassen.

### D. Verfügungsberechtigung und Zeichnungsberechtigung

### 1. Verfügungsberechtigung

Z 31. Zur Verfügung über das Konto ist lediglich der Kontoinhaber berechtigt. Zu seiner Vertretung sind nur jene Personen befugt, deren Vertretungsberechtigung sich aus dem Gesetz ergibt oder denen ausdrücklich und schriftlich eine Vollmacht zur Verfügung über dieses Konto erteilt wurde; sie haben ihre Identität und Vertretungsberechtigung nachzuweisen. Bei Vorsorgevollmachten, deren Wirksamkeit im Österreichischen Zentralen Vertretungsverzeichnis registriert wurde, genügt eine Vollmacht, die allgemein die Verfügung über die Konten des Vollmachtgebers umfasst.

### 2. Zeichnungsberechtigung

Z 32. (1) Der Kontoinhaber kann anderen Personen ausdrücklich und schriftlich eine Zeichnungsberechtigung erteilen. Der Zeichnungsberechtigte hat dem Kreditinstitut seine Identität nachzuweisen. Der Zeichnungsberechtigte ist ausschließlich zur Vornahme und zum Widerruf von Dispositionen über die Kontoforderung befugt.

(2) Die Zeichnungsberechtigung über ein Depot umfasst auch die Befugnis, Wertpapiere im Rahmen der vorhandenen Deckung zu kaufen und zu verkaufen. Das Kreditinstitut führt nur die vom Zeichnungsberechtigten erteilte Order durch, zu deren Erteilung sich der Zeichnungsberechtigte aufgrund seiner selbstständigen Information entschlossen hat. Das Kreditinstitut überprüft lediglich, ob der Zeichnungsberechtigte über Kenntnisse und/oder Erfahrungen zum gewählten Produkt verfügt (Angemessenheitsprüfung), sofern es sich nicht um ein reines Ausführungsgeschäft handelt. Verfügt der Zeichnungsberechtigte nicht über die entsprechenden Kenntnisse und/oder Erfahrungen, wird der Zeichnungsberechtigte vom Kreditinstitut über die fehlende Angemessenheit in standardisierter Form gewarnt; Wertpapierverkaufstransaktionen können vom Zeichnungsberechtigten trotz Warnung dennoch erteilt werden; Wertpapierkäufe können bei einer Warnung nicht beauftragt werden.

## 3. Verfügungsberechtigung und Zeichnungsberechtigung am Wertpapierdepot von juristischen Personen

Z 32a. (1) Erfolgt der Kauf bzw. Verkauf eines Wertpapiers nicht als reines Ausführungsgeschäft, überprüft das Kreditinstitut lediglich, ob die vom Depotinhaber definierten Assetklassen zum gewählten Produkt korrelieren, sowie ob der Auftraggeber über Kenntnisse und/oder Erfahrungen zum gewählten Produkt verfügt (Angemessenheitsprüfung). Entspricht das Produkt nicht den definierten Assetklassen des Depotinhabers (juristische Person), ist eine Wertpapierkaufstransaktion nicht möglich und es wird ein standardisierter Hinweis ausgegeben. Verfügt der Auftraggeber nicht über die entsprechenden Kenntnisse und/oder Erfahrungen, wird der den Kauf bzw. Verkauf beauftragende Auftraggeber vom Kreditinstitut über die fehlende Angemessenheit in standardisierter Form gewarnt. Wertpapierverkaufstransaktionen können vom Auftraggeber trotz Warnung erteilt werden.

(2) Im Falle einer Gemeinschaftszeichnung erfolgt die Prüfung der Kenntnisse und Erfahrungen nur auf Basis der Angaben eines Auftraggebers. Sofern hierzu keine ausdrücklichen Instruktionen erteilt werden, wessen Kenntnisse und Erfahrungen für die Beurteilung der Angemessenheit herangezogen werden sollen, gilt als vereinbart, dass die Angaben der Person für das Kreditinstitut maßgeblich sind, die zuerst ihre Vertragserklärung abgibt.

### E. Besondere Kontoarten

## 1. Subkonto

Z 33. Zu einem Konto können Subkonten geführt werden. Selbst wenn diese mit einer Subbezeichnung versehen werden, ist dem Kreditinstitut gegenüber ausschließlich der Kontoinhaber berechtigt und verpflichtet.

### 2. Treuhandkonto

Z 34. Bei Treuhandkonten ist dem Kreditinstitut gegenüber ausschließlich der Treuhänder als Kontoinhaber berechtigt und verpflichtet.



### 3. Gemeinschaftskonto

- Z 35. (1) Ein Konto kann auch für mehrere Inhaber eröffnet werden (Gemeinschaftskonto). Verfügungen über das Konto, insbesondere dessen Schließung, können nur von allen Inhabern gemeinsam vorgenommen werden.
- (2) Für Verpflichtungen aus dem Konto haften alle Inhaber zur ungeteilten Hand.
- (3) Wurde nicht ausdrücklich anderes vereinbart, so ist jeder Kontomitinhaber allein berechtigt, über die Kontoforderung zu disponieren. Diese Berechtigung umfasst auch die Befugnis, Wertpapiere im Rahmen der vorhandenen Deckung zu kaufen und zu verkaufen. Die Berechtigung des Kontomitinhabers wird jedoch durch den ausdrücklichen Widerspruch eines anderen Kontomitinhabers beendet; in diesem Fall sind nur alle Kontomitinhaber gemeinsam berechtigt.

Erfolgt der Kauf/Verkauf nicht als reines Ausführungsgeschäft, überprüft das Kreditinstitut, ob der Depotmitinhaber über Erfahrung und Kenntnisse zum gewählten Produkt verfügt (Angemessenheitsprüfung). Verfügt der Depotmitinhaber nicht über die entsprechenden Kenntnisse und/oder Erfahrungen, wird der aktuell disponierende Depotmitinhaber vom Kreditinstitut lediglich über die fehlende Angemessenheit in standardisierter Form gewarnt; der Auftrag kann vom Depotmitinhaber trotz Warnung erteilt werden.

Z 36. entfällt

### 4. Fremdwährungskonto

- Z 37. (1) Führt das Kreditinstitut für den Kunden ein Fremdwährungskonto, so sind Überweisungen in der betreffenden ausländischen Währung diesem Konto gutzuschreiben, sofern nicht ein anders lautender Überweisungsauftrag vorliegt. Besteht kein Fremdwährungskonto, so darf das Kreditinstitut Geldbeträge in ausländischer Währung mangels ausdrücklicher gegenteiliger Weisung des Kunden in inländischer Währung gutschreiben. Die Abrechnung erfolgt zum Kurs des Tages, an dem der Geldbetrag in ausländischer Währung zur Verfügung des Kreditinstituts steht und von diesem verwertet werden kann.
- (2) Die Verpflichtung des Kreditinstituts zur Ausführung einer Verfügung zulasten eines Fremdwährungsguthabens oder zur Erfüllung einer Fremdwährungsverbindlichkeit ist in dem Umfang und so lange ausgesetzt, wie das Kreditinstitut in der Währung, auf die das Fremdwährungsguthaben oder die Verbindlichkeit lautet, wegen politisch bedingter Maßnahmen oder Ereignisse im Land dieser Währung nicht oder nur eingeschränkt verfügen kann. In dem Umfang und so lange diese Maßnahmen oder Ereignisse andauern, ist das Kreditinstitut auch nicht zu einer Erfüllung an einem anderen Ort außerhalb des Landes der Währung, in einer anderen Währung (auch nicht in Euro) oder durch Anschaffung von Bargeld verpflichtet. Die Verpflichtung des Kreditinstituts zur Ausführung einer Verfügung zulasten eines Fremdwährungsguthabens ist dagegen nicht ausgesetzt, wenn sie das Kreditinstitut vollständig im eigenen Haus ausführen kann. Das Recht des Kunden und des Kreditinstituts, fällige gegenseitige Forderungen in derselben Währung miteinander zu verrechnen, bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt.

### F. Kontoabschlüsse und Depotaufstellungen

- Z 38. (1) Mangels anderer Vereinbarung schließt das Kreditinstitut Konten vierteljährlich ab. Depotaufstellungen werden dem Kunden vierteljährlich erteilt.
- (2) Die seit dem jeweils letzten Kontoabschluss angefallenen Zinsen und Entgelte sind Teil des Abschlusssaldos, der in der Folge weiter verzinst wird ("Zinseszinsen").
- (3) Das Kreditinstitut hält dem Kunden den Kontoauszug mit dem Rechnungsabschluss zum Abruf (insbesondere über das easy internetbanking) bereit.
- (4) Die übrigen gesetzlichen und vertraglichen Informationspflichten des Kreditinstituts bleiben von den vorstehenden Regelungen unberührt; zu diesen wird auf die Ziffern 5. (3) und (4), 39. (9) und 40. (2) verwiesen.

## IV. Giroverkehr

### A. Überweisungsaufträge

- Z 39. (1). Bei Überweisungsaufträgen zugunsten eines Empfängers, dessen Konto bei einem Zahlungsdienstleister innerhalb Österreichs und anderer Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) geführt wird, hat der Kunde den Empfänger mit dessen International Bank Account Number (IBAN) zu bezeichnen.
- (2) Bei Überweisungsaufträgen zugunsten eines Empfängers, dessen Konto bei einem Zahlungsdienstleister außerhalb des EWR geführt wird, hat der Kunde den Empfänger mit dessen Namen zu bezeichnen sowie
- mit der Kontonummer des Empfängers und entweder Name, Bankleitzahl oder BIC des Zahlungsdienstleisters des Empfängers oder
- mit der IBAN des Empfängers und dem BIC des Zahlungsdienstleisters des Empfängers.
- (3) Die Angaben zu IBAN gemäß Abs. (1) und die Angaben zu IBAN und BIC bzw. Kontonummer des Empfängers und Name/Bankleitzahl/BIC des Zahlungsdienstleisters des Empfängers gemäß Abs. (2) stellen den Kundenidentifikator des Empfängers dar, anhand dessen der Überweisungsauftrag ausgeführt wird. Darüber hinausgehende Angaben zum Empfänger wie insbesondere der Name des Empfängers sind nicht Teil des Kundenidentifikators; solche Angaben dienen lediglich zu Dokumentationszwecken und bleiben bei Ausführung der Überweisung seitens des Kreditinstituts unbeachtet.
- (4) Der im Überweisungsauftrag angegebene Verwendungszweck ist für das Kreditinstitut in jedem Fall unbeachtlich.
- (5) Die Übernahme eines Überweisungsauftrags durch das Kreditinstitut begründet allein noch keinerlei Rechte eines Dritten gegenüber dem Kreditinstitut.
- (6) Das Kreditinstitut ist zur Durchführung eines Überweisungsauftrags nur dann verpflichtet, wenn dafür auf dem angegebenen Konto des Kunden vollständige Deckung (Guthaben, eingeräumter Rahmen) vorhanden ist.
- (7) Beim Kreditinstitut oder bei dem vom Kunden beauftragten Zahlungsauslösedienstleister eingegangene Überweisungsaufträge (Z 39a.) können vom Kunden nicht einseitig widerrufen werden. Ist zu einem Überweisungsauftrag ein späterer Durchführungstermin vereinbart, tritt die Unwiderruflichkeit erst mit Ablauf des dem Durchführungstermin vorangehenden Geschäftstages ein
- (8) Sofern das Kreditinstitut die Durchführung eines Überweisungsauftrages ablehnt, wird es den Kunden in der mit dem Kunden vereinbarten Form so rasch wie möglich, jedenfalls aber innerhalb der in Z 39a. (3) genannten Fristen, über die Ablehnung und darüber informieren, wie der Überweisungsauftrag berichtigt werden kann, um die Durchführung künftig zu ermöglichen. Die Angabe eines Grundes für die Ablehnung wird nur erfolgen, sofern dies nicht einen Verstoß gegen österreichische oder gemeinschaftsrechtliche Rechtsvorschriften bzw. eine gerichtliche oder verwaltungsbehördliche Anordnung darstellen würde. Überweisungsaufträge, die das Kreditinstitut berechtigterweise ablehnt, lösen die in Z 39a. vereinbarten Ausführungsfristen nicht aus.
- (9) Informationen über ausgeführte Überweisungsaufträge (Referenz, Betrag, Währung, Entgelte, Zinsen, Wechselkurs, Wertstellung der Belastung) und sonstige zu Lasten seines Kontos ausgeführte Zahlungen, insbesondere im Rahmen eines Lastschriftverfahrens, werden dem Kunden, der Verbraucher ist, sofern noch nicht anlässlich der jeweiligen Transaktion im Kontoauszug ausgewiesen einmal monatlich kostenlos vom Kreditinstitut auf die mit dem Kunden im Girokontovertrag vereinbarte Weise (beispielsweise über das easy internetbanking) derart zugänglich gemacht, dass er diese unverändert aufbewahren und reproduzieren kann.

## 1. Ausführungsfristen

Z 39a. (1) Zahlungsaufträge, die nach den für die jeweilige Zahlungsart festgelegten Uhrzeiten (Eingangszeitpunkte) nahe am Ende der Geschäftszeit oder an einem Tag, der kein Geschäftstag ist, bei dem Kreditinstitut einlangen, werden so behandelt, als seien sie am folgenden Geschäftstag eingegangen. Das Kreditinstitut wird dem Kunden rechtzeitig vor und bei Abschluss des Girokontovertrags und danach bei jeder Änderung der Eingangszeitpunkte



die festgelegten Eingangszeitpunkte in Papierform oder – bei entsprechender Vereinbarung mit dem Kunden – auf einem anderen dauerhaften Datenträger mitteilen. Als Geschäftstag gilt jeder Tag, an dem das Kreditinstitut geöffnet hat und den für die Ausführung von Zahlungsvorgängen erforderlichen Geschäftsbetrieb unterhält.

- (2) Wird zwischen dem Kunden, der einen Zahlungsauftrag erteilt, und dem Kreditinstitut vereinbart, dass die Ausführung eines Zahlungsauftrages zu einem bestimmten Tag oder am Ende eines bestimmten Zeitraumes oder an dem Tag, an dem der Kunde dem Kreditinstitut den Geldbetrag zur Verfügung stellt, beginnen soll, so gilt der vereinbarte Termin als Zeitpunkt des Eingangs. Fällt der vereinbarte Termin nicht auf einen Geschäftstag des Kreditinstituts, so wird der Zahlungsauftrag so behandelt, als sei er am darauf folgenden Geschäftstag eingegangen.
- (3) Das Kreditinstitut stellt sicher, dass nach dem Eingangszeitpunkt der Betrag, der Gegenstand des Zahlungsvorganges ist, spätestens am Ende des folgenden Geschäftstags (bei in Papierform ausgelösten Zahlungsvorgängen am Ende des zweitfolgenden Geschäftstags), beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers einlangt. Dieser Absatz findet auf Zahlungsvorgänge in Euro Anwendung sowie auf Zahlungsvorgänge, bei denen Beträge in Euro auf ein Konto in einem nicht dem Euro-Währungsgebiet angehörenden EWR-Vertragsstaat transferiert werden und in diesem die Währungsumrechnung durchgeführt wird.
- (4) Für in Abs. (3) nicht genannte Zahlungsvorgänge innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums beträgt die in Abs. (3) angesprochene Ausführungsfrist längstens 4 Geschäftstage.

## B. Gutschriften und Stornorecht

- Z 40. (1) Bei aufrechtem Girokontovertrag ist das Kreditinstitut verpflichtet und unwiderruflich befugt, Geldbeträge für den Kunden entgegenzunehmen und seinem Konto gutzubringen. Den Auftrag, einem Kunden einen Geldbetrag zur Verfügung zu stellen, wird das Kreditinstitut durch Gutschrift des Betrages auf dem Konto des Kunden ausführen, wenn sich aus dem Auftrag nichts anderes ergibt. Lautet jener Betrag, der dem Konto des Kunden gutzuschreiben ist, auf eine andere Währung als das Konto, erfolgt die Gutschrift mangels ausdrücklicher gegenteiliger Weisung des Kunden in inländischer Währung; die Abrechnung erfolgt zum Kurs des Tages, an dem der Geldbetrag in ausländischer Währung zur Verfügung des Kreditinstituts steht und von diesem verwertet werden kann.
- (2) Informationen über seinem Konto gutgeschriebene Überweisungen (Referenz, Betrag, Währung, Entgelte, Zinsen, Wechselkurs, Wertstellung der Gutschrift) werden dem Kunden, der Verbraucher ist, sofern noch nicht anlässlich der jeweiligen Transaktion im Kontoauszug ausgewiesen einmal monatlich kostenlos vom Kreditinstitut auf die mit dem Kunden im Girokontovertrag vereinbarte Weise (beispielsweise über das easy internetbanking) derart zugänglich gemacht, dass er diese unverändert aufbewahren und reproduzieren kann.
- (3) Das Kreditinstitut ist berechtigt, eigene Entgelte für die Überweisung vom gutzuschreibenden Betrag abzuziehen. Das Kreditinstitut wird den Überweisungsbetrag und abgezogene Entgelte gesondert ausweisen. Wird ein dem Kunden gutzuschreibender Zahlungsvorgang vom oder über den Kunden als Zahlungsempfänger ausgelöst, so wird das Kreditinstitut dem Kunden den "Betrag der Gutschrift auf seinem Konto in voller Höhe gutschreiben.
- (4) Das Kreditinstitut kann Gutschriften, die es aufgrund eines eigenen Irrtums vorgenommen hat, jederzeit stornieren. In anderen Fällen wird das Kreditinstitut die Gutschrift nur dann stornieren, wenn ihm die Unwirksamkeit des Überweisungsauftrags nachgewiesen wurde. Durch einen zwischenzeitlichen Rechnungsabschluss wird das Recht zum Storno nicht beseitigt. Besteht das Recht zum Storno, kann das Kreditinstitut die Verfügung über die gutgeschriebenen Beträge verweigern.

## C. Gutschrift Eingang vorbehalten

Z 41. (1) Schreibt das Kreditinstitut Beträge, die es auftrags des Kunden einzuziehen hat (insbesondere im Rahmen des Inkasso von Schecks, Wechseln und anderen Wertpapieren, Lastschriften, etc.) oder die auf das Konto des Kunden überwiesen werden sollen, dem Konto des Kunden gut, bevor der einzuziehende oder überwiesene Betrag beim Kreditinstitut eingelangt ist, so geschieht

dies nur unter Vorbehalt des tatsächlichen Einlangens des gutgeschriebenen Betrags beim Kreditinstitut. Dies gilt auch dann, wenn der einzuziehende Betrag beim Kreditinstitut zahlbar sein sollte.

- (2) Auf Grund des Vorbehalts ist das Kreditinstitut berechtigt, die Gutschrift durch einfache Buchung rückgängig zu machen, wenn der Einzug oder die Überweisung gescheitert ist oder auf Grund der wirtschaftlichen Verhältnisse eines Zahlungsverpflichteten, behördlicher Eingriffe oder anderer Gründe absehbar ist, dass das Kreditinstitut die unbeschränkte Verfügungsmöglichkeit über den einzuziehenden oder überwiesenen Betrag nicht erlangen wird.
- (3) Der Vorbehalt kann ferner ausgeübt werden, wenn der gutgeschriebene Betrag im Ausland eingezogen oder vom Ausland überwiesen wurde und nach dem ausländischen Recht oder auf Grund einer mit ausländischen Kreditinstituten getroffenen Vereinbarung von dritter Seite dem Kreditinstitut rückbelastet wird.
- (4) Bei aufrechtem Vorbehalt ist das Kreditinstitut auch berechtigt, dem Kunden die Verfügung über die gutgeschriebenen Beträge zu verweigern. Der Vorbehalt wird durch Rechnungsabschlüsse nicht beseitigt.

## D. Belastungsbuchungen

- Z 42. (1) Bei Überweisungsaufträgen sind Belastungsbuchungen erst dann als Mitteilung über die Durchführung zu verstehen, wenn die Belastungsbuchung nicht innerhalb von zwei Geschäftstagen (siehe Z 39a. (1) dieser Bedingungen) rückgängig gemacht wird.
- (2) Schecks und sonstige Zahlungsanweisungen sowie SEPA-Firmenlastschriften (Z 42a. (1)) sind eingelöst, wenn die Belastungsbuchung auf dem bezogenen Konto des Kunden nicht innerhalb von zwei Geschäftstagen rückgängig gemacht wird, es sei denn, das Kreditinstitut hat schon zuvor den Einreicher von der Einlösung verständigt oder an ihn Barzahlung geleistet. SEPA-Lastschriften (Z 42a. (1)) sind mit Ablauf von fünf Geschäftstagen eingelöst.

### E. SEPA-Lastschrift und SEPA-Firmenlastschrift

- Z 42a. (1) Eine SEPA-Lastschrift liegt vor, wenn der Zahler gegenüber dem Empfänger ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt hat. Eine SEPA-Firmenlastschrift liegt vor, wenn sowohl der Empfänger als auch der Zahler Unternehmer ist und der Zahler gegenüber dem Empfänger ein SEPA-Firmenlastschriftmandat erteilt hat. Der Kunde stimmt der Belastung seines Kontos mit Beträgen, die von ihm ermächtigte Dritte mittels SEPA-Lastschrift bzw. SEPA-Firmenlastschrift zulasten seines Kontos beim Kreditinstitut einziehen, zu. Diese Zustimmung kann vom Kunden jederzeit schriftlich widerrufen werden. Ein derartiger Widerruf wirkt ab dem seinem Eingang beim Kreditinstitut folgenden Geschäftstag. In gleicher Weise kann gegenüber dem Kreditinstitut die Zustimmung für Einzüge eines ermächtigten Dritten auf einen bestimmten Betrag oder eine bestimmte Periodizität oder beides begrenzt werden.
- (2) Das Kreditinstitut führt SEPA-Lastschriften und SEPA-Firmenlastschriften, mit welchen das Konto des Kunden belastet werden soll, aufgrund der vom einziehenden Kreditinstitut übermittelten International Bank Account Number (IBAN) durch. Die Angaben zum IBAN stellen den Kundenidentifikator dar, anhand dessen die SEPA-Lastschrift bzw. die SEPA-Firmenlastschrift durchgeführt werden. Werden von der einziehenden Bank darüber hinausgehende Angaben zum Kunden, wie insbesondere der Name des Kontoinhabers des Kontos, von dem eingezogen werden soll, gemacht, dienen diese daher lediglich zu Dokumentationszwecken und bleiben bei der Ausführung der SEPA-Lastschrift bzw. der SEPA-Firmenlastschrift unbeachtet.
- (3) Der Kunde kann vom Kreditinstitut die Erstattung des seinem Konto aufgrund eines von ihm erteilten SEPA-Lastschriftmandats angelasteten Betrags binnen acht Wochen ab dem Zeitpunkt der Belastung seines Kontos verlangen. Das Kreditinstitut hat diesem Verlangen des Kunden innerhalb von zehn Geschäftstagen nachzukommen und die Belastung seines Kontos mit dem eingezogenen Betrag mit Wertstellung zum Datum der Belastung des Kontos rückgängig zu machen.
- (4) Abweichend von Abs (3) hat bei SEPA-Firmenlastschriften der Kunde kein Recht, die Erstattung des seinem Konto aufgrund eines von ihm erteilten SEPA-Firmenlastschriftmandats angelasteten Betrages zu verlangen.



(5) War die zulasten des Kontos des Kunden ausgeführte SEPA-Lastschrift bzw. SEPA-Firmenlastschrift vom Kunden nicht autorisiert, kann der Kunde, der Verbraucher ist, die Erstattung des belasteten Betrags binnen 13 Monaten ab der Belastung gemäß Z 16. (2) verlangen, und der Kunde, der Unternehmer ist, binnen eines Monats ab der Belastung; die Frist wird jeweils nur ausgelöst, wenn das Kreditinstitut dem Kunden die Informationen gemäß Z 39. (9) zur Verfügung gestellt hat.

### V. Entgelte für Leistungen und Aufwandersatz

## A. Entgelts- und Leistungsänderungen gegenüber Unternehmern

- Z 43. (1) Das Kreditinstitut kann im Geschäft mit Unternehmern Entgelte für Dauerleistungen, die das Kreditinstitut oder der Kunde zu leisten hat (einschließlich Soll- und Habenzinsen auf Giro- oder anderen Konten, Kontoführungsgebühren etc.), unter Berücksichtigung aller in Betracht kommenden Umstände (insbesondere Veränderung der gesetzlichen Rahmenbedingungen, Veränderungen auf dem Geld- oder Kapitalmarkt, Veränderungen der Refinanzierungskosten, Veränderungen des Personal- und Sachaufwandes etc.) nach billigem Ermessen ändern. Soweit der Umfang einer Änderung das Dreifache der Änderung des Verbraucherpreisindex seit der Entgeltvereinbarung bzw. seit der letzten Änderung nicht übersteigt, gilt die Anpassung unwiderleglich als im Rahmen des billigen Ermessens; das Kreditinstitut muss in diesem Fall daher keine Voraussetzung für die Billigkeit der Änderung nachweisen.
- (2) Über Abs. (1) hinausgehende Änderungen von Leistungen des Kreditinstituts oder der Entgelte des Kunden, die Einführung neuer entgeltspflichtiger Leistungen sowie neuer Entgelte für schon vereinbarte Leistungen werden dem Kunden vom Kreditinstitut mindestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens angeboten. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens kein schriftlicher oder elektronisch über das easy internetbanking erklärter Widerspruch des Kunden beim Kreditinstitut einlangt, es sei denn, der Kunde hat zuvor seine ausdrückliche Zustimmung erteilt. Das Kreditinstitut wird den Kunden im Änderungsangebot auf die jeweils angebotene Änderung sowie darauf aufmerksam machen, dass sein Stillschweigen mit Fristablauf als Zustimmung gilt. Das Änderungsangebot wird dem Kunden in seinem im easy internetbanking für ihn eingerichteten e-Postfach zugänglich gemacht, wobei das Änderungsangebot in jenem Zeitpunkt als zugegangen gilt, in dem es im easy internetbanking abrufbar ist. Wurde mit dem Kunden keine Vereinbarung über seine Teilnahme am easybank electronic banking abgeschlossen, wird ihm das Änderungsangebot auf eine andere mit ihm vereinbarte Weise zugänglich gemacht.

## B. Entgelts- und Leistungsänderungen gegenüber Verbrauchern außerhalb der Zahlungsdienstleistungen

Z 44. (1) Mangels anderer Vereinbarung werden die mit Verbrauchern vereinbarten Entgelte für die mit dem Kreditinstitut im Rahmen eines Dauerschuldverhältnisses vereinbarten Leistungen (ausgenommen Zinsen) einmal jährlich mit Wirkung ab dem 1. April jeden Jahres der Entwicklung des von der Statistik Austria veröffentlichten nationalen Verbraucherpreisindex 2010 ("VPI") oder des an seine Stelle tretenden Index angepasst (erhöht oder gesenkt), wobei jeweils eine kaufmännische Rundung auf ganze Cent erfolgt. Die Anpassung der Entgelte erfolgt in jenem Ausmaß, welches der Veränderung der für den September des Jahres vor der Entgeltanpassung verlautbarten VPI-Indexzahl im Vergleich zu der für den September des davorliegenden Jahres verlautbarten VPI-Indexzahl entspricht. Die so angepassten Entgelte bilden die Grundlage für die Anpassung der Entgelte im Folgejahr. Das Kreditinstitut wird den Kunden über die Entgeltanpassung informieren. Falls das Kreditinstitut in einem Jahr von einer Entgelterhöhung (nicht von einer jedenfalls verpflichtenden Entgeltsenkung) absieht, lässt dies das Recht des Kreditinstituts auf künftige Entgelterhöhungen unberührt. Unterbleibt eine Entgelterhöhung in einem oder mehreren aufeinanderfolgenden Jahren, kann diese (können diese) mit Wirkung ab der nächsten vorgenommenen Entgelterhöhung nachgeholt werden, wobei in diesem Fall die Anpassung in jenem Ausmaß erfolgt, welches der Veränderung der für den September des Jahres vor der Entgelterhöhung verlautbarten VPI-Indexzahl zu derjenigen VPI-Indexzahl, welche die Grundlage für die letzte durchgeführte Entgelterhöhung war, entspricht. Die Entgeltanpassung mit Wirkung ab dem 1. April eines jeden Jahres

erfolgt unabhängig vom Zeitpunkt des Vertragsabschlusses; erfolgt der Vertragsabschluss jedoch innerhalb von zwei Monaten vor dem 1. April eines Jahres, erfolgt eine Entgeltanpassung erst mit 1. April des Folgejahres.

- (2) Änderungen der im Rahmen eines Dauerschuldverhältnisses mit Verbrauchern vereinbarten Leistungen des Kreditinstituts sowie die Einführung neuer Entgelte werden dem Kunden vom Kreditinstitut mindestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens angeboten. Das Änderungsangebot wird dem Kunden mitgeteilt. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens kein schriftlicher oder elektronisch über das easy internetbanking erklärter Widerspruch des Kunden beim Kreditinstitut einlangt. Das Kreditinstitut wird den Kunden im Änderungsangebot auf die jeweils angebotenen Änderungen hinweisen sowie darauf aufmerksam machen, dass sein Stillschweigen durch das Unterlassen eines schriftlichen oder elektronisch über das easy internetbanking erklärten Widerspruchs als Zustimmung zu den Änderungen gilt.
- (3) Die Mitteilung an den Kunden über die angebotenen Änderungen gemäß Abs. (2) kann in jeder Form erfolgen, die mit ihm vereinbart ist. Hat der Kunde eine Vereinbarung über seine Teilnahme am easybank electronic banking abgeschlossen, ist eine solche Form auch die Übermittlung des Änderungsangebots an das für die Teilnahme am easybank electronic banking für den Kunden eingerichtete e-Postfach, wobei der Kunde über das Vorhandensein des Änderungsangebots in seinem e-Postfach auf die mit ihm vereinbarte Weise (SMS, E-Mail, Post oder sonst vereinbarte Form) informiert werden wird. Das Änderungsangebot gilt in jenem Zeitpunkt als dem Kunden zugegangen, in dem er die Information über das Vorhandensein des Änderungsangebots in seinem e-Postfach erhält.
- (4) Die Einführung neuer Entgelte kann mit dem Kunden auf dem in Abs. (2) vorgesehenen Weg vereinbart werden, wenn diese sachlich gerechtfertigt ist. Eine sachliche Rechtfertigung liegt dann vor, wenn Änderungen der gesetzlichen oder aufsichtsbehördlichen Maßnahmen oder geänderte technische Vorgaben für die Erbringung der Dienstleistungen des Kreditinstituts das Kreditinstitut zur Erbringung zusätzlicher Leistungen verpflichten. Das Kreditinstitut darf neue Entgelte nach diesem Abs. (4) höchstens einmal im Kalenderjahr einführen. Die Höhe der neuen Entgelte ist mit 10 % der mit dem Kunden im Rahmen des jeweiligen von der Änderung betroffenen Vertrages bereits vereinbarten Entgelte beschränkt. Im Falle der Einführung neuer Entgelte nach Abs. (4) wird das Kreditinstitut dem Kunden im Änderungsangebot gemäß Abs. (2) die neuen Entgelte und die mit diesen bezahlten Leistungen bekannt geben sowie den Kunden darauf hinweisen, dass es sich um neue, bisher nicht vereinbarte Entgelte handelt.
- (5) Änderungen der im Rahmen eines Dauerschuldverhältnisses mit Verbrauchern vereinbarten Leistungen des Kreditinstituts können auf dem in Abs. (2) vorgesehenen Weg vereinbart werden, wenn diese sachlich gerechtfertigt sind. Eine sachliche Rechtfertigung liegt insbesondere dann vor, wenn die Änderung durch gesetzliche bzw. aufsichtsbehördliche Maßnahmen oder durch die Entwicklung der Judikatur notwendig ist, die Änderung die Sicherheit des Bankbetriebs oder die Abwicklung der Geschäftsverbindung mit dem Kunden fördert oder die Änderung zur Umsetzung technischer Entwicklungen erforderlich ist.
- (6) Die Bestimmungen dieser Z 44. gelten nicht für die in Z 45. gesondert geregelten Änderungen von in Verträgen über Zahlungsdienste vereinbarten Entgelte und Leistungen.

# C. Änderungen der in einem Rahmenvertrag für Zahlungsdienste mit Verbrauchern vereinbarten Zahlungsdienstleistungen des Kreditinstituts und Entgelte des Kunden

Z 45. (1) Änderungen der in einem Rahmenvertrag für Zahlungsdienste (insbesondere des Girokontovertrags) vereinbarten Entgelte (ausgenommen Zinsen), die Einführung von Entgelten und Änderungen der in einem Rahmenvertrag vereinbarten Leistungen des Kreditinstituts werden dem Kunden vom Kreditinstitut mindestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens angeboten. Das Änderungsangebot wird dem Kunden mitgeteilt. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens kein schriftlicher oder elektronisch über das easy internetbanking erklärter



Widerspruch des Kunden beim Kreditinstitut einlangt. Das Kreditinstitut wird den Kunden im Änderungsangebot auf die jeweils angebotenen Änderungen hinweisen sowie darauf aufmerksam machen, dass sein Stillschweigen durch das Unterlassen eines schriftlichen oder elektronisch über das easy internetbanking erklärten Widerspruchs als Zustimmung zu den Änderungen gilt. Der Kunde hat das Recht, den Rahmenvertrag bis zum Inkrafttreten der Änderungen kostenlos fristlos zu kündigen; auch darauf wird das Kreditinstitut im Änderungsangebot hinweisen.

- (2) Die Mitteilung an den Kunden über die angebotenen Änderungen gemäß Abs. (1) kann in jeder Form erfolgen, die mit ihm vereinbart ist. Hat der Kunde eine Vereinbarung über seine Teilnahme am easybank electronic banking abgeschlossen, ist eine solche Form auch die Übermittlung des Änderungsangebots an das für die Teilnahme am easybank electronic banking für den Kunden eingerichtete e-Postfach, wobei der Kunde über das Vorhandensein des Änderungsangebots in seinem e-Postfach auf die mit ihm vereinbarte Weise (SMS, E-Mail, Post oder sonst vereinbarte Form) informiert werden wird. Das Änderungsangebot gilt in jenem Zeitpunkt als dem Kunden zugegangen, in dem er die Information über das Vorhandensein des Änderungsangebots in seinem e-Postfach
- (3) Auf dem in Abs. (1) vorgesehenen Weg werden Änderungen der mit dem Kunden vereinbarten Entgelte im Ausmaß der Entwicklung des von der Statistik Austria veröffentlichten nationalen Verbraucherpreisindex 2010 ("VPI") oder des an seine Stelle tretenden Index angeboten (erhöht oder gesenkt) werden, wobei jeweils eine kaufmännische Rundung auf ganze Cent erfolgt. Diese Anpassung erfolgt einmal jährlich mit Wirkung ab dem 1. Juli jeden Jahres. Die Anpassung entspricht der Veränderung des Durchschnitts der Indexzahlen für das vorletzte Kalenderjahr vor dem Änderungsangebot gegenüber dem Durchschnitt der Indexzahlen für das letzte Kalenderjahr vor dem Änderungsangebot. Falls das Kreditinstitut in einem Jahr von einer Entgelterhöhung absieht, lässt dies das Recht des Kreditinstituts auf künftige Entgelterhöhungen unberührt. Unterbleibt eine Entgelterhöhung in einem oder mehreren aufeinanderfolgenden Jahren, kann diese (können diese) mit Wirkung ab der nächsten vorgenommenen Entgelterhöhung nachgeholt werden, wobei in diesem Fall die Anpassung in jenem Ausmaß erfolgt, welches der Veränderung der für den Durchschnitt des Jahres vor der Entgelterhöhung verlautbarten VPI-Indexzahl zu derjenigen VPI-Indexzahl, welche die Grundlage für die letzte durchgeführte Entgelterhöhung war, entspricht
- (4) Eine über die Entwicklung des VPI nach Abs. (3) hinausgehende Entgeltanpassung kann mit dem Kunden auf dem in Abs. (1) vorgesehenen Weg vereinbart werden, wenn diese Entgeltanpassung sachlich gerechtfertigt ist. Eine sachliche Rechtfertigung liegt insbesondere dann vor, wenn Änderungen der gesetzlichen oder aufsichtsbehördlichen Rahmenbedingungen oder technische Entwicklungen für die Erbringung von Zahlungsdienstleistungen (etwa erhöhte Sicherheitsanforderungen oder neue Verfahren) zu erhöhten Kosten für die Erbringung der vereinbarten Zahlungsdienstleistungen führen. Das Kreditinstitut darf eine Entgeltanpassung nach diesem Abs. (4) höchstens einmal im Kalenderjahr durchführen; im Falle einer Entgelterhöhung ist die Summe aus den Entgelterhöhungen nach Abs. (3) und Abs. (4) auf 10 % pro Kalenderjahr beschränkt. Im Falle einer Entgeltanpassung nach Abs. (4) wird das Kreditinstitut den Kunden im Änderungsangebot gemäß Abs. (1) auch darauf hinweisen, dass es sich um eine über die VPI-Anpassung hinausgehende Entgeltänderung handelt.
- (5) Die Einführung neuer Entgelte kann mit dem Kunden auf dem in Abs. (1) vorgesehenen Weg vereinbart werden, wenn diese sachlich gerechtfertigt ist. Eine sachliche Rechtfertigung liegt dann vor, wenn Änderungen der gesetzlichen oder aufsichtsbehördlichen Maßnahmen oder geänderte technische Vorgaben für die Erbringung von Zahlungsdienstleistungen (etwa erhöhte Sicherheitsanforderungen oder neue Verfahren) das Kreditinstitut zur Erbringung zusätzlicher Leistungen verpflichten. Das Kreditinstitut darf neue Entgelte nach diesem Abs. (5) höchstens einmal im Kalenderjahr einführen.

Die Höhe der neuen Entgelte ist mit 10 % des mit dem Kunden vereinbarten jährlichen Kontoführungsentgelts beschränkt.

Im Falle der Einführung neuer Entgelte nach Abs. (5) wird das Kreditinstitut dem Kunden im Änderungsangebot gemäß Abs. (1) die neuen Entgelte und die mit diesen zu bezahlenden Leistungen

bekannt geben sowie den Kunden darauf hinweisen, dass es sich um neue, bisher nicht vereinbarte Entgelte handelt.

(6) Änderungen der im Rahmen eines Dauerschuldverhältnisses mit Verbrauchern vereinbarten Leistungen des Kreditinstituts können auf dem in Abs. (1) vorgesehenen Weg vereinbart werden, wenn diese sachlich gerechtfertigt sind. Eine sachliche Rechtfertigung liegt insbesondere dann vor, wenn die Änderung durch gesetzliche bzw. aufsichtsbehördliche Maßnahmen oder durch die Entwicklung der Judikatur notwendig ist, die Änderung die Sicherheit des Bankbetriebs oder die Abwicklung der Geschäftsverbindung mit dem Kunden fördert oder die Änderung zur Umsetzung technischer Entwicklungen erforderlich ist.

### D. Änderung von Zinssätzen

- Z 46. (1) Bindet eine Anpassungsklausel einen Zinssatz an einen Referenzzinssatz (wie z.B. den EURIBOR), so werden Änderungen unmittelbar ohne vorherige Benachrichtigung des Kunden wirksam. Der Verbraucher wird über wirksam gewordene Änderungen des Zinssatzes spätestens im folgenden Kalenderquartal informiert.
- (2) Wurde im Geschäft mit Verbrauchern für ein Konto keine Anpassungsklausel betreffend Zinssätze vereinbart, so werden Änderungen der Zinssätze dem Kunden vom Kreditinstitut mindestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens angeboten. Das Änderungsangebot wird dem Kunden mitgeteilt. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens kein schriftlicher oder elektronisch über das easy internetbanking erklärter Widerspruch des Kunden beim Kreditinstitut einlangt. Das Kreditinstitut wird den Kunden im Änderungsangebot auf die jeweils angebotenen Änderungen hinweisen sowie darauf aufmerksam machen, dass sein Stillschweigen durch das Unterlassen eines schriftlichen oder elektronisch über das easy internetbanking erklärten Widerspruchs als Zustimmung zu den Änderungen gilt. Der Kunde hat das Recht, den Rahmenvertrag bis zum Inkrafttreten der Änderungen kostenlos fristlos zu kündigen; auch darauf wird das Kreditinstitut im Änderungsangebot hinweisen.
- (3) Die Mitteilung an den Kunden über die angebotenen Änderungen gemäß Abs. (2) kann in jeder Form erfolgen, die mit ihm vereinbart ist. Hat der Kunde eine Vereinbarung über seine Teilnahme am easybank electronic banking abgeschlossen, ist eine solche Form auch die Übermittlung des Änderungsangebots an das für die Teilnahme am easybank electronic banking für den Kunden eingerichtete e-Postfach, wobei der Kunde über das Vorhandensein des Änderungsangebots in seinem e-Postfach auf die mit ihm vereinbarte Weise (SMS, E-Mail, Post oder sonst vereinbarte Form) informiert werden wird. Das Änderungsangebot gilt in jenem Zeitpunkt als dem Kunden zugegangen, in dem er die Information über das Vorhandensein des Änderungsangebots in seinem e-Postfach erhält.
- (4) Auf dem in diesem Abs. (2) vereinbarten Weg darf eine Änderung von Zinssätzen einmal jährlich und nur dann vorgenommen werden, wenn diese unter Berücksichtigung aller Umstände sachlich gerechtfertigt ist. Als sachlich gerechtfertigt gelten Zinssatzänderungen aufgrund der Änderung gesetzlicher, aufsichtsbehördlicher und geldpolitischer (Leitzinssatz der EZB) Rahmenbedingungen. Eine Änderung des Zinssatzes darf 0,5 Prozentpunkte im einzelnen Änderungsangebot nicht übersteigen.

### VI. Sicherheiten

### A. Bestellung und Verstärkung von Sicherheiten

### 1. Anspruch auf Bestellung

Z 47. Entfällt

## 2. Veränderung des Risikos

Z 48. (1) Wenn in Geschäftsbeziehungen mit Unternehmern nachträglich Umstände eintreten oder bekannt werden, die eine erhöhte Risikobewertung der Ansprüche gegen den Kunden rechtfertigen, ist das Kreditinstitut berechtigt, die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten innerhalb angemessener Frist zu verlangen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden nachteilig verändert haben oder zu verändern drohen oder die vorhandenen Sicherheiten sich wertmäßig verschlechtert haben oder zu verschlechtern drohen.



(2) Dies gilt auch, wenn bei Entstehen der Ansprüche die Bestellung von Sicherheiten nicht verlangt wurde.

### B. Pfandrecht des Kreditinstituts

### 1. Umfang und Entstehen

- Z 49. (1) Der Kunde räumt dem Kreditinstitut ein Pfandrecht an Sachen und Rechten jeder Art ein, die in die Innehabung des Kreditinstituts gelangen.
- (2) Das Pfandrecht besteht insbesondere auch an allen pfändbaren Ansprüchen des Kunden gegenüber dem Kreditinstitut, z.B. aus Guthaben. Unterliegen dem Pfandrecht des Kreditinstituts Wertpapiere, so erstreckt sich das Pfandrecht auch auf die zu diesen Wertpapieren gehörenden Zins- und Gewinnanteilscheine.
- Z 50. (1) Das Pfandrecht sichert die Ansprüche des Kreditinstituts gegen den Kunden aus der Geschäftsverbindung, einschließlich der Gemeinschaftskonten, auch wenn die Ansprüche bedingt, befristet oder noch nicht fällig sind.
- (2) Das Pfandrecht entsteht mit der Erlangung der Innehabung der Pfandsache durch das Kreditinstitut, sofern Ansprüche des Kreditinstituts gemäß Absatz (1) bestehen, andernfalls mit dem Zeitpunkt des späteren Entstehens solcher Ansprüche.

### 2. Ausnahmen vom Pfandrecht

- Z 51. (1) Nicht vom Pfandrecht umfasst sind Sachen und Rechte, die vom Kunden vor Entstehen des Pfandrechtes für die Durchführung eines bestimmten Auftrags gewidmet wurden, wie z.B. Beträge für die Einlösung eines bestimmten Schecks oder Wechsels, sowie zur Ausführung einer bestimmten Überweisung. Dies gilt jedoch nur so lange, als die Widmung aufrecht ist.
- (2) Das Kreditinstitut wird unbeschadet des bestehenden Pfandrechtes Dispositionen des Kunden zugunsten Dritter über Guthaben auf Girokonten durchführen, solange dem Kunden keine Mitteilung des Kreditinstituts über die Geltendmachung des Pfandrechtes zugegangen ist. Eine Pfändung des Guthabens gilt nicht als Disposition des Kunden.
- (3) Das Pfandrecht erstreckt sich weiters nicht auf Vermögenswerte, die der Kunde vor Entstehen des Pfandrechtes dem Kreditinstitut als Treugut schriftlich offengelegt hat oder die ohne den Willen des Kunden in die Innehabung des Kreditinstituts gelangt sind.

## C. Freigabe von Sicherheiten

Z 52. Auf Verlangen des Kunden wird das Kreditinstitut Sicherheiten freigeben, soweit es an diesen kein berechtigtes Sicherungsinteresse hat.

## D. Verwertung von Sicherheiten

## 1. Verkauf

- Z 53. Sicherheiten, die einen Markt- oder Börsepreis haben, wird das Kreditinstitut nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen durch Freihandverkauf zu diesem Preis verwerten.
- Z 54. Sicherheiten, die keinen Markt- oder Börsepreis haben, wird das Kreditinstitut von einem Sachverständigen schätzen lassen. Das Ergebnis der Schätzung wird das Kreditinstitut dem Kunden zusammen mit der Aufforderung mitteilen, binnen angemessener Frist einen Kaufinteressenten namhaft zu machen, der auch innerhalb dieser Frist zumindest den ermittelten Schätzwert als Kaufpreis an das Kreditinstitut bezahlt. Wird vom Kunden innerhalb der Frist kein Kaufinteressent namhaft gemacht bzw. der Kaufpreis vom namhaft gemachten Interessenten nicht bezahlt, ist das Kreditinstitut unwiderruflich berechtigt, die Sicherheit im Namen des Kunden zumindest zum Schätzwert zu verkaufen. Der Verkaufserlös dient der Tilgung der besicherten Forderungen, ein allfälliger Überhang steht dem Kunden zu.

## 2. Exekution und außergerichtliche Versteigerung

Z 55. Das Kreditinstitut ist auch berechtigt, die Sicherheit exekutiv zu verwerten oder – soweit sie keinen Markt- oder Börsepreis hat – außergerichtlich versteigern zu lassen.

## 3. Einziehung

Z 56. (1) Das Kreditinstitut darf die ihm als Sicherheit bestellten Forderungen aller Art (einschließlich der in Wertpapieren verbrieften) bei Fälligkeit der besicherten Forderung kündigen und einzie-

hen. Vorher ist die Einziehung der als Sicherheit dienenden Forderung bei deren Fälligkeit zulässig. Bei drohendem Wertverlust der als Sicherheit dienenden Forderung ist deren Kündigung selbst vor ihrer Fälligkeit zulässig. Der Kunde ist davon nach Möglichkeit vorweg zu informieren. Vor Fälligkeit der besicherten Forderung eingezogene Beträge treten als Pfand an die Stelle der eingezogenen Forderung.

(2) Die Bestimmungen des Absatz (1) gelten nicht für Lohn- und Gehaltsforderungen von Verbrauchern, die als Sicherheit für noch nicht fällige Forderungen bestellt wurden.

### 4. Zulässigkeit der Verwertung

Z 57. Selbst wenn der Erwerber den Kaufpreis nicht sofort bar zahlt, ist die Verwertung der Sicherheit durch das Kreditinstitut dennoch zulässig, sofern kein oder kein gleichwertiges Angebot mit sofortiger Barzahlung vorliegt und die spätere Bezahlung gesichert ist.

## E. Zurückbehaltungsrecht

Z 58. Das Kreditinstitut kann ihm obliegende Leistungen an den Kunden wegen aus der Geschäftsverbindung entstandener Ansprüche zurückbehalten, auch wenn sie nicht auf demselben rechtlichen Verhältnis beruhen. Die Z 50 und 51 gelten entsprechend.

### VII. Aufrechnung und Verrechnung

### A. Aufrechnung

### 1. Durch das Kreditinstitut

- Z 59. (1) Das Kreditinstitut ist berechtigt, zwischen sämtlichen Ansprüchen des Kunden, soweit sie pfändbar sind, und sämtlichen Verbindlichkeiten des Kunden ihm gegenüber aufzurechnen.
- (2) Das Kreditinstitut wird unbeschadet des bestehenden Aufrechnungsrechtes Dispositionen des Kunden zugunsten Dritter über Guthaben aus Girokonten durchführen, solange dem Kunden keine Aufrechnungserklärung zugegangen ist. Eine Pfändung des Guthabens gilt nicht als Disposition des Kunden.

### 2. Durch den Kunden

Z 60. Der Kunde, der Verbraucher ist, ist nur dann berechtigt seine Verbindlichkeiten durch Aufrechnung aufzuheben, wenn das Kreditinstitut zahlungsunfähig ist oder die Forderung des Kunden in rechtlichem Zusammenhang mit seiner Verbindlichkeit steht oder die Forderung des Kunden gerichtlich festgestellt oder vom Kreditinstitut anerkannt worden ist. Der Kunde, der Unternehmer ist, verzichtet hiermit auch in diesen Fällen unbedingt und unwiderruflich darauf, seine Verbindlichkeiten durch Aufrechnung aufzuheben.

### B. Verrechnung

Z 61. Das Kreditinstitut kann abweichend von den Bestimmungen des § 1416 ABGB Zahlungen zunächst insoweit auf Forderungen des Kreditinstituts anrechnen, als für diese keine Sicherheit bestellt wurde, oder der Wert der bestellten Sicherheit die Forderungen nicht deckt. Dabei ist es ohne Bedeutung, wann die Fälligkeit der einzelnen Forderungen eingetreten ist. Dies gilt auch im Rahmen eines Kontokorrentverhältnisses.



### **BESONDERE GESCHÄFTSARTEN**

### I. Handel in Wertpapieren und anderen Werten

### A. Anwendungsbereich

Z 62. Die Bedingungen der Z 63 bis 67 gelten für Wertpapiere und andere Werte, selbst wenn sie nicht verbrieft sind.

#### B. Durchführung

- Z 63. (1) Das Kreditinstitut führt Aufträge seines Kunden zum Kauf und Verkauf von Wertpapieren in der Regel als Kommissionär aus.
- (2) Vereinbart das Kreditinstitut mit dem Kunden hingegen einen Festpreis, so schließt es einen Kaufvertrag ab.
- (3) Der Kunde erklärt hiermit sein Einverständnis zur Durchführungspolitik des Kreditinstituts auf deren Grundlage das Kreditinstitut mangels anderer Weisung die Aufträge des Kunden durchführen wird. Über wesentliche Änderungen der Durchführungspolitik wird das Kreditinstitut den Kunden informieren.
- (4) Das Kreditinstitut kann ihm zugekommene Aufträge zum Kauf und Verkauf von Wertpapieren auch teilweise ausführen, wenn die Marktlage eine vollständige Durchführung nicht zulässt.

### C. Usancen am Ausführungsort

Z 64. Für die Ausführung sind die am Ausführungsort geltenden Rechtsvorschriften und Usancen maßgebend.

### D. Zeitliche Durchführung

Z 65. Ist der Auftrag für eine taggleiche Ausführung nicht so rechtzeitig eingegangen, dass seine Berücksichtigung im Rahmen des ordnungsgemäßen Arbeitsablaufes möglich ist, so wird er für den nächsten Börsetag vorgemerkt.

### E. Fehlende Deckung

- Z 66. (1) Das Kreditinstitut darf die Ausführung von Wertpapiergeschäften ganz oder teilweise unterlassen, wenn keine entsprechende Deckung vorhanden ist.
- (2) Das Kreditinstitut ist jedoch berechtigt, solche Wertpapiergeschäfte auszuführen, sofern ihm nicht erkennbar ist, dass der Kunde die Durchführung des Auftrages nur bei Deckung wünscht.
- (3) Schafft der Kunde trotz Aufforderung keine Deckung an, so ist das Kreditinstitut berechtigt, auf Rechnung des Kunden zum bestmöglichen Kurs ein Glattstellungsgeschäft abzuschließen.

### F. Auslandsgeschäfte

Z 67. Wird dem Kunden ein Anspruch auf Lieferung von Wertpapieren gutgeschrieben (Wertpapierrechnung), so entspricht der Anspruch des Kunden gegen das Kreditinstitut dem Anteil, den das Kreditinstitut auf Rechnung des Kunden am gesamten vom Kreditinstitut für seine Kunden gehaltenen Bestand an Wertpapieren derselben Art im Ausland entsprechend den jeweiligen Rechtsvorschriften und Usancen hält.

## G. Geschäfte in Aktien

Z 68. Bei Geschäften in Aktien, deren endgültige Stücke noch nicht im Verkehr sind, haftet das Kreditinstitut weder für die Ausgabe der Stücke seitens der Aktiengesellschaft noch für die Möglichkeit einer Ausübung der Aktionärsrechte vor Ausgabe der Aktien.

## II. Verwahrung von Wertpapieren und anderen Werten

### A. Depotverwahrung

- Z 69. (1) Das Kreditinstitut ist berechtigt, bei ihm erlegte Wertpapiere dem Depot des Begünstigten anzureihen.
- (2) Das Kreditinstitut wird ausdrücklich ermächtigt, im Inland ausgestellte Wertpapiere auch im Ausland und im Ausland ausgestellte Wertpapiere auch im Inland aufzubewahren. Ebenso ist es ermächtigt, auf Namen lautende im Ausland ausgestellte Wertpapiere unter dem Namen des inländischen Verwahrers oder unter dem des Vertrauensmannes des ausländischen Verwahrers ("nominee") eintragen zu lassen.
- (3) Das Kreditinstitut haftet gegenüber einem Unternehmer nur für die sorgfältige Auswahl des Drittverwahrers.

## B. Einlösung von Wertpapieren, Bogenerneuerung, Verlosung, Kündigung

- Z 70. (1) Das Kreditinstitut sorgt für Abtrennung der fälligen Zins-, Gewinn- und Erträgnisanteilscheine und zieht deren Gegenwert ein. Neue Zins-, Gewinn- und Erträgnisanteilscheinbogen besorgt das Kreditinstitut ohne besonderen Auftrag.
- (2) Verlosungen, Kündigungen und sonstige derartige Maßnahmen hinsichtlich der verwahrten Wertpapiere überwacht das Kreditinstitut, soweit Bekanntmachungen hierüber im "Amtsblatt zur Wiener Zeitung" oder im "Mercur" Authentischer Verlosungsanzeiger erscheinen. Das Kreditinstitut löst verloste und gekündigte Wertpapiere sowie Zins-, Gewinn- und Erträgnisanteilscheine ein.
- (3) Die Pflichten gemäß den Absätzen (1) und (2) obliegen bei drittverwahrten Wertpapieren dem Drittverwahrer. Bei auslandsverwahrten Wertpapieren ist das Kreditinstitut nicht verpflichtet, die Nummern in Wertpapierrechnung gutgebrachter, insbesondere auch verlosbarer Wertpapiere, dem Kunden mitzuteilen; das Kreditinstitut bestimmt dann durch Verlosung, welchen Kunden die verlosten Wertpapiere zuzuteilen sind. Werden hingegen Nummern verlosbarer Wertpapiere mitgeteilt, so haben sie nur für die Verlosung und Tilgung Bedeutung, jedoch nur so lange, als dies nach der ausländischen Übung der Fall ist. Wäre nach der ausländischen Übung mit anteilsmäßiger Verteilung der Einlösungsbeträge verloster Wertpapiere vorzugehen und wären hierbei die einzelnen Kunden verbleibenden Anteile in Stücken nicht darstellbar, dann sind die Kunden, deren Anteile eingelöst werden, durch Verlosung zu ermitteln.

### C. Prüfungspflicht des Kreditinstituts

Z 71. Ob inländische Wertpapiere von Aufgeboten, Zahlungssperren und dergleichen betroffen sind, wird einmalig aus Anlass der Einlieferung beim Kreditinstitut von diesem an Hand der ihm zur Verfügung stehenden inländischen Unterlagen geprüft. Die Überprüfung auf Aufgebotsverfahren zur Kraftloserklärung von Wertpapieren erfolgt auch nach Einlieferung.

## D. Benachrichtigung vom Umtausch und von sonstigen Maßnahmen

Z 72. Bei Konvertierung, Kapitalerhöhung, Kapitalherabsetzung, Verschmelzung, Ausübung oder Verwertung von Bezugsrechten, Aufforderung zur Einzahlung, Zusammenlegung, Umstellung, Umtauschangebot, Arrosion und sonstige wichtige die Wertpapiere betreffenden Maßnahmen wird das Kreditinstitut, wenn hierüber eine Bekanntmachung im "Amtsblatt der Wiener Zeitung" erschienen ist oder dem Kreditinstitut namens der Emissionsstelle oder vom ausländischen Verwahrer rechtzeitig zukommt, den Kunden zu benachrichtigen versuchen. Erteilt der Kunde keine rechtzeitigen Weisungen, so wird das Kreditinstitut nach bestem Ermessen unter Berücksichtigung des Kundeninteresses handeln, insbesondere sonst verfallende Rechte zum letztmöglichen Zeitpunkt verwerten.

## III. Handel in Devisen und Valuten

## A. Art der Durchführung

Z 73. Über Devisen und Valuten schließt das Kreditinstitut mit dem Kunden einen Kaufvertrag ab. Wird vereinbart, dass das Kreditinstitut als Kommissionär für den Kunden tätig wird, gelten die für das Kommissionsgeschäft im Abschnitt über den Handel in Wertpapieren getroffenen Regelungen sinngemäß. Ein allfälliger Selbsteintritt bedarf keiner ausdrücklichen Anzeige gemäß § 405 UGB.

## B. Termingeschäfte

- Z 74. (1) Bei Termingeschäften kann das Kreditinstitut vom Kunden angemessene Zeit vor der Fälligkeit den Nachweis dafür verlangen, dass die vom Kunden geschuldete Leistung fristgerecht auf dem vereinbarten Konto einlangen wird. Wird dieser Nachweis nicht erbracht, oder steht aufgrund anderer Umstände fest, dass der Kunde seine Verpflichtungen nicht erfüllen wird, ist das Kreditinstitut berechtigt, auch schon vor der vereinbarten Fälligkeit zum bestmöglichen Kurs ein Glattstellungsgeschäft abzuschließen.
- (2) Das Kreditinstitut ist auch ohne vorherige Vereinbarung berechtigt, eine Deckung für das Verlustrisiko zu verlangen, wenn sich dieses Risiko nach fachkundiger Beurteilung erhöht oder die Vermögenslage des Kunden verschlechtert hat. Die Deckung ist mangels anderer Vereinbarung in Geld zu erlegen. An den zur



Deckung erlegten Werten besteht ein Pfandrecht zugunsten des Kreditinstituts. Wird die Deckung nicht erlegt, ist das Kreditinstitut berechtigt, zum bestmöglichen Kurs ein Glattstellungsgeschäft abzuschließen.

(3) Tätigt das Kreditinstitut gemäß Absatz (1) oder (2) ein Glattstellungsgeschäft, so geht eine dabei entstehende Kursdifferenz zu Lasten bzw. zu Gunsten des Kunden. Alle auflaufenden Spesen trägt der Kunde.

### IV. Fremdwährungskredite

Z 75. Fremdwährungskredite sind effektiv, das heißt in der Währung zurückzuzahlen, in der sie das Kreditinstitut gegeben hat. Zahlungen in anderer Währung gelten als Sicherheitsleistung, außer das Kreditinstitut teilt dem Kunden mit, dass sie zur Tilgung der Kreditverbindlichkeiten herangezogen werden. Das Kreditinstitut ist auch berechtigt, einen in fremder Währung aushaftenden Schuldsaldo unter Anzeige an den Kunden in inländische Währung umzuwandeln, wenn

- sich in Geschäftsbeziehungen mit Unternehmern durch die Kursentwicklung der fremden Währung das Kreditrisiko erhöht und das Kreditinstitut innerhalb angemessener Frist keine ausreichende Sicherstellung erlangt oder
- aufgrund gesetzlicher oder anderer vom Kreditinstitut nicht zu vertretender Umstände eine Refinanzierung in der fremden Währung nicht mehr möglich ist oder
- der Kredit zur Gänze zur Rückzahlung fällig ist und trotz Mahnung nicht zurückgeführt wird.

## V. Inkasso und Diskontgeschäft, Wechsel- und Scheckverkehr

### A. Anwendungsbereich

Z 76. Diese Bedingungen gelten für Wechsel, Schecks und sonstige Einzugspapiere (wie kaufmännische Anweisungen und Verpflichtungsscheine).

#### B. Inkasso oder Ankauf

Z 77. Derartige Papiere werden vom Kreditinstitut grundsätzlich zum Inkasso hereingenommen, außer es wurde deren Ankauf (Diskontierung) vereinbart.

### C. Rechtzeitigkeit der Aufträge

Z 78. Aufträge zum Inkasso müssen so rechtzeitig eingehen, dass sie im regelmäßigen Geschäftsgang ohne Zuhilfenahme von besonderen Eilmitteln ausgeführt werden können.

### D. Rechte und Pflichten des Kreditinstituts

Z 79. Im Falle der Diskontierung kann das Kreditinstitut in den in Z 41. (2) und (3) genannten Fällen den Verkäufer mit dem vollen Nominalbetrag zuzüglich aller dem Kreditinstitut angefallenen Spesen belasten; bei auf fremde Währung lautenden Papieren trägt der Kunde auch das Kursrisiko.

Z 80. In diesen Fällen sowie bei Rückbelastungen von "Eingang vorbehalten"-Gutschriften (Z 41) verbleiben dem Kreditinstitut die wertpapierrechtlichen Ansprüche auf Zahlung des vollen Betrages mit Nebenforderungen gegen den Kunden und jeden aus dem Papier Verpflichteten bis zur Abdeckung eines aus einer solchen Rückbelastung entstandenen Schuldsaldos.

Z 81. Das Kreditinstitut kann vom Kunden die Übertragung der dem Papier oder seinem Erwerb durch den Kunden zugrunde liegenden Forderung sowie aller gegenwärtigen und zukünftigen Rechte aus den zugrunde liegenden Geschäften einschließlich der damit zusammenhängenden Sicherheiten verlangen.

Z 82. Das Kreditinstitut braucht bei ihm zahlbar gestellte Papiere nur einzulösen, wenn ein Auftrag des Kunden rechtzeitig eingegangen und hinreichende Deckung vorhanden ist.



## Besondere Bedingungen für e-banking

Fassung August 2021

Diese BB e-banking sind aus Gründen der leichteren Lesbarkeit nicht geschlechterspezifisch formuliert und gelten in gleicher Weise für alle Geschlechter.

### 1. Allgemeines

## 1.1. Nutzung des easybank electronic banking (im Folgenden "e-banking")

easybank e-banking kann über unterschiedliche Zugangsmedien genutzt werden:

easy internetbanking ermöglicht dem Kunden, bei Einhaltung der in diesen Bedingungen vereinbarten Voraussetzungen, über Endgeräte mit Internetzugang über einen Browser Abfragen zu tätigen (z.B. Kontostand, Umsätze) und Aufträge zu erteilen (z.B. Zahlungsaufträge) sowie rechtsverbindliche Willenserklärungen und sonstige Erklärungen abzugeben.

Beim easy internetbanking handelt es sich um Internetbanking im Sinne der Anlage zur Verbraucherzahlungskonto-Diensteverordnung (BGBI II Nr. 60/2018).

easy telefonbanking ermöglicht dem Kunden, durch Eingabe oder Bekanntgabe der persönlichen Identifikationsmerkmale (IBAN bzw. Teile davon, sowie – nach Aufforderung – zweier Stellen seiner PIN oder TAN und die Folgenummer) telefonisch Abfragen zu tätigen, Aufträge zu erteilen und rechtsverbindliche Willenserklärungen sowie sonstige Erklärungen abzugeben.

Die Folgenummer ist eine von der easybank für das easy telefonbanking vorgegebene Ziffernkombination, die vom Kunden nicht verändert werden kann.

Bei Nutzung von easy telefonbanking erfolgen zu Beweiszwecken Gesprächsaufzeichnungen.

easy internetbanking per eps Online-Überweisung ermöglicht dem Kunden, durch Eingabe der persönlichen Identifikationsmerkmale (Verfügernummer, PIN bzw. Einmal PIN und TAN) Aufträge zu erteilen.

### 1.2. Begriffsbestimmungen

## Bank

BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft (im Folgenden Bank). easybank ist eine eigene Marke der BAWAG P.S.K.

## e-banking Funktionsumfang

Im e-banking hat der Kunde die Möglichkeit, Abfragen zu tätigen (z.B. Kontostand, Kontoauszüge, Kreditkartenabrechnungen), Aufträge zu erteilen (z.B. Zahlungsaufträge, Wertpapierorders), und rechtsverbindliche Willenserklärungen (z.B. Produkteröffnungen, easy karte Limitänderung) sowie sonstige Erklärungen (z.B. Bekanntgabe seiner geänderten Adressdaten) abzugeben. Je nach Zugangsweg (Internet, Telefon oder eps Online-Überweisung) stehen dem Kunden abhängig vom Stand der technischen Entwicklung der zugrundeliegenden Applikation alle oder einzelne Funktionen zur Verfügung.

## Security App

Die Security App ist eine App der easybank, die die Einmal PIN für den Einstieg in das e-banking und bei Verwendung des secTAN-Verfahrens die TAN zur Autorisierung von Transaktionen generiert. Zur Nutzung der Security App ist die Security App der easybank auf ein mobiles Endgerät (z.B. Smartphone) herunter zu laden.

## easybank App

Die easybank App ist eine App der easybank, die es dem Kunden ermöglicht, über ein mobiles Endgerät (z.B. Smartphone) Abfragen zu tätigen (z.B. Kontostand, Umsätze) und Aufträge zu erteilen (z.B. Zahlungsaufträge) sowie rechtsverbindliche Willenserklärungen und sonstige Erklärungen abzugeben und Aufträge im e-banking per Internet freizugeben.

Der Kunde kann seine E-Mail-Adresse und das Passwort, welche er in der easybank App angegeben bzw. festgelegt hat, für den

Zugang zum e-banking als Alternative zu Verfügernummer und PIN bzw. Einmal PIN verwenden.

### Verfügernummer

Jeder von der easybank zur Nutzung des e-bankings akzeptierte Kunde erhält nach Abschluss der Teilnahmevereinbarung von der easybank eine mehrstellige Verfügernummer. Die Verfügernummer kann vom Kunden nicht geändert werden.

#### PIN

Die persönliche Identifikationsnummer (PIN) ist ein von der easybank vorgegebenes Identifikationsmerkmal, das vom Kunden im easy internetbanking jederzeit geändert werden kann. Die PIN dient der Legitimierung des Kunden beim e-banking und dem Einstieg in das e-banking.

### Einmal PIN

Die Einmal PIN ist ein von der easybank vorgegebenes Identifikationsmerkmal, das vom Kunden im e-banking nicht geändert werden kann. Die Einmal PIN dient der Legitimierung des Kunden beim easy internetbanking und easy internetbanking per eps Online-Überweisung und ist eine alternative Möglichkeit zur PIN für den Einstieg in das e-banking. Die Einmal PIN ist für eine einzige Legitimierung verwendbar und verliert nach fünf Minuten ihre Gültigkeit.

Die Anforderung der Einmal PIN erfolgt in der Security App undist nur dann möglich, wenn der Kunde über ein Touch ID fähiges mobiles Endgerät (z.B. Smartphone) verfügt und seinen Fingerabdruck auf dem mobilen Endgerät hinterlegt hat. Die Einmal PIN wird in die Security App zugestellt.

### E-Mail-Adresse

Die E-Mail-Adresse ist die vom Kunden bei der Registrierung in der easybank App angegebene E-Mail-Adresse des Kunden. Für den Zugang zum easy internetbanking mit der E-Mail-Adresse muss der Kunde zusätzlich sein im Rahmen der Registrierung in der easybank App festgelegtes Passwort eingeben. Die E-Mail-Adresse kann vom Kunden in der easybank App geändert werden.

### Passwort

Das Passwort ist das vom Kunden bei der Registrierung in der easybank App festgelegte Geheimwort (Kombination aus Zeichen). Das Passwort ist ein persönliches Identifikationsmerkmal des Kunden, welches bei zusätzlicher Angabe der E-Mail-Adresse der Identifizierung des Kunden beim easy internetbanking dient. Das Passwort kann vom Kunden in der easybank App geändert werden.

### TAN

Für die Erteilung von Aufträgen sowie für die Abgabe von rechtsverbindlichen Willenserklärungen oder sonstigen Erklärungen ist neben Verfügernummer und PIN bzw. Einmal PIN oder neben E-Mail-Adresse und Passwort auch die Eingabe einer einmalig verwendbaren Transaktionsnummer (TAN) erforderlich.

### mobileTAN

Beim mobileTAN-Verfahren wird Aufträgen bei Willenserklärungen rechtsverbindlichen sowie sonstigen Erklärungen die Eingabe einer TAN verlangt, die von der Bank an die vom Kunden für die Zwecke der Zustellung der mobile TAN bekannt gegebene Mobiltelefonnummer per SMS gesendet wird. In der SMS werden mit der mobileTAN zum Zweck der Kontrolle auch Angaben über den zu autorisierenden Auftrag (z.B. IBAN des Empfängers) oder über die rechtsverbindliche Willenserklärung bzw. sonstige Erklärung übermittelt. Bei nicht korrekter Eingabe der mobileTAN oder Abbruch der Transaktion verliert die mobileTAN ihre Gültigkeit und es wird diese nicht durchgeführte Transaktion von der easybank als Fehlversuch registriert.

### secTAN

Beim secTAN-Verfahren wird bei Aufträgen und

rechtsverbindlichen Willenserklärungen sowie sonstigen Erklärungen die Eingabe einer TAN verlangt, die nach Anforderung des Kunden in der Security App in diese zugestellt wird. In die Security App werden mit der secTAN zum Zweck der Kontrolle auch Angaben über den zu autorisierenden Auftrag (z.B. IBAN des Empfängers) oder über die rechtsverbindliche Willenserklärung bzw. sonstige Erklärung übermittelt. Bei nicht korrekter Eingabe der secTAN oder Abbruch der Transaktion verliert die secTAN ihre Gültigkeit und es wird diese nicht durchgeführte Transaktion von der easybank als Fehlversuch registriert.

### **App PIN**

Die App PIN ist die vom Kunden nach der Registrierung in der easybank App festgelegte Geheimzahl. Die Erteilung von Aufträgen sowie die Abgabe von rechtsverbindlichen Willenserklärungen oder sonstigen Erklärungen und Freigaben von Aufträgen im e-banking per Internet erfolgt durch die Eingabe der App PIN. Zum Zweck der Kontrolle durch den Kunden werden dazu Details über den zu autorisierenden Auftrag (z.B. IBAN des Empfängers und der Betrag des Zahlungsvorgangs) oder über die rechtsverbindliche Willenserklärung bzw. sonstige Erklärung angezeigt. Die App PIN kann vom Kunden in der easybank App geändert werden.

### Authentifizierungscode

Der Authentifizierungscode ist ein Code, der bei starker Kundenauthentifizierung im Sinne der Delegierten Verordnung (EU) 2018/389 generiert wird und mit dem zu autorisierenden Schritt (z.B. mit dem zu autorisierenden Auftrag oder mit der abzugebenden Willenserklärung des Kunden) dynamisch verlinkt ist. Die Zustellung des Authentifizierungscodes erfolgt entweder an die vom Kunden bekannt gegebene Mobiltelefonnummer per SMS oder wird in die Security App zugestellt.

## Starke Kundenauthentifizierung

Die starke Kundenauthentifizierung ist das in der Delegierten Verordnung (EU) 2018/389 geregelte Verfahren zur starken Kundenauthentifizierung.

## 1.3. Hinweis auf Sorgfaltspflichten des Kunden

Zu den vorstehend definierten Legitimations- und Autorisierungsmerkmalen im Rahmen des e-banking enthält Punkt 3 Sorgfaltspflichten und empfohlene Sicherheitsmaßnahmen.

## 1.4. Voraussetzung zur Teilnahme am e-banking

Die Möglichkeit zur Nutzung des e-banking setzt das Bestehen einer Geschäftsbeziehung und eine diesbezügliche Vereinbarung zwischen dem Kunden und der Bank voraus. Wird in dieser Vereinbarung die Geltung der BB e-banking vereinbart, regeln die BB e-banking die Legitimation des Kunden und die Autorisierung der Funktionen (wie in Punkt 1.2 definiert) sowie zusammenhängende Bereiche wie etwa Sorgfaltspflichten des Kunden. Die Geschäftsbeziehung an sich wird durch den ihr zugrunde liegenden Vertrag (etwa Kontovertrag) und die für sie geltenden Geschäftsbedingungen geregelt.

## 2. Zugangsberechtigung / Abwicklung

## 2.1. Allgemeines – Aufträge und Erklärungen

- (1) Zugang zum e-banking erhalten nur Kunden, die sich durch die Eingabe ihrer persönlichen Identifikationsmerkmale (entweder Verfügernummer und PIN bzw. Einmal PIN oder E-Mail-Adresse und Passwort bzw. bei easy telefonbanking IBAN bzw. Teile davon sowie nach Aufforderung zweier Stellen seiner PIN und die Folgenummer) legitimiert haben. Die zusätzliche Eingabe eines Authentifizierungscodes oder wenn der Kunde die easybank App verwendet die Freigabe in der App für den Zugang zum e-banking ist dann erforderlich, wenn seit der letzten starken Kundenauthentifizierung mehr als 90 Tage verstrichen sind, oder wenn der Kunde das erste Mal auf sein Zahlungskonto zugreift.
- (2) Die Erteilung von Aufträgen und die Abgabe rechtsverbindlicher Willenserklärungen oder sonstiger

Erklärungen erfolgt durch die Eingabe einer einmal verwendbaren Transaktionsnummer (TAN) oder– wenn der Kunde die easybank App verwendet – die Freigabe in der App.

- (3) Die Abgabe rechtsverbindlicher Willenserklärungen durch den Kunden kann auch dadurch erfolgen, dass der Kunde nach seiner Legitimation im Rahmen der Anmeldung zum e-banking ein ihm von der Bank ausdrücklich unterbreitetes Anbot dadurch annimmt, dass er die Annahme erklärt (etwa durch das Anklicken einer Box zu seiner Einverständniserklärung) und er seine Annahme danach bestätigt (etwa durch das Betätigen eines Buttons); auf diese Weise kann der Kunde auch sonstige Erklärungen abgeben.
- (4) Die easybank ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Überweisungen eines Kunden unter den Voraussetzungen der Art 13 bis 18 der Delegierten Verordnung (EU) 2018/389 auch ohne Autorisierung durch eine TAN durchzuführen.
- (5) Die Entgegennahme von Aufträgen und rechtsverbindlichen Willenserklärungen gilt nicht als Durchführungsbestätigung.

### 2.2. Kommunikationsberechtigte

Der Kontoinhaber ist berechtigt, die Teilnahme am e-banking für Kommunikationsberechtigte beantragen. Der zu Kommunikationsberechtigte hat unter denselben Voraussetzungen wie der Kunde Zugang zum e-banking. Der Kommunikationsberechtigte ist berechtigt, im e-banking Abfragen (z.B. Kontostand, Kontoauszüge) zu tätigen und Aufträge im ebanking vorzubereiten. Der Kommunikationsberechtigte kann weder Aufträge im Namen des Kontoinhabers erteilen noch rechtsverbindliche Willenserklärungen oder sonstige Erklärungen für den Kontoinhaber abgeben. Der Kommunikationsberechtigte ist berechtigt, seine persönlichen Daten im e-banking zu ändern. Die in diesen BB e-banking enthaltenen Regelungen betreffen Kommunikationsberechtigte im gleichen Maße wie Kunden, außer dies würde zu einer Überschreitung des Berechtigungsumfangs des Kommunikationsberechtigten führen.

## 3. Sorgfaltspflichten und empfohlene Sicherheitsmaßnahmen 3.1. Einhaltung und Rechtsfolgen

Jeder Kunde ist zur Einhaltung der in Punkt 3.2 enthaltenen Sorgfaltspflichten verpflichtet. Kunden, die Unternehmer sind, sind zusätzlich zur Einhaltung der in Punkt 3.3 empfohlenen Sicherheitsmaßnahmen verpflichtet. Kunden, die Verbraucher sind, empfiehlt die easybank die Einhaltung der empfohlenen Sicherheitsmaßnahmen, ohne dass Verbraucher zur Einhaltung verpflichtet sind. Eine Verletzung dieser Verpflichtungen kann gemäß Punkt 7 (im Verhältnis zu Verbrauchern) bzw. Punkt 8 (im Verhältnis zu Unternehmern) zu Schadenersatzpflichten des Kunden oder zum Entfall bzw. zur Minderung seiner Schadenersatzansprüche gegenüber der easybank führen.

## 3.2. Sorgfaltspflichten

- 3.2.1. Geheimhaltungs- und Sperrverpflichtung
- (1) Der Kunde hat seine persönlichen Identifikationsmerkmale (PIN bzw. Einmal PIN, Passwort, TANs, Verfügernummer und Folgenummer), App PIN geheim zu halten und darf diese nicht an unbefugte Dritte weitergeben; die E-Mail-Adresse ist von der Geheimhaltungsverpflichtung ausgenommen. Die Weitergabe der persönlichen Identifikationsmerkmale an Zahlungsauslösedienstleister und Kontoinformationsdienstleister ist jedoch zulässig, soweit sie erforderlich ist, damit diese ihre Dienstleistungen für den Kunden erbringen können.
- Der Kunde ist verpflichtet, größte Sorgfalt bei . Verwendung Aufbewahrung und seiner persönlichen Identifikationsmerkmale walten zu lassen, иm missbräuchlichen Zugriff zu den Bankgeschäften, für die das ebanking eingerichtet wurde, zu vermeiden. Der Kunde hat insbesondere darauf zu achten, dass bei Verwendung der persönlichen Identifikationsmerkmale diese nicht ausgespäht werden können. Er darf sie weder auf dem Gerät, von dem aus er in sein e-banking einsteigt, noch in seinem mobilen Endgerät, in welches Identifikationsmerkmale zugestellt werden (etwa in einer App für Notizen), notieren bzw. speichern.
- (3) Bei Verlust oder Diebstahl von persönlichen

Identifikationsmerkmalen, sowie dann, wenn der Kunde von einer missbräuchlichen Verwendung oder einer sonstigen nicht autorisierten Nutzung des e-banking Kenntnis erlangt hat, hat der Kunde unverzüglich die Sperre des Zugangs zum e-banking zu veranlassen.

- 3.2.2. Sorgfaltspflichten im Zusammenhang mit der Nutzung von e-banking mit mobileTAN
- (1) Die per SMS übermittelten Daten sind vom Kunden vor Verwendung der mobilen TAN auf ihre Richtigkeit zu überprüfen. Nur bei Übereinstimmung der per SMS übermittelten Daten mit dem gewünschten Auftrag bzw. der gewünschten rechtsverbindlichen Willenserklärung darf die mobileTAN zur Auftragsbestätigung verwendet werden.
- (2) Eine Änderung der zum Empfang von mobilen TANs bekannt gegebenen Mobiltelefonnummer ist vom Kunden entweder selbst im e-banking vorzunehmen oder durch Bekanntgabe an die easybank zu veranlassen. Die technische Einrichtung zum korrekten Empfang der SMS und die daraus entstehenden Kosten fallen in den Verantwortungsbereich des Kunden.
- 3.2.3. Sorgfaltspflichten im Zusammenhang mit der Nutzung von e-banking mit secTAN
- (1) Die in die Security App der easybank übermittelten Daten sind vom Kunden vor Verwendung der secTAN auf ihre Richtigkeit zu überprüfen. Nur bei Übereinstimmung der in die Security App der easybank übermittelten Daten mit dem gewünschten Auftrag bzw. der gewünschten rechtsverbindlichen Willenserklärung darf die secTAN zur Auftragsbestätigung verwendet werden.
- (2) Die technische Einrichtung zum korrekten Empfang der secTAN per push-Technologie und die daraus entstehenden Kosten fallen in den Verantwortungsbereich des Kunden.
- 3.2.4. Sorgfaltspflichten im Zusammenhang mit der Nutzung von e-banking und Freigabe über die easybank App (1) Die in der easybank App nach der Eingabe durch den Kunden angezeigten Daten sind vom Kunden vor der Verwendung der App PIN auf ihre Richtigkeit hin zu überprüfen. Nur bei Übereinstimmung der in der easybank App angezeigten Daten mit dem gewünschten Auftrag bzw. der gewünschten rechtsverbindlichen Willenserklärung oder sonstigen Erklärung oder Freigabe darf die App PIN zur Erteilung von Aufträgen, zur Abgabe von Erklärungen oder zur Freigabe von Aufträgen im e-banking verwendet werden.

## 3.3. Empfohlene Sicherheitsmaßnahmen bei der Nutzung von e-banking

- (1) Dem Kunden wird empfohlen, die PIN regelmäßig, spätestens alle zwei Monate, selbstständig zu ändern.
- (2) Dem Kunden wird empfohlen, bei Verlust oder Diebstahl des mobilen Endgeräts, auf welches er Identifikationsmerkmale erhält oder auf welchem die Security App oder die easybank App installiert ist, unverzüglich die Sperre seines eBanking Zugangs und des mobilen Freigabeverfahrens mittels TAN- bzw. secTAN-Verfahrens oder über die easybank App zu veranlassen.
- (3) Dem Kunden wird empfohlen, unverzüglich die Sperre des Zugangs zum eBanking zu veranlassen, wenn Anlass zur Befürchtung besteht, dass unbefugte Dritte Kenntnis von den persönlichen Identifikationsmerkmalen (mit Ausnahme der E-Mail-Adresse) erlangt haben, oder wenn sonstige Umstände vorliegen, die einem unbefugten Dritten den Missbrauch ermöglichen könnten.
- (4) Dem Kunden wird empfohlen, seinen Computer hinsichtlich Risiken aus dem Internet abzusichern, insbesondere eine Firewall und einen aktuellen Virenschutz zu verwenden und diese am aktuellen Stand zu halten, sowie Sicherheitsupdates seines Betriebssystems durchzuführen.
- (5) Dem Kunden wird empfohlen, nur Apps aus den

geschützten Stores der jeweiligen Anbieter (z.B. Apple App Store, Google Play Store, HUAWEI AppGallery) zu installieren.

(6) Um ganz sicher zu sein, dass der Kunde mit der Bank verbunden ist, wird dem Kunden empfohlen, nach Möglichkeit die Zertifikatsinformationen der Transport Layer Security (TLS)-Verschlüsselung auf folgenden Inhalt hin zu überprüfen: Eigentümer/Ausgestellt für: ebanking.easybank.at, Aussteller/Ausgestellt von: Entrust Certification Authority – L1K.

### 4. Sperre

Achtung: Der Zugang zum e-banking wird automatisch vorübergehend gesperrt, wenn während eines Zugriffs dreimal aufeinanderfolgend das Passwort falsch eingegeben wurde. Nach der automatischen Aufhebung der ersten vorübergehenden Sperre kommt es nach erneuter zweimaliger aufeinanderfolgender falscher Eingabe des Passworts zu einer zweiten vorübergehenden Sperre. Nach Aufhebung der zweiten vorübergehenden Sperre kommt es bei jeder weiteren falschen Eingabe des Passworts jeweils zu einer erneuten vorübergehenden Sperre. Die maximale Gesamtanzahl der falschen Eingaben des Passworts, die zu einer vorübergehenden Sperre führt, ist neun. Nach der zehnten falschen Eingabe des Passworts wird der Zugang zum e-banking automatisch dauerhaft gesperrt. Die easybank wird dem Kunden unverzüglich die Dauer der jeweiligen vorübergehenden Sperre bekanntgeben.

Der Zugang zum e-banking wird automatisch dauerhaft gesperrt, wenn während eines Zugriffes viermal aufeinanderfolgend die PIN, Einmal PIN oder TANs falsch eingegeben wurden. Der Zugang zur easybank App wird automatisch dauerhaft gesperrt, wenn die App PIN viermal aufeinanderfolgend falsch eingegeben wurde.

Der Kunde kann den Zugang zum e-banking auch selbst sperren, indem er viermal aufeinanderfolgend die PIN oder einen TAN falsch eingibt. Der Kunde kann die Sperre des Zugangs zur easybank App durch die viermalige aufeinanderfolgende falsche Eingabe der App PIN selbst vornehmen oder jederzeit telefonisch unter +43 (0) 5 70 05-500 veranlassen.

- (1) Der Kunde kann die Sperre des Zuganges zum e-banking telefonisch unter +43 (0) 5 70 05-500 veranlassen, wobei sich der Kunde mittels Namen, Verfügernummer und IBAN bzw. Teile davon zu legitimieren hat.
- (2) Die Aufhebung einer solchen Sperre ist nur durch den Kunden selbst schriftlich oder telefonisch +43 (0)5 70 05-500 unter Angabe einer gültigen TAN möglich, wobei sich der Kunde entsprechend zu legitimieren hat.
- (3) Die easybank ist berechtigt, das e-banking zu sperren, wenn objektive Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit dies rechtfertigen, oder der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung besteht.
- (4) Die easybank wird den Kunden soweit eine Bekanntgabe der Sperre oder der Gründe für die Sperre nicht eine gerichtliche oder verwaltungsbehördliche Anordnung verletzen bzw. österreichischen oder gemeinschaftsrechtlichen Rechtsnormen oder objektiven Sicherheitserwägungen zuwiderlaufen würde von einer solchen Sperre und deren Gründen in einer der mit dem Kunden vereinbarten Kommunikationsform möglichst vor, spätestens aber unverzüglich nach der Sperre informieren.
- (5) Die Bank wird eine Sperre aufheben, sobald die Gründe für die Sperre nicht mehr vorliegen. Die Bank wird den Kunden über die Aufhebung der Sperre unverzüglich informieren.

## 5. Rechtsverbindliche Verfügungen

(1) Aufträge und rechtsverbindliche Willenserklärungen des Kunden im e-banking gelten als abgegeben, wenn der Kunde diese mittels gültiger TAN freigegeben hat, oder der Kunde seine Willenserklärung auf die in Punkt 2.1. Absatz (3) geregelte Weise ausdrücklich abgegeben hat oder – wenn der Kunde die easybank App verwendet – die Aufträge und rechtsverbindliche Willenserklärungen in der App durch den Kunden mittels App PIN freigegeben werden. Die jeweilige TAN verliert nach Eingabe ihre

Gültigkeit. Die Ausnahmebestimmung unter Punkt 2.1. Absatz (4) bleibt unberührt.

- (2) Darüber hinaus ist die easybank nicht verpflichtet, in irgendeiner Form eine weitere Bestätigung über den Auftrag oder die rechtsverbindliche Willenserklärung einzuholen. Bei Durchführung der Aufträge ist der gültige Annahmeschluss je Geschäftstag zu beachten.
- (3) Vereinbarungen zu Konten und Depots betreffend Einzel- und Kollektivzeichnungsberechtigung gelten auch für die Disposition mittels e-banking.

### 6. Eingangszeitpunkt / Durchführung von Zahlungsaufträgen

- (1) Eingangszeitpunkt von Zahlungsauffrägen: Der Zeitpunkt, zu dem ein Zahlungsauftrag via e-banking bei der easybank eingeht, gilt als Eingangszeitpunkt. Geht der Zahlungsauftrag an einem Geschäftstag nach der cut off-Zeit ein oder nicht an einem Geschäftstag der easybank ein, so wird der Auftrag so behandelt, als wäre er erst am nächsten Geschäftstag bei der easybankeingegangen.
- (2) Die cut off-Zeit ist Punkt 6 der "Allgemeinen Informationen der easybank AG zu Zahlungsdienstleistungen für Verbraucher" zu entnehmen.
- (3) Zahlungsaufträge: Sofern kein in der Zukunft liegendes Durchführungsdatum vom Kunden mitgeteilt wird, erfolgt die Durchführung taggleich, wenn die Datenbestände für den Zahlungsverkehr bis spätestens zur cut off-Zeit der Bank zur Bearbeitung vorliegen. Andernfalls erfolgt die Durchführung spätestens an dem Geschäftstag, der dem Tag der Datenübertragung durch den Auftraggeber folgt. Voraussetzung für die Durchführung ist die entsprechende Kontodeckung.

### 7. Haftung des Kunden als Verbraucher

- (1) Der Kunde, der Verbraucher ist, haftet für den gesamten Schaden eines nicht autorisierten Zahlungsvorgangs, welchen er der easybank durch die vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung der Sorgfaltspflichten gemäß Punkt 3.2 zugefügt hat. Ist die Verletzung der Sorgfaltspflichten gemäß Punkt 3.2 auf leichte Fahrlässigkeit des Kunden zurückzuführen, ist seine Haftung auf höchstens EUR 50,-- beschränkt. Hat der Kunde die Sorgfaltspflichten gemäß Punkt 3.2 weder in betrügerischer Absicht noch vorsätzlich verletzt, sind bei einer allfälligen Schadensteilung zwischen dem Kunden und der easybank insbesondere die Art der personalisierten Sicherheitsmerkmale sowie die besonderen Umstände, unter denen die missbräuchliche Verwendung des e-banking stattgefunden hat, zu berücksichtigen.
- (2) War für den Kunden vor der Zahlung der Verlust oder Diebstahl seiner persönlichen Identifikationsmerkmale oder die missbräuchliche Verwendung des e-banking nicht bemerkbar, haftet er abweichend von Punkt 7 Absatz (1) bei leicht fahrlässiger Verletzung der Sorgfaltspflichten gemäß Punkt 3.2 nicht. Der Kunde haftet bei leicht fahrlässiger Verletzung der Sorgfaltspflichten gemäß Punkt
- 3.2 auch dann nicht, wenn die easybank den Verlust der persönlichen Identifikationsmerkmale verursacht hat.
- (3) Abweichend von Punkt 7 Absatz (1) haftet der Kunde nicht, wenn die easybank bei einer missbräuchlichen Verwendung des e-banking oder bei einer nicht autorisierten Zahlung über das e-banking keine starke Kundenauthentifizierung verlangt hat. Wurde ein nicht autorisierter Zahlungsvorgang in betrügerischer Absicht durch den Kunden ermöglicht, so haftet der Kunde unabhängig davon, ob die easybank eine starke Kundenauthentifizierung verlangt hat oder nicht.
- (4) Der Kunde haftet nicht, wenn der Schaden aus einer nichtautorisierten Nutzung des e-banking nach Beauftragung der Sperre gemäß Punkt 4 entstanden ist, es sei denn, der Kunde hat in betrügerischer Absicht gehandelt.

## 8. Haftung gegenüber Unternehmern / Haftung des Kunden als Unternehmer

Im Verhältnis zu Unternehmern wird § 68 ZaDiG zur Gänze abbedungen; die Haftung der easybank für leicht fahrlässig verursachte Schäden ist ausgeschlossen. Für jene Schäden, die im Zusammenhang mit der Hard- oder Software des Kunden, oder die durch das Nichtzustandekommen des Verbindungsaufbaues mit dem Rechenzentrum der easybank, oder die durch einen vorübergehenden Ausfall der Einrichtungen der easybank zur Abwicklung des e-banking entstehen sowie dann, wenn der Unternehmer die in Punkt 3. festgelegten Sorgfaltspflichten verletzt hat oder wenn der Unternehmer den in Punkt 3. Sicherheitsmaßnahmen enthaltenen empfohlenen entsprochen hat, ist die Haftung der Bank unabhängig vom Grad des Verschuldens ausgeschlossen. Hat der Unternehmer die in Punkt 3 festgelegten Sorgfaltspflichten verletzt oder den in Punkt 3. enthaltenen empfohlenen Sicherheitsmaßnahmen nicht entsprochen, haftet er der easybank für den daraus resultierenden Schaden

## 9. Kündigung

- (1) Jeder Kunde ist berechtigt, die Vereinbarung über die Teilnahme am e-banking jederzeit ohne Angabe von Gründen und ohne Kündigungsfrist zu kündigen. Nach Einlangen der Kündigung wird die easybank den Zugriff auf das e-banking sperren.
- (2) Die easybank ist berechtigt, die Vereinbarung über die Teilnahme am e-banking jederzeit unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten ohne Angabe von Gründen zu kündigen. Die easybank hat darüber hinaus das Recht, die Vereinbarung über die Teilnahme am e-banking jederzeit bei Vorliegen eines wichtiger Grundes mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere die Überlassung der persönlichen Identifikationsmerkmale an unberechtigte Dritte.

### 10. Erklärungen der Bank

- (1) Rechtsgeschäftliche Erklärungen, Mitteilungen und Informationen der easybank (nachfolgend gemeinsam "Erklärungen") erhält der Kunde entweder per Post oder elektronisch im Wege des e-banking nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.
- (2) Erklärungen, welche die easybank dem Kunden zugänglich zu machen hat, stellt die easybank dem Kunden elektronisch im ebanking zur Verfügung; dies entweder dadurch, dass der Kunde die Erklärungen abrufen kann (beispielsweise die Buchung am Kreditkonto durch die Anzeige zum Konto) oder dadurch, dass die easybank die Erklärung in das e-Postfach des Kunden sendet. Das Vorliegen einer Erklärung im e-Postfach wird dem Kunden angezeigt, ohne dass er das e-Postfach abfragen muss.
- (3) Die easybank übermittelt jene Erklärungen, welche sie dem Kunden mitzuteilen hat, dadurch, dass sie die Erklärung in das e-Postfach des Kunden sendet und gleichzeitig den Kunden durch die Übersendung einer SMS oder E-Mail an die vom Kunden bekannt gegebene Mobiltelefonnummer bzw. E-Mailadresse darüber informiert, dass die Erklärung im e-Postfach des Kunden vorhanden ist. Auch Beilagen zu solchen Erklärungen wird die easybank dem Kunden in das Postfach übersenden. Die easybank kann dem Kunden die Benachrichtigung über das Vorhandensein der Erklärung in seinem e-Postfach auch per Post übermitteln. Die in diesem Absatz geregelten Erklärungen gelten dem Kunden als Vorhandensein der Erklärung in seinem e-Postfach per SMS, per E-Mail, per Post oder in der sonst mit ihm gemäß Absatz (4) vereinbarten Weise erhält.
- (4) Falls die easybank und der Kunde vereinbart haben, dass die easybank den Kunden anstelle einer SMS oder E-Mail auch in einer anderen Form informiert, durch die der Kunde aufgrund eines von ihm alltäglich benutzten Kommunikationsmediums von der Erklärung im e-Postfach Kenntnis erlangt (beispielsweise über eine Anwendung auf seinem Mobiltelefon wie etwa WhatsApp), kann die Benachrichtigung des Kunden über das Vorhandensein der Erklärung in seinem e-Postfach auch in dieser Form erfolgen.
- (5) Der Kunde kann Erklärungen der easybank samt Beilagen im e-banking sowohl drucken als auch auf seiner Festplatte speichern; zu diesem Zweck stellt die easybank im e-banking entsprechende Funktionsfelder (Buttons) zur Verfügung. Die

Erklärungen und Beilagen bleiben im e-banking unverändert so lange gespeichert, wie die Geschäftsbeziehung (zum Beispiel ein Konto- oder Kreditvertrag), auf welche sich die Erklärungen und Beilagen beziehen, besteht. Die easybank weist den Kunden darauf hin, dass die Erklärungen der easybank sowie deren Beilagen, insbesondere jene im e-Postfach, wichtig für seine Geschäftsbeziehung zur easybank und für seine Ansprüche sind, weshalb sie dem Kunden empfiehlt, die Erklärungen und Beilagen bereits beim erstmaligen Lesen zu drucken oder auf seiner Festplatte zu speichern.

(6) Erklärungen gegenüber Unternehmern werden von der easybank ausschließlich elektronisch in der unter Absatz (2) geregelten Form durch die Zugänglichmachung im e-banking abgegeben; sie gelten in jenem Zeitpunkt als zugegangen, in dem sie im e-banking abrufbar sind. Mit Unternehmern wird deren Obliegenheit vereinbart, regelmäßig Abfragen im ebanking vorzunehmen.

### e-Postfach

Für jeden Kunden wird im easy internetbanking ein individuelles e-Postfach eingerichtet, welches für die Erklärungen der easybank an den Kunden im Sinne von Punkt 10 dient. Über das Vorhandensein einer Erklärung im e-Postfach wird der Kunde von der easybank mit einem besonderen Hinweis beim ersten Einstieg in das easy internetbanking nach dem Vorhandensein der Erklärung aufmerksam gemacht; dies auch dann, wenn der Kunde bereits eine Benachrichtigung über das Vorhandensein der Erklärung gemäß Punkt 10. Absatz (3) erhalten hat. Das Vorliegen einer Erklärung im e-Postfach wird dem Kunden auch danach angezeigt, ohne dass er das e-Postfach abfragen muss, solange er die Erklärung nicht geöffnet hat.

#### 12. Änderung der BB e-banking

- (1) Änderungen dieser Bedingungen werden dem Kunden von der easybank mindestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeit- punkt ihres Inkrafttretens angeboten; dabei werden die vom Änderungsangebot betroffenen Bestimmungen und die vorgeschlagenen Änderungen dieser Bedingungen in einer dem Änderungsangebot angeschlossenen Gegenüberstellung (im Folgenden "Gegenüberstellung") dargestellt. Das Änderungsangebot wird dem Kunden mitgeteilt. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens kein schriftlicher oder in einer mit dem Kunden vereinbarten Weise elektronisch erklärter Widerspruch des Kunden bei der easybank einlangt. Die easybank wird den Kunden im Änderungsangebot darauf aufmerksam machen, dass sein Stillschweigen durch das Unterlassen eines schriftlichen oder in einer mit dem Kunden vereinbarten Weise elektronisch erklärten Widerspruchs als Zustimmung zu den Änderungen gilt, sowie dass der Kunde, der Verbraucher ist, das Recht hat, sowohl die Vereinbarung zur Teilnahme am e-banking als auch Rahmenverträge für Zahlungsdienste (z.B. Kontoverträge), zu denen das e-banking vereinbart ist, vor Inkrafttreten der Änderungen kostenlos fristlos kündigen. Außerdem wird die easybank Gegenüberstellung sowie die vollständige Fassung der neuen Bedingungen auf ihrer Internetseite veröffentlichen und dem Kunden über sein Ersuchen die vollständige Fassung der neuen Bedingungen übersenden; auch darauf wird die easybank im Änderungsangebot hinweisen.
- Die Mitteilung an den Kunden über die angebotenen Änderungen kann in jeder Form erfolgen, die mit ihm vereinbart ist. Eine solche Form ist auch die Übermittlung des Änderungsangebots samt Gegenüberstellung an das gemäß Punkt 11. für den Kunden eingerichtete e-Postfach, wobei der Kunde über das Vorhandensein des Änderungsangebots in seinem e-Postfach auf die in Punkt 10 Absatz (3) geregelte Weise (SMS, E-Mail, Post oder sonst vereinbarte Form) informiert werden wird.
- Die Änderung von Leistungen der easybank durch eine Änderung dieser Bedingungen nach Punkt 12. Absatz (1) ist auf sachlich gerechtfertigte Fälle beschränkt; eine sachliche Rechtfertigung liegt dann vor,

- (i)wenn die Änderung durch eine Änderung der für Zahlungsdienste oder Wertpapiergeschäfte sowie ihre Abwicklung maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen oder durch Vorgaben Finanzmarktaufsicht, der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde, der Europäischen Zentralbank, der Österreichischen Nationalbank oder der Europäischen Wertpapierund Marktaufsichtsbehörde erforderlich ist,
- wenn die Änderung durch die Entwicklung der für Zahlungsdienste oder Wertpapiergeschäfte sowie ihre Abwicklung maßgeblichen Judikatur erforderlich ist,
- wenn die Änderung die Sicherheit des Bankbetriebs oder die Sicherheit der Abwicklung der Geschäftsverbindung mit dem Kunden über das eBanking fördert,
- wenn die Änderung zur Umsetzung technischer Entwicklungen oder zur Anpassung an neue Programme zur Nutzung von Endgeräten erforderlich ist,
- (v) wenn die Änderung durch eine Änderung der gesetzlichen Bestimmungen für die Erteilung von Aufträgen und für die Abgabe von Erklärungen über das e-banking erforderlich ist,
- (vi) wenn die Änderung durch eine Änderung der gesetzlichen Bestimmungen für jene Bankgeschäfte, welche der Kunde über das e-banking abwickeln kann, erforderlich ist. Die Einführung von Entgelten oder die Änderung vereinbarter Entgelte durch eine Änderung dieser Bedingungen für die Teilnahme am e-banking ist ausgeschlossen.

- **13. Wertpapiere** 13.1. Die easybank erbringt im Rahmen des e-banking keine Anlageberatung; daher gibt die Bank im Rahmen des e-banking keine persönlichen Empfehlungen an den Kunden, die sich auf Wertpapiergeschäfte beziehen. Die easybank führt im Rahmen des e-banking nur die vom Kunden erteilten Orders durch, zu deren Erteilung sich der Kunde aufgrund seiner selbstständigen Information entschlossen hat.
- 13.2. Informationen, Stammdaten, Kennzahlen, Marktkurse, Einschätzungen und sonstige allgemeine Informationsmaterialien, die über das e-Banking zugänglich sind, dienen ausschließlich dem Zweck, die eigenständige Geschäftsentscheidung des Kunden zu erleichtern und stellen keine individuelle Beratung oder Empfehlung dar.
- Alle Kursangaben dienen lediglich der Orientierung und geben nicht den Kurs wieder, zu dem ein Auftrag tatsächlich durchgeführt wird. Insbesondere während der Auftragserteilung und bis zu dessen Durchführung kann es zu Kursänderungen kommen.
- 13.3. Im Rahmen des e-banking können Orders nur zu über das e-banking handelbaren Wertpapieren erteilt werden.
- Bei Orders im Rahmen des e-banking wird die Bank ausschließlich prüfen, ob die vom Kunden der easybank erteilten Informationen zu seinen Kenntnissen und Erfahrungen im Anlagebereich auf ausreichende Kenntnisse und Erfahrungen in Bezug auf das gewünschte Geschäft schließen lassen. Kommt die easybank aufgrund dieser Prüfung zum Ergebnis, dass das vom Kunden gewünschte Geschäft für ihn nicht angemessen ist, wird sie den Kunden warnen. Hat der Kunde keine oder nur unzureichende Angaben zu seinen Erfahrungen und Kenntnissen im Anlagebereich gemacht, wird ihn die easybank warnen, dass sie nicht in der Lage ist, die Angemessenheit des vom Kunden gewünschten Geschäfts zu beurteilen. Der Kunde kann die easybank trotz der Warnung mit der Ausführung des Geschäfts auf eigenes Risiko beauftragen.
- 13.5. Eine Auftragsannahme der easybank ist nur unter der Voraussetzung möglich, dass Konto- und Depotdeckung gegeben sind und das gewählte Wertpapier aktuell zur Verfügung steht. Die easybank behält sich das Recht vor, mittels e-banking erteilte Aufträge abzulehnen.



## Allgemeine Bankinformation

## BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft

Wiedner Gürtel 11 1100 Wien

### Kontaktdaten für easybank Service Center

Internet: www.easybank.at E-Mail: easy@easybank.at Telefonnummer: 05 70 05-0

Unter der Marke easybank bieten wir Ihnen beratungsfreies Geschäft und reines Ausführungsgeschäft mit Wertpapieren, insbesondere im Zusammenhang mit dem Kauf und Verkauf von Wertpapieren sowie deren Verwahrung. Zusätzlich kooperiert die Bank mit der Firma Savity Vermögensverwaltung GmbH. Die Firma Savity Vermögensverwaltung GmbH erbringt die Dienstleistung der Vermögensverwaltung und die Bank die Konto- und DepotFührung abdeckt sowie für die Durchführung der von der Firma Savity Vermögensverwaltung GmbH im Namen und auf Rechnung des Kunden beauftragten Wertpapiergeschäfte sorgt.

#### 1.Sprache

Die maßgebliche Sprache für die Vertragsbeziehung ist Deutsch. In dieser Sprache können Sie mit der Bank kommunizieren. Die maßgeblichen Dokumente sowie andere Informationen im Zusammenhang mit dem Kauf und Verkauf von Wertpapieren sowie deren Verwahrung erhalten Sie in deutscher Sprache. Von dritter Seite bereitgestellte Dokumente, wie insbesondere auch Kapitalmarktprospekte und Marketingmitteilungen, können auch in einer anderen Sprache (vorwiegend Englisch oder Französisch) bereitgestellt werden.

### 2. Kommunikationsmittel

Ihre Wertpapieraufträge im beratungsfreien Geschäft und im reinen Ausführungsgeschäft nehmen wir gerne via Online Banking, per Telefon oder Post entgegen.

Elektronische Kommunikation (z.B. via E-Mail) zwischen Ihnen und der Bank, die zu Geschäftsabschlüssen im Zusammenhang mit Finanzinstrumenten führt oder führen kann, wird aufgezeichnet. Aufzeichnungen werden 5 Jahre (auf Anforderung der FMA 7 Jahre) lang gespeichert und werden Ihnen auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

### 3. Konzession

Die BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft ist eine von der Österreichischen Finanzmarktaufsicht (Otto Wagner-Platz 5, 1090 Wien) konzessionierte und beaufsichtigte Bank.

## 4. Abrechnungsmodalitäten/Berichte/Information

Die Bank berichtet in geeigneter Form über die für Sie erbrachten Dienstleistungen auf einem dauerhaften Datenträger.

Ihre Wertpapierabrechnung im beratungsfreien Geschäft und im reinen Ausführungsgeschäft erhalten Sie unmittelbar nach Geschäftsabschluss, spätestens am ersten Bankarbeitstag nach der Ausführungsbestätigung. Bei regelmäßig ausgeführten Aufträgen (Fondsansparplan) erhalten Sie halbjährlich eine Umsatzauflistung.

Jeder Kunde mit einem Depotvertrag erhält vierteljährlich automatisch eine Aufstellung der Wertpapiere bzw. Finanzinstrumente. Die Aufstellung enthält den Veranlagungswert zum jeweiligen Stichtag.

Darüber hinaus erhalten Sie im beratungsfreien Geschäft und im reinen Ausführungsgeschäft vor Geschäftsabschluss (= ex ante Kostenausweis) sowie einmal jährlich (= ex-post Kostenausweis) Informationen über Kosten/Nebenkosten einschließlich der erhaltenen Zuwendungen oder nicht monetären Vorteile hinsichtlich ihrer Wertpapier- bzw. Finanzinstrumente.

### 5. Schutz des Kundenvermögens

Die Einlagensicherung und die Anlegerentschädigung sind in Österreich im Bundesgesetz über die Einlagensicherung und Anlegerentschädigung bei Kreditinstituten (Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz - ESAEG) geregelt.

Die Bank ist Mitglied der Einlagensicherung AUSTRIA Ges.m.b.H ("ESA"). Auf deren Website (www.einlagensicherung.at) können weitere Informationen zur Einlagensicherung und Anlegerentschädigung eingesehen werden

### 5.1. Einlagensicherung

Für Giro- und Spareinlagen gilt:

Einlagen natürlicher Personen (Spareinlagen, Giroguthaben sowie Forderungen aus Wertpapierdienst-leistungen) sind bis zu einem Höchstbetrag von € 100.000,00 gesichert. Für Einleger, die keine natürlichen Personen sind, ist die Zahlungspflicht der Gesellschaft mit einem Höchstbetrag von € 100.000,00 begrenzt.

Ein Gemeinschaftskonto lautet nicht auf einen, sondern auf mehrere Kunden. Der Grundsatz, dass pro Kreditinstitut und pro Person bis zu € 100.000,- gesichert sind, unabhängig von der Anzahl der Konten, gilt auch hier. Sofern daher alle Kontoinhaber legitimiert sind, gilt für jeden Kontoinhaber der Auszahlungshöchstbetrag von € 100.000,- (Mehrfachauszahlung). Das Guthaben auf dem Gemeinschaftskonto ist zu gleichen Teilen auf die Kontoinhaber zu verteilen. Die Kontoinhaber können allerdings vor Eintritt des Sicherungsfalls dem Kreditinstitut eine schriftliche Regelung über die Aufteilung der Einlagen auf dem Gemeinschaftskonto übermitteln, und damit vom Grundsatz der Aufteilung zu gleichen Teilen abgehen. Dieser Aufteilungsschlüssel ist dann auch im Sicherungsfall heranzuziehen.

### 5.2. Anlegerentschädigung

Nach österreichischem Recht sind Wertpapiere den Anlegern von der depotführenden Bank zurückzugeben. Geldforderungen aus der Anlegerentschädigung sind sowohl bei natürlichen Personen als auch bei nicht natürlichen Personen mit höchstens € 20.000,− gesichert. Forderungen von nicht natürlichen Personen sind jedoch mit 90% der Forderung aus Wertpapiergeschäften pro Anleger begrenzt.

Die Ausnahmen von der Anlegerentschädigung finden sich in § 47 ESAEG. Von der Sicherung ausgeschlossen sind beispielsweise Forderungen:

- in Zusammenhang mit Transaktionen, auf Grund derer Personen in einem Strafverfahren wegen Geldwäscherei rechtskräftig verurteilt worden sind (§ 165 StGB).von Staaten sowie Forderungen regionaler und örtlicher Gebietskörperschaften (z.B. Länder und Gemeinden).
- von Staaten sowie Forderungen regionaler und örtlicher Gebietskörperschaften (z.B. Länder und Gemeinden).
- von dem Kreditinstitut nahestehenden Personen (z.B. Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder, Wirtschaftsprüfer, Funktionsträger in wesentlichen verbundenen Unternehmen).
- naher Angehöriger (sehr weiter Begriff) sowie Dritter, nur wenn diese für Rechnung der dem Kreditinstitut nahestehenden Personen handeln
- die nicht auf Euro oder Landeswährung eines Mitgliedstaates lauten
- von Unternehmen, die die Voraussetzungen für große Kapitalgesellschaften im Sinne des § 221 Abs. 3 UGB erfüllen.



### 5.3. Verwahrung von Wertpapieren

Die Verwahrung von Wertpapieren erfolgt gemäß den Allgemeinen Geschäftsbedingungen: Verwahrung von Wertpapieren und anderen Werten.

Zur Verwahrung von Wertpapieren bedient sich die Bank meist inländischer und ausländischer Drittverwahrer (Lagerstellen). Die Bank wählt diese sorgfältig aus und überprüft deren Qualität und Service regelmäßig.

Die Bank führt Aufzeichnungen, die es ihr ermöglichen, die für die einzelnen Kunden gehaltenen Vermögenswerte jederzeit sowohl voneinander als auch von ihren eigenen Vermögenswerten zu unterscheiden und stimmt diese regelmäßig mit ihren Drittverwahrern ab.

### Inländische Wertpapiere

Inländische Wertpapiere werden in der Regel bei der Österreichischen Kontrollbank (Wertpapiersammelbank) verwahrt. Diese Verwahrart erfolgt in der Regel in Form einer Sammelverwahrung, was bedeutet, der Kunde bleibt anteiliger Miteigentümer am Sammelbestand der Wertpapiere gleicher Gattung. Die Rechte der Kunden werden dadurch nicht beeinträchtigt, weil insbesondere der Umfang der Wertpapiere eines Kunden jederzeit festgestellt werden kann. Die Bank bietet keine gesonderte Verwahrung (Streifbandverwahrung) an.

Darüber hinaus kann eine Verwahrung bei der Bank oder in Drittverwahrung bei einem anderen Kreditinstitut mit einer Berechtigung für das Depotgeschäft erfolgen. Bei einer Verwahrung in Österreich kommt österreichisches Recht zur Anwendung.

Die Kundenbestände werden von unseren Eigenbeständen getrennt verwahrt.

## Ausländische Wertpapiere

Ausländische Wertpapiere werden meist im Heimatland des betreffenden Papiers oder in dem Land verwahrt, in dem der Kauf getätigt wurde. In welchem Land Ihre Wertpapiere verwahrt werden, teilen wir Ihnen auf der Wertpapierrechnung mit. Werden Wertpapiere im Ausland verwahrt, erfolgt dies in der Regel in Form der Wertpapierverrechnung (WR). Dabei wird dem Kunden ein Anspruch auf Lieferung der Wertpapiere im Umfang jenes Anteils gutgeschrieben, den die Bank auf Rechnung des Kunden am gesamten Bestand an Wertpapieren derselben Gattung im Ausland hält. Bei der Verwahrart Wertpapierverrechnung (WR) werden Kundenbestände von unseren Eigenbeständen - soweit nach nationalem Recht möglich - bei der Lagerstelle getrennt verwahrt. Bei einer Verwahrung im Ausland kommen unter anderem ausländische Rechtsvorschriften und Usancen zur Anwendung, wodurch die Rechte des Kunden bezüglich der Wertpapiere beeinflusst werden können. Bei einer möglichen Sammelkontoverwahrung bestehen zusätzliche Risiken, da im Insolvenzfall die jeweiligen Kundenwertpapiere nicht dem entsprechenden Kunden konkret zugeordnet und ausgesondert werden können und in der Regel nur Miteigentum an einem Sammelbestand vorliegt. Das Gleiche gilt wenn Kundenbestand und Eigenbestand des Dritten Verwahrers oder der Bank nach nationalem Recht nicht getrennt gehalten werden können

### Allgemeine Hinweise

Im Zuge der Erbringung unserer Dienstleistungen bedient sich die Bank diverser Vertragspartner, z.B. Sublagerstellen oder Broker im In- und Ausland und es bestehen dabei eigene zusätzliche Sicherungsinteressen auch dieser jeweiligen Dienstleister.

Diese haben damit ebenfalls Sicherungsrechte, Pfandrechte oder Aufrechnungsrechte in Bezug auf Finanzinstrumente oder Gelder von Kunden und können zwecks Eintreibung ihrer Forderungen auch über Kundenvermögen unmittelbar disponieren. Wir weisen Sie auf die aus solchen Vereinbarungen mit uns z.B. auch aus AGBs dieser Kooperationspartner resultierenden Risiken ausdrücklich gemäß § 38 Abs. 6 WAG hin.

Für die Verwahrung von Wertpapieren unterliegt die Bank den Vertragsbestimmungen mit dem externen Drittverwahrer und dessen AGB sowie den Rechtsvorschriften und Geschäftsusancen des Verwahrortes. Werden vom Drittverwahrer seinerseits die Wertpapiere bei einer weiteren Lagerstelle verwahrt, so greifen die

Rechtsvorschriften dieses Verwahrortes. Dabei können die Rechtvorschriften eines Drittlandes die Rechte des Kunden in Bezug auf die betreffenden Finanzinstrumente oder Gelder beeinflussen.

Die Folgen einer allfälligen Zahlungsunfähigkeit des Drittverwahrers richten sich nach den für ihn anwendbaren in- und ausländischen Rechtvorschriften und der verschafften Rechtsposition. In der Insolvenz des inländischen Verwahrers haben Miteigentümer am Sammelbestand des Drittverwahrers ein Aussonderungsrecht an einer anteiligen Anzahl von verwahrten Wertpapieren derselben Gattung.

Ist ein Verlust am Sammelbestand eingetreten oder sind verwahrte Wertpapiere nicht vorhanden, hat der Eigentümer bzw. Hinterleger im Insolvenzverfahren des Drittverwahrers eine Insolvenzforderung Im Extremfall kann das den Totalverlust der deponierten Wertpapiere bzw. ihres Wertes bedeuten.

Sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde, hat die Bank ein Pfandrecht bezüglich der Wertpapiere sowie das Recht zur Aufrechnung. Abhängig von den anwendbaren Rechtsvorschriften können Drittverwahrern ebenso diese Rechte zustehen. Darüber hinaus wird dem Drittverwahrer ausdrücklich und schriftlich mitgeteilt, dass es sich um entsprechende Kundenwertpapierbestände handelt. Somit kann ein Drittverwahrer ein Pfand-, Aufrechnungsoder sonstiges Sicherungsrecht nur für solche Forderungen geltend machen, die in Bezug auf diese Wertpapiere entstanden sind (z.B. Kauf-, Verwahr- und Settlement-Spesen, Verzugszinsen).

Für eine allfällige Wertpapierleihe muss ein eigener Vertrag errichtet werden, in dem auf die damit verbundenen Risiken hingewiesen wird.

## 6.Umgang mit Beschwerden - Beschwerdemanagement

In der Bank ist ein effizientes Beschwerdemanagement installiert:

Telefon: +43 (0) 5 70 05 - 534

E-Mail: beschwerdemanagement@easybank.at

Nähere Informationen zum Beschwerdeprozess finden Sie unter: www.easybank.at (Menü "Services" > "Ombudstelle")



## **Informationsblatt zum Datenschutz**

"Das Datenschutzinfoblatt ist aus Gründen der leichteren Lesbarkeit nicht geschlechterspezifisch formuliert und gilt in gleicher Weise für alle Geschlechter."

Wir informieren Sie hiermit über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten und die Ihnen zustehenden datenschutzrechtlichen Ansprüche und Rechte. Inhalt und Umfang der Datenverarbeitung richten sich maßgeblich nach den von Ihnen beantragten bzw. mit Ihnen vereinbarten Produkten und Dienstleistungen

## 1. Wer ist für die Datenverarbeitung verantwortlich und an wen können Sie sich wenden?

### Verantwortlich für die Datenverarbeitung ist:

BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft

Wiedner Gürtel 11, 1100 Wien

## Unsere Datenschutzbeauftragte erreichen Sie unter:

Abteilung RCD – datenschutz@bawagpsk.com

## 2. Welche Daten werden verarbeitet und aus welchen Quellen stammen diese Daten?

Wir verarbeiten gem. Art 13 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) personenbezogene Daten, die wir im Rahmen der Geschäftsbeziehung von Ihnen erhalten. Zudem verarbeiten wir gem. Art. 14 DSGVO Daten, die nicht von Ihnen stammen. Diese erhalten wir von

- Schuldnerverzeichnissen (Kreditschutzverband von 1870, Wagenseilgasse 7, 1120 Wien)
- Auskunfteien und der Verdachtsdatenbank der Bank- und Finanzindustrie (CRIF GmbH, Rothschildplatz 3/Top 3.06.B, 1020 Wien)
- Öffentlich zugänglichen Quellen und Registern (z.B. Firmenbuch, Vereinsregister, Grundbuch, Ediktsdatei, Medien)
- Gerichten, Behörden oder von Personen im hoheitlichen Auftrag (z.B. Staatsanwaltschaft, Pflegschafts- und Strafgerichte, Finanzbehörden oder Gerichtskommissären)
- Konzerngesellschaften
- Weiters verarbeiten wir von uns selbst generierte Verarbeitungsergebnisse.

### Zu den Daten gem. Art. 13 DSGVO zählen:

- Ihre Personalien (z.B. Name, Adresse, Kontaktdaten, Geburtstag/ort, Staatsangehörigkeit)
- Legitimationsdaten (z.B. Ausweisdaten) und Authentifikationsdaten
- Auftragsdaten (z.B. Auszahlungsauftrag)
- Daten aus der Erfüllung unserer vertraglichen Verpflichtung (z.B. Umsatz- und Vertragsdaten)
- Informationen über İhren Finanzstatus (z.B. Bonitätsdaten, Scoring- bzw. Ratingdaten)
- Werbe- und Vertriebsdaten
- Dokumentationsdaten (z.B. Beratungsprotokolle)
- Registerdaten
- Bild- und Tondaten
- Informationen aus Ihrem elektronischen Verkehr gegenüber der Bank (z.B. Cookies)
- Daten zur Erfüllung gesetzliche/regulatorischer Vorgaben (z.B. Anlegerprofil, steuerliche Ansässigkeit)

## Zu den Daten gem. Art. 14 DSGVO zählen:

- Daten aus der Erfüllung unserer vertraglichen Verpflichtung (z.B. Umsatzdaten)
- Informationen über Ihren Finanzstatus (z.B. Bonitätsdaten, Scoring- bzw. Ratingdaten)
- Werbe- und Vertriebsdaten
- Registerdaten
- Bild- und Tondaten
- Informationen aus Ihrem elektronischen Verkehr gegenüber der Bank (z.B. Cookies, Geräte- und Browserdaten)

- Daten von Gerichten, Behörden oder Personen in hoheitlichem Auftrag (z.B. Finanzstraf- und Pflegschaftsverfahren)
- Daten über strafrechtlich relevante Verdachtsfälle (insbesondere Sachverhalt, Verdachtskategorie und Verdachtsart)
- Daten zur Erfüllung gesetzlicher/regulatorischer Vorgaben
- Verarbeitungsergebnisse, die die Bank selbst generiert

## 3. Für welche Zwecke und auf welcher Rechtsgrundlage werden die Daten verarbeitet?

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten im Einklang mit den Bestimmungen der DSGVO und dem DSG

### • zur Erfüllung von vertraglichen Pflichten

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt zur Erbringung und Vermittlung von Bankgeschäften, Finanzdienstleistungen sowie Versicherungs-, Leasing- Immobiliengeschäften, insbesondere zur Durchführung unserer Verträge mit Ihnen und der Ausführung Ihrer Aufträge sowie aller mit dem Betrieb und der Verwaltung eines Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituts erforderlichen Tätigkeiten.

Die Zwecke der Datenverarbeitung richten sich in erster Linie nach dem konkreten Produkt (z.B. Konto, Kredit, Bausparen, Wertpapiere, Einlagen, Vermittlung) und können u.a. Bedarfsanalysen, Beratung, Vermögensverwaltung und -betreuung sowie die Durchführung von Transaktionen umfassen. Die konkreten Einzelheiten zum Zweck der Datenverarbeitung können Sie den jeweiligen Vertragsunterlagen und Geschäftsbedingungen entnehmen.

## • zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen

Eine Verarbeitung personenbezogener Daten kann zum Zweck der Erfüllung unterschiedlicher gesetzlicher Verpflichtungen (z.B. aus dem Bankwesengesetz, Finanzmarkt-Geldwäschegesetz, Wertpapieraufsichtsgesetz, Börsegesetz,) sowie aufsichtsrechtlicher Vorgaben (z.B. der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Bankenaufsicht, der Österreichischen Finanzmarktaufsicht), welchen die Bank als österreichisches Kreditinstitut unterliegt, erforderlich sein.

Beispiele für solche Fälle sind:

- Meldungen an die Geldwäschemeldestelle in bestimmten Verdachtsfällen (§ 16 FM-GwG)
- Auskunftserteilung an die FMA nach dem WAG und dem BörseG, z.B. um die Einhaltung der Bestimmungen über den Marktmissbrauch von Insiderinformationen zu überwachen
- Auskunftserteilung an Abgabenbehörden des Bundes gemäß § 8 des Kontenregister- und Konteneinschaugesetzes
- Auskunftserteilung an Staatsanwaltschaften und Gerichte in Strafverfahren sowie an Finanzstrafbehörden bei Finanzstrafverfahren wegen eines vorsätzlichen Finanzvergehens
- Aufzeichnung von Telefonaten und elektronischer Kommunikation bei Wertpapiergeschäften nach dem WAG
- Datenweitergabe an die Einlagensicherungseinrichtung

### • im Rahmen Ihrer Einwilligung

Wenn Sie uns eine Einwilligung zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten erteilt haben, erfolgt eine Verarbeitung nur gemäß den in der Zustimmungserklärung festgelegten Zwecken und im darin vereinbarten Umfang. Eine erteilte Einwilligung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden (z.B. können Sie der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten für Marketing- und Werbezwecken widersprechen, wenn Sie mit einer Verarbeitung künftig nicht mehr einverstanden sind).

## • zur Wahrung berechtigter Interessen

Soweit erforderlich kann im Rahmen von Interessenabwägungen zugunsten der Bank oder eines Dritten eine Datenverarbeitung über die eigentliche Erfüllung des Vertrags hinaus zur Wahrung berechtigter Interessen von uns oder Dritten erfolgen. In



den folgenden Fällen erfolgt eine Datenverarbeitung zur Wahrung berechtigter Interessen:

- Konsultation von und Datenaustausch mit Auskunfteien (z.B. österreichischer Kreditschutzverband 1870) zur Ermittlung von Bonitäts- bzw. Ausfallrisiken
- Prüfung und Optimierung von Verfahren zur Bedarfsanalyse und direkter Kundenansprache; inklusive Kundensegmentierung und Berechnung von Abschlusswahrscheinlichkeiten
- Werbung oder Markt- und Meinungsforschung, soweit Sie der Nutzung Ihrer Daten nicht nach Art 21 DSGVO widersprochen haben
- Videoüberwachungen zur Sammlung von Beweistaten bei Straftaten oder zum Nachweis von Verfügungen und Einzahlungen (z.B. an Geldautomaten); diese dienen insbesondere dem Schutz der KundInnen und MitarbeiterInnen
- Telefonaufzeichnungen (z.B. bei Beschwerdefällen)
- Maßnahmen zur Geschäftssteuerung und Weiterentwicklung von Dienstleistungen und Produkten
- Maßnahmen zum Schutz von MitarbeiterInnen und KundInnen sowie Eigentum der Bank
- Maßnahmen zur Betrugsprävention und -bekämpfung (Fraud Transaction Monitoring), zur Bekämpfung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und vermögensgefährdenden Straftaten. Dabei werden Datenauswertungen (u.a. Transaktions-, Geräte- und Browserdaten) vorgenommen. Diese Maßnahmendienen zugleich auch Ihrem Schutz.
- Anfragen und Datenaustausch im Zusammenhang mit der Verdachtsdatenbank der Bank- und Finanzindustrie der CRIF GmbH, um uns und andere Banken/Finanzinstitute vor einem möglichen Betrug/Betrugsversuch bzw. einem Reputationsschaden schützen zu können.
- im Rahmen der Rechtsverfolgung.
- · Gewährleistung von IT-Sicherheit und IT-Betrieb der Bank

### 4. Wer erhält meine Daten?

Innerhalb der Bank erhalten diejenigen Stellen bzw. MitarbeiterInnen Ihre Daten, die diese zur Erfüllung der vertraglichen, gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Pflichten sowie berechtigten Interessen benötigen. Darüber hinaus erhalten von uns beauftragte Auftragsverarbeiter (insbesondere IT- sowie Backoffice-Dienstleister und Serviceline) Ihre Daten, sofern diese die Daten zur Erfüllung ihrer jeweiligen Leistung benötigen. Sämtliche Auftragsverarbeiter sind vertraglich entsprechend dazu verpflichtet, Ihre Daten vertraulich zu behandeln und nur im Rahmen der Leistungserbringung zu verarbeiten.

Bei Vorliegen einer gesetzlichen oder aufsichtsrechtlichen Verpflichtung können öffentliche Stellen und Institutionen (z.B. Europäische Bankenaufsichtsbehörde, Europäische Zentralbank, Österreichische Finanzmarktaufsicht, Finanzbehörden, etc.) Empfänger Ihrer personenbezogenen Daten sein.

Im Hinblick auf eine Datenweitergabe an sonstige Dritte möchten wir darauf hinweisen, dass wir als österreichisches Kreditinstitut zur Einhaltung des Bankgeheimnisses gemäß § 38 BWG und daher zur Verschwiegenheit über sämtliche kundenbezogenen Informationen und Tatsachen verpflichtet sind, die uns aufgrund der Geschäftsbeziehung anvertraut oder zugänglich gemacht worden sind. Wir dürfen Ihre personenbezogenen Daten daher nur weitergeben, wenn Sie uns hierzu vorab schriftlich und ausdrücklich vom Bankgeheimnis entbunden haben oder wir gesetzlich bzw. aufsichtsrechtlich dazu verpflichtet oder ermächtigt sind. Empfänger personenbezogener Daten können in diesem Zusammenhang andere Kredit- und Finanzinstitute oder vergleichbare Einrichtungen sein, an die wir zur Durchführung der Geschäftsbeziehung mit Ihnen Daten übermitteln (je nach Vertrag können dies z.B. Korrespondenzbanken, Börsen, Depotbanken, Auskunfteien, etc. sein).

## 5. Werden Daten an ein Drittland oder an eine internationale Organisation übermittelt?

Eine Datenübermittlung in Länder außerhalb der EU bzw. des EWR (sogenannte Drittstaaten) findet nur statt, soweit dies zur

Ausführung Ihrer Aufträge (z. B. im Zahlungsverkehr) erforderlich, gesetzlich vorgeschrieben ist (z. B. steuerrechtliche Meldepflichten), Sie uns eine Einwilligung erteilt haben oder im Rahmen einer Auftragsdatenverarbeitung. Werden Auftragsverarbeiter in einem Drittstaat eingesetzt, sind diese zusätzlich zu schriftlichen Weisungen durch die Vereinbarung der EU-Standardvertragsklauseln zur Einhaltung des Datenschutzniveaus in Europa verpflichtet.

### 6. Wie lange werden meine Daten gespeichert?

Wir verarbeiten Ihre Daten, soweit erforderlich, für die Dauer der gesamten Geschäftsbeziehung (von der Anbahnung, Abwicklung bis zur Beendigung eines Vertrags) sowie darüber hinaus gemäß den gesetzlichen Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten, die sich u.a. aus dem Unternehmensgesetzbuch (UGB), der Bundesabgabenordnung (BAO), dem Bankwesengesetz (BWG), dem Finanzmarkt-Geldwäschegesetz (FM-GwG) und dem Wertpapieraufsichtsgesetz (WAG) ergeben. Zudem sind bei der Speicherdauer die gesetzlichen Verjährungsfristen, die z.B. nach dem Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch (ABGB) in bestimmten Fällen bis zu 30 Jahre (die allgemeine Verjährungsfrist beträgt 3 Jahre) betragen können, zu berücksichtigen.

### 7. Welche Datenschutzrechte stehen mir zu?

Sie haben jederzeit ein Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung Ihrer gespeicherten Daten, ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung sowie ein Recht auf Datenübertragbarkeit gemäß den Voraussetzungen des Datenschutzrechts. Beschwerden können sie an die Österreichische Datenschutzbehörde unter dsb@dsb.gv.at richten.

### 8. Bin ich zur Bereitstellung von Daten verpflichtet?

Im Rahmen der Geschäftsbeziehung müssen Sie diejenigen personenbezogenen Daten bereitstellen, die für die Aufnahme und Durchführung der Geschäftsbeziehung erforderlich sind und zu deren Erhebung wir gesetzlich verpflichtet sind. Wenn Sie uns diese Daten nicht zur Verfügung stellen, werden wir den Abschluss des Vertrags oder die Ausführungen des Auftrags in der Regel ablehnen müssen oder einen bestehenden Vertrag nicht mehr durchführen können und folglich beenden müssen. Sie sind jedoch nicht verpflichtet, hinsichtlich für die Vertragserfüllung nicht relevanter bzw. gesetzlich und/oder regulatorisch nicht erforderlicher Daten eine Einwilligung zur Datenverarbeitung zu erteilen.

## 9. Gibt es eine automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling?

Bei Kreditvergabe wird eine Bonitätsprüfung (Kredit-Scoring) durchgeführt. Dabei wird mit Hilfe statistischer Vergleichsgruppen das Ausfallsrisiko von Kreditsuchenden bewertet. Der errechnete Score-Wert soll eine Prognose ermöglichen, mit welcher Wahrscheinlichkeit ein beantragter Kredit voraussichtlich zurückgezahlt wird. Zur Berechnung dieses Score-Wertes werden Ihre Stammdaten (z.B. Familienstand, Zahl der Kinder, Dauer der Beschäftigung, Arbeitgeber, etc.), Angaben zu den allgemeinen finanziellen Verhältnissen (z.B. Einkommen, Vermögen, monatliche Ausgaben, Höhe der Verbindlichkeiten, Sicherheiten, etc.) und zum Zahlungsverhalten (z.B. ordnungsgemäße Kreditrückzahlungen, Mahnungen, Daten von Kreditauskunfteien) herangezogen. Ist das Ausfallsrisiko zu hoch, kommt es zu einer Ablehnung des Kreditantrags, gegebenenfalls zu einer Eintragung in der beim KSV 1870 geführten Klein-Kreditevidenz sowie zur Aufnahme eines internen . Warnhinweises. Wurde ein Kreditantrag abgelehnt, ist dies in der beim KSV 1870 geführten Klein-Kreditevidenz gemäß Bescheid der Datenschutzbehörde für 6 Monate ersichtlich.



## Information zur Datenverarbeitung nach dem Finanzmarkt-Geldwäschegesetz (FM-GWG)

Stand März 2020

Das Kreditinstitut ist durch das Finanzmarkt-Geldwäschegesetz (FM-GwG) im Rahmen seiner Sorgfaltspflichten zur Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung dazu verpflichtet, von Personen bei Begründung der Geschäftsbeziehung oder anlässlich einer gelegentlichen Transaktion bestimmte Dokumente und Informationen einzuholen und aufzubewahren. Diese Daten dürfen nicht in einer Weise weiterverarbeitet werden, die mit diesen Zwecken unvereinbar sind. Diese personenbezogenen Daten dürfen nicht für andere Zwecke, wie beispielsweise für kommerzielle Zwecke, verarbeitet werden.

Das Kreditinstitut hat u.a. die Identität von Kunden, wirtschaftlichen Eigentümern von Kunden oder allfälligen Treugebern des Kunden festzustellen und zu prüfen, den vom Kunden verfolgten Zweck und die vom Kunden angestrebte Art der Geschäftsbeziehung zu bewerten, Informationen über die Herkunft der eingesetzten Mittel einzuholen und zu prüfen, sowie die Geschäftsbeziehung und die in ihrem Rahmen durchgeführten Transaktionen kontinuierlich zu überwachen. Das Kreditinstitut hat insbesondere Kopien der erhaltenen Dokumente und Informationen, die für die Erfüllung der beschriebenen Sorgfaltspflichten erforderlich sind und die Transaktionsbelege und aufzeichnungen, die für die Ermittlung von Transaktionen erforderlich sind, aufzubewahren.

Die Datenverarbeitungen im Rahmen der beschriebenen Sorgfaltspflichten beruhen auf einer gesetzlichen Verpflichtung der Bank, sie dienen dem öffentlichen Interesse. Ein Widerspruch des Kunden gegen diese Datenverarbeitungen darf daher von der Bank nicht beachtet werden.

Das Kreditinstitut hat auf der Grundlage des FM-GwG verarbeitete Daten nach Ablauf einer Aufbewahrungsfrist von 10 Jahren zu löschen, es sei denn, Vorschriften anderer Bundesgesetze erfordern oder berechtigen zu einer längeren Aufbewahrungsfrist.



## Information zur Verdachtsdatenbank

In der Verdachtsdatenbank (VDB) für Bank- und Finanzinstitute werden Verdachtsfälle von Betrug und Betrugsversuch nach §§ 146 ff StGB sowie ähnliche Straftaten erfasst und verarbeitet, die während der Geschäftsbeziehung oder bei ihrer Anbahnung festgestellt werden. Geführt wird diese Datenbank von der CRIF GmbH als Auftragsverarbeiter. Wenn Bank- und Finanzinstitute diese Datenbanklösung nutzen, können sie auch Daten empfangen, mit denen sie zu Beginn einer Geschäftsbeziehung mit KundInnen überprüfen können, ob in der Vergangenheit Betrugsversuche unternommen wurden. Weitere Informationen zur diesbezüglichen Datenverarbeitung finden Sie unter https://www.bawagpsk.com/geschäftsbedingungen



## Informationsbogen für den Einleger

Fassung März 2020

Grundlegende Informationen über den Schutz von Einlagen				
Einlagen bei BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft sind geschützt durch:	Einlagensicherung AUSTRIA Ges.m.b.H. (ESA) (1)			
Sicherungsobergrenze:	€ 100.000,- pro Einleger pro Kreditinstitut (2) Die folgenden Marken sind Teil Ihres Kreditinstituts: easybank, PayLife und SPARDA BANK			
Falls Sie mehrere Einlagen bei demselben Kreditinstitut haben:	Alle Ihre Einlagen bei demselben Kreditinstitut werden "aufaddiert", und die Gesamtsumme unterliegt der Obergrenze von € 100.000, (2)			
Falls Sie ein Gemeinschaftskonto mit einer oder mehreren anderen Personen haben:	Die Obergrenze von € 100.000,- gilt für jeden einzelnen Einleger. (3)			
Erstattungsfrist bei Ausfall eines Kreditinstituts:	7 Arbeitstage (4)			
Währung der Erstattung:	Euro			
Kontaktdaten:	Einlagensicherung AUSTRIA Ges.m.b.H. (ESA) A-1010 Wien, Wipplingerstraße 34/4/DG4, Telefon: +43 (1) 533 98 03 – 0, Fax: +43 (1) 533 98 03 – 5, E-Mail: office@einlagensicherung.at			
Weitere Informationen:	www.einlagensicherung.at			

### Zusätzliche Informationen (für alle oder einige der nachstehenden Punkte)

## (1) Für die Sicherung Ihrer Einlage zuständiges Einlagensicherungssystem:

Ihre Einlage wird von einem vertraglichen Einlagensicherungssystem gedeckt, das als Einlagensicherungssystem amtlich anerkannt ist. Im Falle einer Insolvenz Ihres Kreditinstituts werden Ihre Einlagen bis zu € 100.000,- erstattet.

### (2) Allgemeine Sicherungsobergrenze:

Sollte eine Einlage nicht verfügbar sein, weil ein Kreditinstitut seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen kann, so werden die Einleger von dem Einlagensicherungssystem entschädigt. Die betreffende Deckungssumme beträgt maximal € 100.000,- pro Kreditinstitut. Das heißt, dass bei der Ermittlung dieser Summe alle bei demselben Kreditinstitut gehaltenen Einlagen addiert werden. Hält ein Einleger beispielsweise € 90.000,- auf einem Sparkonto und € 20.000,- auf einem Girokonto, so werden ihm lediglich € 100.000,- erstattet. Diese Methode wird auch angewandt, wenn ein Kreditinstitut unter unterschiedlichen Marken auftritt. Die BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft ist auch unter den Namen easybank, PayLife und SPARDA BANK tätig. Das heißt, dass die Gesamtsumme aller Einlagen bei einer oder mehrerer dieser Marken in Höhe von bis zu € 100.000,- gedeckt ist. Falls Konten in einer anderen Währung als Euro geführt werden, wird für die Berechnung der zu erstattenden Summe der Devisenmittelkurs des Tages verwendet, an dem der Sicherungsfall eingetreten ist.

## (3) Sicherungsobergrenze für Gemeinschaftskonten:

Bei Gemeinschaftskonten gilt die Obergrenze von € 100.000,- für jeden Einleger. Bei Gemeinschaftskonten ist für die Berechnung der erstattungsfähigen Einlagen der einzelnen Einleger der auf jeden Einleger entfallende Anteil an den Einlagen des Gemeinschaftskontos zu berücksichtigen, wenn die Einleger des Gemeinschaftskontos dem Mitgliedsinstitut besondere Regelungen für die Aufteilung der Einlagen schriftlich übermittelt haben. Haben es die Einleger unterlassen, Regelungen für die Aufteilung der Einlagen auf dem Gemeinschaftskonto an das Mitgliedsinstitut schriftlich zu übermitteln, so sind die Einlagen des Gemeinschaftskontos zu gleichen Teilen auf die Einleger zu verteilen.

Einlagen auf einem Konto, über das zwei oder mehrere Personen als Mitglieder einer Personengesellschaft oder Sozietät, einer Vereinigung oder eines ähnlichen Zusammenschlusses ohne Rechtspersönlichkeit verfügen können, werden bei der Berechnung der Obergrenze von € 100.000,- allerdings zusammengefasst und als Einlage eines einzigen Einlegers behandelt. In einigen Fällen (wenn die Einlagen aus Immobilientransaktionen im Zusammenhang mit privat genutzten Wohnimmobilien resultieren oder gesetzlich vorgesehene soziale Zwecke erfüllen und an bestimmte Lebensereignisse des Einlegers, wie etwa Heirat, Scheidung, Pensionsantritt, Kündigung, Entlassung, Invalidität oder Tod anknüpfen oder auf der Auszahlung von Versicherungsleistungen oder Entschädigungszahlungen für aus Straftaten herrührende Körperschäden oder falscher strafrechtlicher Verurteilung beruhen und der Sicherungsfall innerhalb von zwölf Monaten nach Gutschrift des Betrags oder nach dem Zeitpunkt, ab dem diese Einlagen auf rechtlich zulässige Weise übertragen werden können, eintritt) sind Einlagen über € 100.000,− hinaus gesichert. Dieser Antrag ist binnen 12 Monaten nach Eintritt des Sicherungsfalles an die Einlagensicherung AUSTRIA Ges.m.b.H. (ESA) zu stellen. Weitere Informationen sind erhältlich über www.einlagensicherung.at.

### (4) Erstattung:

Das zuständige Einlagensicherungssystem ist die Einlagensicherung AUSTRIA Ges.m.b.H. (ESA), Wipplingerstraße 34/4/DG4, 1010 Wien, Telefon: +43 (1) 533 98 03-0, office@einlagensicherung.at, www.einlagensicherung.at. Es wird Ihnen Ihre Einlagen (bis zu € 100.000,-) innerhalb von 7 Arbeitstagen erstatten.

Haben Sie die Erstattung innerhalb dieser Fristen nicht erhalten, sollten Sie mit dem Einlagensicherungssystem Kontakt aufnehmen, da der Gültigkeitszeitraum für Erstattungsforderungen nach einer bestimmten Frist abgelaufen sein kann. Weitere Informationen sind erhältlich über www.einlagensicherung.at.

## Weitere wichtige Informationen:

Einlagen von Privatkunden und Unternehmen sind im Allgemeinen durch Einlagensicherungssysteme gedeckt. Für bestimmte Einlagen geltende Ausnahmen werden auf der Website des zuständigen Einlagensicherungssystems mitgeteilt. Ihr Kreditinstitut wird Sie auf Anfrage auch darüber informieren, ob bestimmte Produkte gedeckt sind oder nicht. Wenn Einlagen erstattungsfähig sind, wird das Kreditinstitut dies auch auf dem Kontoauszug bestätigen. Erstattungsfähige Einlagen bis zu € 100.000,- werden nicht ausgezahlt, wenn in den letzten 24 Monaten vor Eintritt des Sicherungsfalls keine Transaktion in Verbindung mit einer Einlage stattgefunden hat und der Wert dieser Einlage geringer ist als die Verwaltungskosten, die der Sicherungseinrichtung bei einer Auszahlung entstehen würden. Erstattungsfähige Einlagen werden nicht ausgezahlt, soweit ihnen Verbindlichkeiten des Einlegers gegenüber dem Mitgliedsinstitut gegenüberstehen, die gemäß gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmungen aufrechenbar sind und die vor oder spätestens zum Zeitpunkt des Eintritts des Sicherungsfalls fällig würden



## Information gemäß §§ 5, 7 und 8 Fern-Finanzdienstleistungs-Gesetz (FernFinG)

Fassung Februar 2020, Stand März 2020

### 1. Beschreibung des Unternehmens

### Name und Anschrift:

BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft (im Folgenden: Bank), Wiedner Gürtel 11, 1100 Wien

## Hauptgeschäftstätigkeit:

Bankgeschäfte im Sinne des § 1 BWG

### Firmenbuchnummer/Firmenbuchgericht:

FN 150466z, Handelsgericht Wien

### zuständige Aufsichtsbehörde:

Finanzmarktaufsicht (FMA), Otto Wagner-Platz 5, 1090 Wien

### 2. Die Beschreibungen aller Finanzdienstleistungen

sowie den Gesamtpreis, den der Verbraucher für die jeweilige Finanzdienstleistung schuldet, finden Sie am Ende dieser Information

### 3. Hinweis auf das Rücktrittsrecht gem. § 8 FernFinG

- Der Kunde ist berechtigt, von dem geschlossenen Fernabsatzvertrag binnen 14 Tagen zurückzutreten. Die Rücktrittsfrist beginnt mit dem Tag des Vertragsabschlusses. Hat der Kunde die Vertragsbedingungen und gegenständlichen Informationen erst nach Vertragsabschluss erhalten, beginnt die Rücktrittsfrist mit dem Erhalt aller dieser Bedingungen und Informationen. Die Frist ist jedenfalls gewahrt, wenn die Rücktrittserklärung vor dem Ablauf der Frist abgesendet wird. Sollte der Kunde vom Rücktrittsrecht Gebrauch machen wollen, so ist der Rücktritt gegenüber der Bank ausdrücklich zu erklären.
- Der Rücktritt ist an die unter 1. genannte Adresse zu richten. Sollte von diesem Rücktrittsrecht nicht binnen 14 Tagen ab Abschluss des Vertrages Gebrauch gemacht werden, so gilt der abgeschlossene Vertrag auf unbestimmte Zeit bzw. bis zum Ende der vereinbarten Laufzeit. Innerhalb der Rücktrittsfrist darf mit der Vertragserfüllung erst nach ausdrücklicher Zustimmung des Verbrauchers begonnen werden.
- Tritt der Kunde in der Folge wirksam vom Vertrag zurück, kann die Bank die unverzügliche Zahlung des Entgelts für die vertragsmäßig tatsächlich bereits erbrachte Dienstleistung verlangen. Der zu zahlende Betrag darf nicht höher sein, als dem Anteil der bereits erbrachten Dienstleistung im Verhältnis zum Gesamtumfang der vertraglich vereinbarten Dienstleistung entspricht. Die Bank hat dem Kunden binnen 30 Tagen ab Erhalt der Rücktrittserklärung jeden Betrag, den sie vom Kunden vertragsmäßig erhalten hat, abzüglich des in den beiden vorangegangenen Sätzen genannten Betrages zu erstatten. Der Kunde hat innerhalb von 30 Tagen ab Absendung der Rücktrittserklärung der Bank von ihr erhaltene Geldbeträge zurückzugeben.

## • Der Kunde hat kein Rücktrittsrecht:

- bei Verträgen über Finanzdienstleistungen, deren Preis auf dem Finanzmarkt Schwankungen unterliegt, auf die der Unternehmer keinen Einfluss hat und die innerhalb der Rücktrittsfrist auftreten können, insbesondere über Dienstleistungen im Zusammenhang mit:
  - a) Devisen,
  - b) Geldmarktinstrumenten,
  - c) handelbaren Wertpapieren,
  - d) Anteilen an Anlagegesellschaften,
  - e) Finanztermingeschäften (Futures) einschließlich gleichwertiger Instrumente mit Barzahlung,
  - f) Zinstermingeschäften (FRA),
  - g) Zins- und Devisenswaps sowie Swaps auf Aktien- oder Aktienindexbasis ("Equity Swaps") sowie
  - Kauf- oder Verkaufsoptionen auf alle in lit. a bis g genannten Instrumente einschließlich gleichwertiger Instrumente mit Barzahlung, wie insbesondere Devisenund Zinsoptionen;
- wenn der Vertrag mit ausdrücklicher Zustimmung des Kunden

von beiden Seiten bereits vollständig erfüllt wurde, bevor der Kunde sein Rücktrittsrecht ausübt.

### 4. Geltendes Recht, Gerichtsstand und Sprache

- Sämtlichen vorvertraglichen Beziehungen wird österreichisches Recht zugrunde gelegt. Für das abzuschließende Geschäft ist ebenfalls österreichisches Recht anzuwenden, Gerichtsstand ist Wien
- Sämtliche Information sowie die diesem Vertrag zugrunde liegenden Vertragsbedingungen werden in deutscher Sprache mitgeteilt. Der Kunde erklärt sich einverstanden, dass die Bank während der Laufzeit des Vertrages Kundenkommunikation in deutscher Sprache führt.

## 5. Beendigung des Vertragsverhältnisses

- Der Kunde ist als Inhaber berechtigt, das Vertragsverhältnis jederzeit ohne Angabe von Gründen unter Einhaltung einer angemessenen Kündigungsfrist schriftlich am Postweg oder elektronisch mittels authentifiziertem Signaturverfahren zu kündigen.
   Der Kunde ist verpflichtet, unverzüglich nach Beendigung des
  Vertragsverhältnisses alle gültigen Bezugsmittel an die Bank zurückzusenden.
- Die Bank ist berechtigt, das Vertragsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten zu kündigen.
- Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes können das Kreditinstitut und der Kunde ungeachtet einer Vereinbarung auf bestimmte Zeit die gesamte Geschäftsverbindung oder einzelne Teile davon jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen. Ein wichtiger Grund, der das Kreditinstitut zur Kündigung berechtigt, liegt insbesondere vor, wenn
- eine Verschlechterung oder Gefährdung der Vermögensverhältnisse des Kunden oder eines Mitverpflichteten eintritt und dadurch die Erfüllung von Verbindlichkeiten gegenüber dem Kreditinstitut gefährdet ist,
- der Kunde unrichtige Angaben über seine Vermögensverhältnisse oder sonstige wesentliche Umstände macht oder
- der Kunde eine Verpflichtung zur Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nicht erfüllt hat oder nicht erfüllen kann.
- Mit Beendigung der gesamten Geschäftsverbindung oder einzelner Teile davon werden daraus geschuldete Beträge sofort fällig. Der Kunde ist außerdem verpflichtet, die Bank von allen für ihn übernommenen Verpflichtungen zu befreien. Weiters ist die Bank berechtigt, alle für den Kunden übernommenen Verpflichtungen zu kündigen und mit Wirkung für den Kunden auszugleichen sowie unter Vorbehalt des Eingangs erfolgte Gutschriften sofort rück zu belasten. Ansprüche aus Wertpapieren, insbesondere Wechsel und Scheck, können von der Bank bis zur Abdeckung eines etwa vorhandenen Schuldsaldos geltend gemacht werden. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank gelten auch nach Beendigung der Geschäftsverbindung bis zur völligen Abwicklung weiter.

## 6. Information über Rechtsbehelfe

- Für die außergerichtliche Beilegung von Streitigkeiten im Zusammenhang mit über das Internet geschlossene entgeltliche Verträge oder sonstigen Fragen des E-Commerce oder Internetrechts bzw. des Datenschutz-, Urheber- oder Markenrechts mit Internetbezug ist der Internet Ombudsmann (www.ombudsmann.at) zuständig. Der Kunde hat die Möglichkeit, sich direkt auf der vorgenannten Webseite unter kurzer Schilderung der Beschwerde an diese Schlichtungsstelle zu richten.
- Für die außergerichtliche Beteiligung von Streitigkeiten im Zusammenhang mit bestimmten Kundenbeschwerden in der Kreditwirtschaft wurde die "Gemeinsame Schlichtungsstelle der Österreichischen Kreditwirtschaft", Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien, eingerichtet.



- Der Kunde hat die Möglichkeit, schriftlich oder elektronisch (E-Mail: office@bankenschlichtung.at) unter kurzer Schilderung des Sachverhaltes und unter der Beifügung der notwendigen Unterlagen Beschwerden an diese Schlichtungsstelle zu richten.
- Für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und der Bank gelten die "Allgemeinen Geschäftsbedingungen der easybank".
- · Einlagensicherung:

Vollständige Informationen über den Schutz der Einleger und Anlegerentschädigung finden Sie im "Informationsblatt zur Einlagensicherung und Anlegerentschädigung" der Bank.

### Beschreibung der Finanzdienstleistung

### A) Zahlungskonten

### easy gratis

- Wesentliche Merkmale der Finanzdienstleistung: easy gratis ist ein Zahlungskonto. Es dient dem Zahlungsverkehr und der kurzfristigen Geldanlage. Mit der easy karte (Bankomatkarte) besteht die Möglichkeit, bei in- und ausländischen Bankomaten und Foyers der BAWAG P.S.K. Geschäftsstellen Bargeld zu beheben. Die Anzahl der kostenlosen Bankomatbehebungen ist bei easy gratis pro Monat limitiert. Die optionale easy kreditkarte ermöglicht bargeldloses Zahlen.
- Gesamtpreis, den der Verbraucher für die Finanzdienstleistung schuldet:

Die Zinsen bei Guthaben und bei Überziehung sowie das Entgelt für die von der Bank im Zusammenhang mit dem easy gratis Konto erbrachten Leistungen sind dem aktuellen Preisblatt zu entnehmen. Änderungen der Entgelte für Dauerleistungen finden ausschließlich aufgrund Z 45. und Z 46. der "Allgemeinen Geschäftsbedingungen der easybank" statt. Die KESt wird für die entsprechenden Kunden von der Bank abgeführt. Für den Kunden können weitere Steuern oder sonstige Kosten anfallen, die nicht über die Bank abgeführt oder von ihr verrechnet werden. Der Kunde hat die Kosten für die Benutzung von Fernkommunikationsmittel selbst zu tragen.

### easy plus

- Wesentliche Merkmale der Finanzdienstleistung: easy plus ist ein Zahlungskonto. Es dient dem Zahlungsverkehr und der kurzfristigen Geldanlage. Mit der easy karte (Bankomatkarte) besteht die Möglichkeit, bei in- und ausländischen Bankomaten und Foyers der BAWAGP.S.K. Geschäftsstellen Bargeld zu beheben. Die easy kreditkarte und die optionale easy kreditkarte gold ermöglichen bargeldloses Zahlen.
- Gesamtpreis, den der Verbraucher für die Finanzdienstleistung schuldet:

Die Zinsen bei Guthaben und bei Überziehung sowie das Entgelt für die von der Bank im Zusammenhang mit dem easy plus Konto erbrachten Leistungen sind dem aktuellen Preisblatt zu entnehmen. Änderungen der Entgelte für Dauerleistungen finden ausschließlich aufgrund Z 45. und Z 46. der "Allgemeinen Geschäftsbedingungen der easybank" statt. Die Kapitalertragssteuer (KESt) wird für die entsprechenden Kunden von der Bank abgeführt. Für den Kunden können weitere Steuern oder sonstige Kosten anfallen, die nicht über die Bank abgeführt oder von ihr verrechnet werden. Der Kunde hat die Kosten für die Benutzung von Fernkommunikationsmittel selbst zu tragen.

## easy premium

- Wesentliche Merkmale der Finanzdienstleistung: easy premium ist ein Zahlungskonto. Es dient dem Zahlungsverkehr und der kurzfristigen Geldanlage. Mit der easy karte (Bankomatkarte) besteht die Möglichkeit, bei in- und ausländischen Bankomaten und Foyers der BAWAG P.S.K. Geschäftsstellen Bargeld zu beheben. Die easy kreditkarte gold ermöglicht bargeldloses Zahlen.
- Gesamtpreis, den der Verbraucher für die Finanzdienstleistung schuldet.

Die Zinsen bei Guthaben und bei Überziehung sowie das Entgelt für die von der easybank im Zusammenhang mit dem easy premium Konto erbrachten Leistungen sind dem aktuellen Preis-

blatt zu entnehmen. Änderungen der Entgelte für Dauerleistungen finden ausschließlich aufgrund Z 45. und Z 46. der "Allgemeinen Geschäftsbedingungen der easybank" statt. Die KESt wird für die entsprechenden Kunden von der Bank abgeführt. Für den Kunden können weitere Steuern oder sonstige Kosten anfallen, die nicht über die Bank abgeführt oder von ihr verrechnet werden. Der Kunde hat die Kosten für die Benutzung von Fernkommunikationsmittel selbst zu tragen.

#### easy basic

- Wesentliche Merkmale der Finanzdienstleistung: easy basic ist ein Zahlungskonto mit grundlegenden Funktionen. Es dient dem Zahlungsverkehr und der kurzfristigen Geldanlage. Mit der easy karte (Bankomatkarte) besteht die Möglichkeit, bei Bankomaten im EWR-Raum und in Foyers der BAWAG P.S.K. Geschäftsstellen Bargeld zu beheben.
- Gesamtpreis, den der Verbraucher für die Finanzdienstleistung schuldet.

Die Zinsen bei Guthaben und bei Überziehung sowie das Entgelt für die von der Bank im Zusammenhang mit dem easy basic erbrachten Leistungen sind dem aktuellen Preisblatt zu entnehmen. Das monatliche Kontoführungsentgelt wird halbiert, solange der Kontoinhaber die Voraussetzung der entsprechenden Verordnung des Sozialministeriums erfüllt. Änderungen der Entgelte für Dauerleistungen finden ausschließlich aufgrund Z 45. und Z 46. der "Allgemeinen Geschäftsbedingungen der easybank" statt. Die KESt wird für den Kunden entsprechend seiner steuerlichen Ansässigkeit von der Bank abgeführt. Für den Kunden können weitere Steuern oder sonstige Kosten anfallen, die nicht über die Bank abgeführt oder von ihr verrechnet werden. Der Kunde hat die Kosten für die Benutzung von Fernkommunikationsmittel selbst zu tragen.

### B) Anlagekonten

### easy zinsmax

- Wesentliche Merkmale der Finanzdienstleistung: easy zinsmax wird als Sichteinlage im Sinne des BWG geführt. Kontoinhaber kann nur eine natürliche Person sein. Überweisungen von easy zinsmax erfolgen auf ein Referenzkonto. Das Referenzkonto kann ein beliebiges Girokonto eines inländischen Bankinstitutes sein. Sollbuchungen und Saldierungen können nur auf das Referenzkonto erfolgen. Das Guthaben am easy zinsmax ist täglich verfügbar. Der Zinssatz ist variabel und kommt gemäß dem aktuellen Preisblatt zur Anwendung.
- Gesamtpreis, den der Verbraucher für die Finanzdienstleistung schuldet:

Die Führung des easy zinsmax-Anlagekontos ist kostenlos. Die KESt wird für die entsprechenden Kunden von der Bank abgeführt. Für den Kunden können weitere Steuern oder sonstige Kosten anfallen, die nicht über die Bank abgeführt oder von ihr verrechnet werden. Der Kunde hat die Kosten für die Benutzung von Fernkommunikationsmittel selbst zu tragen.

## C) Wertpapierprodukte

### easy broker Wertpapierdepot

• Wesentliche Merkmale der Finanzdienstleistung:

easy broker Wertpapierdepot, dient dem gelegentlichen oder dauerhaften (im Zuge von easy fondssparen) Handel sowie der Verwahrung von Wertpapieren. Die Verrechnung der vom Kunden getätigten Orders sowie die Verrechnung der Depotentgelte erfolgt über das zugewiesene Verrechnungskonto. Um den Kunden über die Chancen und Risiken bei Wertpapierveranlagungen zu informieren, werden die entsprechenden Risikohinweise vor der Depoteröffnung zur Verfügung gestellt. Der Kunde bestätigt den Erhalt dieser Risikohinweise und erklärt diese vor Erteilung des ersten Auftrages gelesen zu haben. Die Bank hat gemäß Wertpapieraufsichtsgesetz (WAG) vor der Durchführung von Wertpapierdienstleistungen von ihren Kunden Angaben über deren Kenntnisse und Erfahrungen in derartigen Geschäften, über das mit diesen Geschäften verfolgte Anlageziel und über die finanziellen Verhältnisse der Kunden zu verlangen, soweit dies zur Wahrung der Kundeninteressen und im Hinblick auf Art und Umfang der beabsichtigten Geschäfte erforderlich ist. Der Kunde kann jederzeit die telefonische Betreuung der Bank in Anspruch nehmen.



 Gesamtpreis, den der Verbraucher für die Finanzdienstleistung schuldet

Die Orderspesen sind von der Art des Wertpapiers, des Börsenplatzes und des Ordervolumens abhängig. Die Spesen für die Depotführung inklusive 20 % USt werden monatlich berechnet. Die Höhe der Depotentgelte ist dem aktuellen Preisblatt zu entnehmen. Änderungen der Entgelte für Dauerleistungen finden ausschließlich aufgrund Z 44. der "Allgemeinen Geschäftsbedingungen der easybank" statt. Die von der Bank abgeführten Steuern sind von der Art der Wertpapiere und vom Steuerstatus des Kunden abhängig. Der Kunde hat die Kosten für die Benutzung von Fernkommunikationsmittel selbst zu tragen.

### easy broker Verrechnungskonto in EUR

• Wesentliche Merkmale der Finanzdienstleistung: easy broker Verrechnungskonto EUR dient ausschließlich zur Verrechnung von Wertpapiergeschäften und kann nur in Verbindung mit einem easy broker Wertpapierdepot eröffnet werden. Dieses Konto dient nicht dem Zahlungsverkehr. Überweisungen von easy broker Verrechnungskonto EUR erfolgen auf ein Referenzkonto. Das Referenzkonto muss ein Girokonto eines österreichischen Kreditinstitutes sein. Sollbuchungen und Saldierungen können nur auf das Referenzkonto erfolgen. Es werden keine Bezugsmittel ausgegeben, keine Dauer- oder Lastschriftaufträge eingerichtet. Das Guthaben am easy broker Verrechnungskonto EUR ist täglich verfügbar. Der Zinssatz ist variabel und kommt gemäß dem aktuellen Preisblatt zur Anwendung.

 Gesamtpreis, den der Verbraucher für die Finanzdienstleistung schuldet:

Die Zinsen bei Guthaben und bei Überziehung sowie das Entgelt für die von der Bank im Zusammenhang mit dem easy broker Verrechnungskonto EUR erbrachten Leistungen sind dem aktuellen Preisblatt zu entnehmen. Änderungen der Entgelte für Dauerleistungen finden ausschließlich aufgrund Z 44. und Z 46. der "Allgemeinen Geschäftsbedingungen der easybank" statt. Die KESt wird für die entsprechenden Kunden von der Bank abgeführt. Für den Kunden können weitere Steuern oder sonstige Kosten anfallen, die nicht über die Bank abgeführt oder von ihr verrechnet werden. Der Kunde hat die Kosten für die Benutzung von Fernkommunikationsmittel selbst zu tragen.

## easy broker Verrechnungskonto in USD

• Wesentliche Merkmale der Finanzdienstleistung: easy broker Verrechnungskonto USD dient ausschließlich zur Verrechnung von Wertpapiergeschäften in USD und kann nur in Verbindung mit einem easy broker Wertpapierdepot und einem entsprechenden Verrechnungskonto in EUR eröffnet werden. Dieses Konto dient nicht dem Zahlungsverkehr. Es werden keine Bezugsmittel ausgegeben, keine Dauer- oder Lastschriftaufträge eingerichtet. Überweisungen von easy broker Verrechnungskonto USD erfolgen auf ein Referenzkonto. Das Referenzkonto ist zwingend das Standard-Verrechnungskonto des easy broker Wertpapierdepots. Sollbuchungen und Saldierungen können nur auf das Referenzkonto erfolgen und damit in EUR konvertiert. Das Guthaben am easy broker Verrechnungskonto USD ist täglich verfügbar. Der Zinssatz ist variabel und kommt gemäß dem aktuellen Preisblatt zur Anwendung.

 Gesamtpreis, den der Verbraucher für die Finanzdienstleistung schuldet:

Die Zinsen bei Guthaben und bei Überziehung sowie das Entgelt für die von der Bank im Zusammenhang mit dem easy broker Verrechnungskonto USD erbrachten Leistungen sind dem aktuellen Preisblatt zu entnehmen. Änderungen der Entgelte für Dauerleistungen finden ausschließlich aufgrund Z 44. und Z 46. der "Allgemeinen Geschäftsbedingungen der easybank" statt. Die KESt wird für die entsprechenden Kunden von der Bank abgeführt. Für den Kunden können weitere Steuern oder sonstige Kosten anfallen, die nicht über die Bank abgeführt oder von ihr verrechnet werden. Der Kunde hat die Kosten für die Benutzung von Fernkommunikationsmittel selbst zu tragen.

### Savity Vermögensverwaltung Depot

Wesentliche Merkmale der Finanzdienstleistung:
 Das Savity Vermögensverwaltung Depot ist ein Wertpapierdepot, über das Finanzinstrumente gekauft und verkauft und auf dem diese verwahrt werden können. Die Verrechnung der vom

Kunden getätigten Orders sowie die Verrechnung der Entgelte erfolgt über das zugewiesene Verrechnungskonto (Savity Verrechnungskonto). Die Bank führt über dieses Wertpapierdepot ausschließlich die vom externen Vermögensverwalter des Kunden, der Savity Vermögensverwaltung GmbH, im Namen und auf Rechnung des Kunden beauftragten Transaktionen durch. Der Kunde wird über die Chancen und Risiken bei Wertpapierveranlagungen durch Savity Vermögensverwaltung GmbH informiert und die entsprechenden Risikohinweise werden vor der Depoteröffnung durch Savity Vermögensverwaltung GmbH zur Verfügung gestellt. Die Veranlagungsentscheidungen werden ausschließlich von der Savity Vermögensverwaltung GmbH getroffen. Dem Kunden werden daher die Kenntnisse und Erfahrungen des externen Vermögensverwalters zugerechnet. Die Bank erbringt selbst keine Vermögensverwaltungsdienstleistungen oder Beratungsdienstleistungen.

 Gesamtpreis, den der Verbraucher für die Finanzdienstleistung schuldet:

Die Höhe der Pauschalgebühr sowie Kosten für sonstige Leistungen sind dem vor Vertragsabschluss zur Verfügung gestellten Kostenblatt zu entnehmen. Die Pauschalgebühr für die Depotführung inklusive 20 % USt und Transaktionsentgelte wird monatlich berechnet. Änderungen der Entgelte für Dauerleistungen finden ausschließlich aufgrund Z 44. der "Allgemeinen Geschäftsbedingungen der easybank" statt. Die von der Bank abgeführten Steuern sind von der Art der Wertpapiere und vom Steuerstatus des Kunden abhängig. Der Kunde hat die Kosten für die Benutzung von Fernkommunikationsmitteln selbst zu tragen.

### Savity Verrechnungskonto in EUR

• Wesentliche Merkmale der Finanzdienstleistung: Das Savity Verrechnungskonto dient ausschließlich zur Verrechnung von Wertpapiergeschäften und kann nur in Verbindung mit einem Savity Vermögensverwaltung Depot eröffnet werden. Dieses Verrechnungskonto dient nicht dem Zahlungsverkehr. Es werden keine Bezugsmittel ausgegeben, keine Dauer- oder Lastschriftaufträge eingerichtet. Überweisungen vom Savity Verrechnungskonto sind bei Savity Vermögensverwaltung GmbH zu beauftragen und erfolgen ausschließlich gegen das vom Kunden bekanntgegebene Referenzkonto. Das Referenzkonto kann ein beliebiges Girokonto eines inländischen Bankinstitutes sein.

 Gesamtpreis, den der Verbraucher für die Finanzdienstleistung schuldet:

Die Kontoführung ist gratis. Der Soll- und der Haben-Zinssatz sind dem vor Kontoeröffnung zur Verfügung gestellten Kostenblatt zu entnehmen. Änderungen der Entgelte für Dauerleistungen finden ausschließlich aufgrund Z 44. und Z 46. der "Allgemeinen Geschäftsbedingungen der easybank" statt. Die KESt wird für die entsprechenden Kunden von der Bank abgeführt. Für den Kunden können weitere Steuern oder sonstige Kosten anfallen, die nicht über die Bank abgeführt oder von ihr verrechnet werden. Der Kunde hat die Kosten für die Benutzung von Fernkommunikationsmittel selbst zu tragen.

### D) Finanzierungen

## easy kredit, easy homekredit, easy wohnkredit

- Wesentliche Merkmale der Finanzdienstleistung:
   Bei easybank Verbraucherkrediten (easy kredit, easy homekredit, easy wohnkredit) handelt es sich um Ratenkredite mit kontokorrentmäßiger Verzinsung und vereinbarten monatlichen Pauschalraten. Kontoinhaber kann jede volljährige, natürliche Person mit Wohnsitz in Österreich sein. Die Höhe des möglichen Kreditbetrages, die mögliche Laufzeit sowie die Höhe des Zinssatzes ergeben sich aus dem jeweils aktuellen Preisblatt. Der Kunde kann diese Informationen auch jederzeit telefonisch oder im Internet unter www.easybank.at abfragen.
- Die Zinsenverrechnung erfolgt quartalsweise kontokorrent.
   Änderungen des Kreditzinssatzes erfolgen unter der Voraussetzung, dass sich der vereinbarte Indikator zum vereinbarten Stichtag um mind. 0,25 %-Punkte erhöht bzw. vermindert.
- Vor Eintritt der Fälligkeit des gesamten aushaftenden Kredites werden bei verschuldetem Zahlungsverzug für zweckentsprechende Mahnungen jene Kosten verrechnet, die der Bank



dadurch notwendigerweise entstehen, soweit diese in einem angemessenen Verhältnis zur eingemahnten Forderung stehen.

- Die Rückzahlung des Kreditbetrages erfolgt in monatlichen Pauschalraten.
- Die Bank hat für Ihre Leistungen Anspruch auf ein angemessenes Entgelt, dessen Höhe der Kunde für bestimmte typische Leistungen dem jeweils aktuellen Preisblatt entnehmen kann. Änderungen der Entgelte für Dauerleistungen finden ausschließlich aufgrund Z44. der "Allgemeinen Geschäftsbedingungen der easybank" statt. Für die im Preisblatt nicht angeführten Leistungen, die Auftrags oder im Interesse des Kunden erbracht werden, kann die Bank ein angemessenes Entgelt verrechnen.
- Der Kunde verfügt über das gesetzlich eingeräumte Recht, den Vertrag aus wichtigen Gründen mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Der Kunde hat die Kosten für die Benutzung von Fernkommunikationsmittel selbst zu tragen.



## Grundsätze der Geschäftsausführung (execution policy)

### 1. Geltungsbereich

Im Interesse einer nachhaltigen Geschäftsbeziehung mit unseren Kunden, die auf Fairness, Transparenz und Vertrauen beruht, veröffentlichen wir die Grundsätze, nach denen wir Kundengeschäfte mit Finanzinstrumenten ausführen.

Die Grundsätze der Geschäftsausführung der BAWAG P.S.K. (auch Durchführungspolitik oder Execution Policy genannt) gelten für sämtliche Privatkunden der BAWAG P.S.K. und beziehen sich auf alle Finanzinstrumente und Handelsplätze, die in diesem Dokument angeführt sind. Hierbei werden die Bestimmungen des Wertpapieraufsichtsgesetzes (WAG 2018) in der jeweils geltenden Fassung umgesetzt.

### 2. Allgemeines

Wenn die BAWAG P.S.K. einen Auftrag bzw. eine Order in Bezug auf Finanzinstrumente ausführt, unternimmt sie alle ausreichenden Schritte, um die bestmögliche Ausführung des Auftrages (Best Execution) zu erreichen.

Dies bedeutet, dass die BAWAG P.S.K. geeignete Vorschriften und Verfahren anwendet, die ein bestmögliches Ausführungsergebnis erzielen sollen. BAWAG P.S.K. bemüht sich dabei, die Interessen der Kunden bei der Abwägung der wesentlichen Faktoren bestmöglich zu berücksichtigen und dabei gleichbleibend die bestmöglichen Ergebnisse unter Berücksichtigung oftmals in Konflikt stehender Faktoren zu liefern.

BAWAG P.S.K. kann Kundenaufträge unter Wahrung dieser Grundsätze auch an ein anderes Finanzdienstleistungsunternehmen weiterleiten. Dies bedeutet, dass die Bank auf Grundlage des Kundenauftrages auf Rechnung des Kunden mit einer anderen Partei an einem dafür geeigneten Markt ein entsprechendes Ausführungsgeschäft abschließen kann (Kommissionsgeschäft).

### 3. Auflistung der Faktoren

Die BAWAG P.S.K. wird bei der Ausführung von Aufträgen folgende Kriterien berücksichtigen:

- Kurs (Preis des Finanzinstrumentes)
- Transaktionskosten (alle Spesen, Entgelte und Gebühren die mit Handel, Ausführung und Abwicklung von Aufträgen im betreffenden Finanzinstrument in Zusammenhang stehen)
- Schnelligkeit / Geschwindigkeit der Ausführung (Weiterleitungsdauer)
- Wahrscheinlichkeit der Ausführung (grundsätzliche Ausführbarkeit am jeweiligen Markt)
- Wahrscheinlichkeit der Abwicklung (Abwicklungssicherheit am jeweiligen Markt)
- · Art und Umfang des Auftrages
- Sonstige relevante Aspekte (wie Servicequalität, Sicherheit, geeignete Jurisdiktion, Vermeidung von zusätzlichen Spesen oder Folge kosten wie z.B. Lieferspesen)

## 4. Faktoren und ihre Gewichtung

Sofern ein Auftrag über ein Finanzinstrument an mehreren konkurrierenden Plätzen ausgeführt werden kann, wird die Bank zur Ermittlung des kundengünstigsten Ausführungsplatzes sämtliche relevante Faktoren berücksichtigen und den Handelsplatz vorschlagen, der hinsichtlich der Gesamtbewertung aller Faktoren regelmäßig das gleichbleibend bestmögliche Ergebnis erwarten lässt.

Gemäß § 62 WAG 2018 zieht die BAWAG P.S.K. für Privatkunden im Sinne des § 1 Z 36 WAG 2018 in Einklang mit den Bedürfnissen und Merkmalen (typischer Weise zu erwartende Art und Größe der Aufträge) dieser Kundengruppe bei der Ermittlung des bestmöglichen Handelsplatzes grundsätzlich die Gesamtkosten (Transaktionskosten + Kurs) als wesentliches Kriterium in Betracht.

Weitere für diese Kundengruppe weniger relevante Kriterien, wie die Liquidität, die Größe des Auftrages, die Möglichkeit sowie die Wahrscheinlichkeit einer raschen Ausführung und Abwicklung für die Auftragsausführung, werden dem Gesamtkostenkriterium untergeordnet. Bei sämtlichen durch die BAWAG P.S.K. ausgewählten Vorschlagsbörsen oder Ausführungsplätzen, ist von einer reibungslosen Durchführung und Abwicklung/Abrechnung der Aufträge auszugehen, weshalb diesen Faktoren bei der Beurteilung weniger Bedeutung zugemessen wird.

Beim Fehlen einer ausdrücklichen Weisung des Kunden entscheidet die BAWAG P.S.K., welche Faktoren in Betracht gezogen werden, um die bestmögliche Ausführung zu erzielen. Auf Grund des Gesamtkostenaspektes und der o.a. Kriterien schlägt die BAWAG P.S.K. grundsätzlich den für den Kunden spesengünstigsten Handels-/Ausführungsplatz vor. Sofern ein Finanzinstrument an diesem Handels-/Ausführungsplatz nicht notiert, wird der Auftrag am nächst günstigsten Handels-/Ausführungsplatz oder in weiterer Folge an der jeweiligen Heimalbörse bzw. dem Haupthandelsplatz durchgeführt

gen Heimatbörse bzw. dem Haupthandelsplatz durchgeführt.

Die bestmögliche Ausführung eines Kundenauftrages kann neben geregelten Märkten, auch über ein multilaterales Handelssystem (MTF), organisiertes Handelssystem (OTF), über einen systematischen Internalisierer (SI) oder sonstige Liquiditätsgeber oder Einrichtungen, die in einem Drittland eine vergleichbare Funktion ausüben, erfolgen. (Ausführungsplätze)

Im Falle von Investmentfonds, Anleihen und strukturierten Produkten (z.B. Zertifikate und Optionsscheine) kann die Ausführung auch außerhalb eines Handelsplatzes (geregelter Markt, MTF und OTF) stattfinden.

Diese Regelung wurde von der BAWAG P.S.K. getroffen, um für die eingehenden Kundenaufträge typischerweise ein gleichbleibend bestmögliches Gesamtergebnis liefern zu können, was nicht bedeutet, dass es in Ausnahmefällen nicht zu Abweichungen kommen kann.

Sollte ein Kunde die einzelnen oben beschriebenen Aspekte oder Faktoren nicht im Gleichklang mit der Durchführungspolitik der BAWAG P.S.K. bewerten und sieht aus diesem Grund eine Ausführung seines Auftrages an einem abweichenden Handelsplatz als sinnvoller an, so muss der Kunde dies durch eine ausdrückliche Weisung zum Ausdruck bringen. Siehe auch Punkte 5. und 7.

### 5. Vorrang von Weisungen

Erhalten wir von einem Kunden ausdrückliche Anweisungen zur Ausführung, werden diese in jedem Fall vorrangig behandelt. In diesem Fall wird die Order im Einklang mit der Natur des Auftrages und der durch den Kunden definierten Parameter (Handelsplatz, Limit, etc.) durchgeführt.



Für solche Aufträge gelten die Grundsätze der Geschäftsausführung der BAWAG P.S.K. nicht. Eine bestmögliche Ausführung im Sinne dieser Grundsätze kann dann nicht garantiert werden.

### 6. Ermittlung des Vorschlagshandelsplatz und Gewichtung der Faktoren

### 6.1 Aktien & ETF's

Auf Grund der Gewichtung der Kriterien wie in Punkt 4 angeführt, wird die Auswahl des Handelsplatzes nachfolgender Reihung, beginnend mit den spesengünstigsten Handelsplätzen, ermittelt: ab einem Ordervolumen von € 500,-:

- Lang und Schwarz Exchange Hamburg
- Xetra Wien, Xetra Frankfurt
- Frankfurter Wertpapierbörse (Frankfurt Parkett)
- Haupthandelsplatz

Die Börse der Lang und Schwarz Exchange ist ein Handelssystem der Börse Hamburg. Die Aufsicht über die Wertpapierbörse übt die zuständige oberste Landesbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg aus.

#### bis zu einem Ordervolumen von € 500,-:

- Xetra Wien, Xetra Frankfurt
- Frankfurter Wertpapierbörse (Frankfurt Parkett)
- Haupthandelsplatz

Bei besonders hohen Ordervolumina (ab € 100.000,-) empfehlen wir in Hinblick auf Liquidität und Möglichkeit der Ausführung die jeweilige Heimatbörse.

Nähere Informationen zu allen Handelsplätzen entnehmen Sie bitte der jeweils gültigen "Konditionenübersicht für Wertpapiere".

In diese Gruppe fallen weiters: Partizipationsscheine, Genussrechte, Depository Receipts und ähnliche Finanzinstrumente.

Die BAWAG P.S.K. behält sich vor, einzelne Aktien und Marktplätze (insbesondere Aktien mit äußerst niedrigem Kurswert = Pennystocks) oder Titel, welche über unsere Broker- und Clearinghäuser aufgrund internationaler regulatorischer Einschränkungen nicht handel- oder abwickelbar sind, im Sinne des Anlegerschutzes sowie aufgrund der mit diesen Werten verbundenen Risiken (wie fehlende Transparenz und Liquidität oder Risiko von Kursmanipulationen und Betrug) zum Schutz unserer Kunden nicht anzubieten.

#### 6.2 Anleihen

#### Eigenemissionen

Um den regulatorischen Transparenzvorschriften entsprechen zu können, werden Auftragsausführungen in BAWAG P.S.K. Eigenemissionen grundsätzlich über den Heimatmarkt (Xetra Wien an der Wiener Börse) abgewickelt.

### Internationale bzw. sonstige Anleihen von Dritten im Sekundärmarkt

Da die engsten Geld-Brief Spannen, bester Preis und die höchste Liquidität bei internationalen Anleihen (wie Government/Banken/Corporate Bonds) in der Regel nicht an Börsen erzielt werden können und viele dieser Produkte nicht zum Handel an Börsen bzw. geregelten Märkten zugelassen sind, werden Orders in diesen Produkten außerbörslich über elektronische Handelssysteme durchgeführt, welche der BAWAG P.S.K. den besten Preis im Markt garantieren können. Die Orders können aber auch beim jeweiligen Emittenten oder Marketmaker erteilt werden.

## Anleiheemissionen von Dritten im Primärmarkt

Bei Anleiheemissionen von Dritten kann die BAWAG P.S.K. ein Zeichnungsangebot zu einem Festpreis gemäß Emissionsbedingungen (Bankeneinstandspreis + Verkaufsprovision) für einen bestimmten Zeitraum stellen. In diesem Fall werden Kundenorders immer gegen dieses Angebot ausgeführt. Sollte die BAWAG P.S.K. kein Zeichnungsangebot stellen, werden Kundenorders nach Möglichkeit im außerbörslichen Handel vor Erstvaluta durchgeführt, wobei zusätzlich zum Ausführungskurs die üblichen Anleihespesen zur Verrechnung kommen.

## 6.3 Investmentfonds

Die über die BAWAG P.S.K. verfügbaren Investmentfondsanteile werden grundsätzlich direkt mit der betreffenden Depotbank bzw. Kapitalanlagegesellschaft zum Nettoinventarwert gehandelt.

### 6.4 Zertifikate & Optionsscheine

Hat die BAWAG P.S.K. mit Emittenten von Zertifikaten und Optionsscheinen eine Vereinbarung und beträgt das Ordervolumen zumindest € 500,-, werden diese direkt beim jeweiligen Emittenten, welcher gleichzeitig der SI für seine Produkte ist, gehandelt.

Besteht keine Vereinbarung, ist das Ordervolumen unter € 500,- bzw. kann aus anderen Gründen in Einzelfällen über den Emittenten nicht gehandelt werden, erfolgt der Handel nachfolgender Reihung der jeweils in der BAWAG P.S.K. verfügbaren Handelsplätze:

- Frankfurter Wertpapierbörse (Frankfurt Parkett)
- Börse Stuttgart (EuWaX)

### 6.5 Bezugsrechte

Kundenaufträge zum Verkauf von Bezugsrechten werden während der Servicezeiten in der Regel im 5-Minuten-Takt gesammelt an den jeweiligen Handelsplatz weitergeleitet. Dadurch ist es im Sinne des Gesamtkostenaspektes bei oftmals verhältnismäßig geringen Auftragsgegenwerten möglich, die Ausführungskosten für alle unsere Kunden zu minimieren.

Sollten Bezugsrechte am letzten Handelstag einen Wert haben, wird die Bank im Sinne ihrer Kunden sämtliche nicht genutzte Bezugsrechte gesammelt am jeweiligen Handelsplatz zum Verkauf bringen und die erzielten Verkaufserlöse den betreffenden Kunden gutschreiben.

### 7. Verkaufsbestimmungen

Bestände in Finanzinstrumenten werden an jenem Handels-/Ausführungsplatz verkauft, an dem diese auch ursprünglich gekauft wurden, da andernfalls dem Kunden zusätzlich anfallende Kosten (Liefergebühren) in Rechnung gestellt werden und somit die Gesamtkosten negativ beeinflusst werden würden. Wird ein Verkauf an einem anderen Handels-/Ausführungsplatz ausdrücklich gewünscht, muss zuerst



ein Auftrag zur Änderung von Handels-/Ausführungsplatz und Lagerort (gebührenpflichtig – It. "Konditionenübersicht für Wertpapiere") erteilt werden. Erst nach erfolgter Umbuchung kann ein Verkaufsauftrag zu diesem, vom Kauf abweichenden, Handels-/Ausführungsplatz erteilt werden

Durch das Budgetbegleitgesetz 2011 (BGBI I 2010/111) wurde die Besteuerung von Kapitalvermögen auf Substanzgewinne ausgedehnt. Im Sinne der Kursgewinnbesteuerung werden Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen von Finanzinstrumenten in der Höhe von 27,5% (bis 31.12.2015: 25%) besteuert und zwar unabhängig von Behaltedauer und Beteiligungsausmaß. Der KESt-Abzug durch die Bank erfolgt ab 1. April 2012.

Nicht betroffen von den neuen Regelungen sind realisierte Wertsteigerungen bei Verkäufen von Aktien (Kapitalanteile) und Investmentfondsanteilen, die vor dem 01.01.2011 erworben wurden, sowie bei Anleihen (Forderungswertpapiere) und Derivaten, die vor dem 01.04.2012 erworben wurden (im Folgenden auch "KESt-Altbestand" genannt).

Anleihen (Forderungswertpapiere) und Derivate, die nach dem 30.09.2011 und vor dem 01.04.2012 erworben wurden, gelten unabhängig von der Behaltedauer als spekulationsverfangen und sind veranlagungspflichtig (im Folgenden ebenfalls "KESt-Altbestand" genannt).

Sollte bei einem Verkaufsauftrag keine ausdrückliche Weisung des Kunden vorliegen, werden – sofern Alt- und Neubestand in ein und derselben Wertpapierkennnummer vorhanden sind – Wertpapiere in der folgenden Reihenfolge verkauft:

- 1. KESt-Neubestand mit gemeinem Wert
- 2. KESt-Neubestand fehlender Kurs
- 3. KESt-Neubestand mit Anschaffungskosten
- 4. KESt-Altbestand

Die Definitionen KESt-Neubestand mit gemeinem Wert, KESt-Neubestand fehlender Kurs, KESt- Neubestand mit Anschaffungskosten und Gemeiner Wert, entnehmen Sie bitte den nachfolgenden Erläuterungen:

#### KESt-Neubestand mit gemeinem Wert

Bei Einlieferung der Wertpapiere wurden keine Anschaffungskosten auf geeignetem Weg nachgewiesen. Die Anschaffungskosten werden vom gemeinen Wert zum Einlieferungszeitpunkt abgeleitet. Wertpapiere in diesem Bestand sind nicht endbesteuert (siehe EStG § 93 Absatz 4).

### KESt-Neubestand - fehlender Kurs

Konnten bei Einlieferung weder durch geeignete Nachweise Anschaffungskosten glaubhaft gemacht, noch ein gemeiner Wert zum Zeitpunkt der Einlieferung ermittelt werden, werden die Anschaffungskosten vom Veräußerungserlös bzw. vom gemeinen Wert zum Zeitpunkt der Entnahme errechnet. Wertpapiere in diesem Bestand sind nicht endbesteuert (siehe EStG § 93 Abs. 4).

### KESt-Neubestand mit Anschaffungskosten

Die tatsächlichen Anschaffungskosten sind vorhanden bzw. werden gemäß Wertpapier- Anschaffungskosten-Verordnung vom 04.10.2011 angesetzt.

### Gemeiner Wert

Der "gemeine Wert" von allen im Bestand geführten Wertpapieren wird von der Österreichische Wertpapierdaten Service GmbH per 01.04.2012 einmalig und danach auf Anforderung ermittelt. Bei Vorhandensein eines Kurs- oder Handelswertes ist grundsätzlich davon auszugehen, dass der gemeine Wert dem Kurs- oder Handelswert entspricht.

### 8. Ausführung außerhalb geregelter Märkte, multilateraler und organisierter Handelssysteme (Handelsplatz)

Sollte die Ausführung und Abwicklung von Aufträgen an geregelten Märkten, multilateralen und organisierten Handelssystemen unwahrscheinlich sein, können Kundenaufträge auch außerhalb dieser Handelsplätze durchgeführt werden.

## 9. Zusammenlegung und Zuteilung von Aufträgen

Eine Zusammenlegung von Aufträgen von Kunden mit anderen Kundenaufträgen oder auch mit Geschäften auf eigene Rechnung kann seitens BAWAG P.S.K vorgesehen werden. Dies erfolgt nur, wenn nicht zu erwarten ist, dass eine Zusammenlegung für den Kunden nachteilig ist. Gemäß den gesetzlichen Vorgaben wird darauf hingewiesen, dass eine Zusammenlegung von Aufträgen und Geschäften in Bezug auf einen bestimmten Auftrag nachteilig sein kann.

Um Nachteile für Kunden zu vermeiden und die redliche Zusammenlegung von Aufträgen zu regeln, werden in den BAWAG P.S.K. Leitlinien und Vorgaben für die Zusammenlegung und Zuordnung festgelegt und wirksam umgesetzt. Dabei werden für die Zuordnung von Aufträgen Prozesse angewendet, welche eine redliche Zuordnung zusammengelegter Aufträge und Geschäfte sicherstellen. Diese bestimmen Volumen und Preis von Aufträgen, die Zuordnung und Teilbearbeitung von Aufträgen.

### 10. Vergütungen von Handels-/Ausführungsplätzen

Information zu möglichen Vergütungen von Handels-/Ausführungsplätzen finden Sie im Dokument "Allgemeine Information für Kunden über Annahme von Vorteilen".

## 11. Kenntnisnahme des Kunden

Der Kunde nimmt die Grundsätze der Geschäftsausführung der BAWAG P.S.K. zustimmend zur Kenntnis. Diese sehen vor, dass ohne Vorliegen einer ausdrücklichen Anweisung des Kunden, die BAWAG P.S.K. für die Ausführung einer oder mehrerer Aufträge frei ist, aus den Ausführungsorten gemäß der Konditionenübersicht einen zu wählen, dabei jedoch alle relevanten Faktoren beurteilen und abwägen wird, um die bestmögliche Ausführung des Auftrages zu ermöglichen.



### 12. Ausnahmen / Abweichende Ausführung im Einzelfall

Sollten außergewöhnliche Marktverhältnisse oder Marktstörungen eine von der beschriebenen Durchführungspolitik abweichende Auswahl des Handelsplatzes erforderlich machen, wird die Bank in Ausnahmefällen, unter Wahrung der Interessen ihrer Kunden, den Auftrag auch außerhalb der beschriebenen Kriterien zur Ausführung bringen.

### 13. Kontrollen und Prozeduren zur Sicherstellung der Ausführungsqualität

Um die Effizienz der getroffenen Vorkehrungen zu überwachen, wird die BAWAG P.S.K. regelmäßige Überprüfungen der Wirksamkeit der execution policy vornehmen und falls notwendig deren Funktionsweise verbessern.

Kunden werden über wesentliche Änderungen der execution policy informiert. Einmal jährlich wird für jede Klasse von Finanzinstrumenten eine Information über die fünf wichtigsten Handels-/Ausführungsplätze (an denen Kundenaufträge ausgeführt wurden) und die erreichte Ausführungsqualität zusammengefasst und auf unserer Webseite www.easybank.at veröffentlicht.

### 14. Ausführungsplätze und Konditionenübersicht

Die aktuell gültige Aufstellung aller angebotenen Handels- und Ausführungsplätze sowie die jeweils gültigen Konditionen sind im Preisblatt auf unserer Webseite www.easybank.at zu finden.